Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
eines Magisters der Rechtswissenschaften
an der Karl-Franzens-Universität Graz.

Persönlichkeitsrechtliche Aspekte in Bezug auf Online-Videos am Beispiel YouTube

vorgelegt von
Christoph BLIEM

Beurteiler: Assoz. Prof. Mag. Dr. Christian Bergauer
am Institut für Rechtswissenschaftliche Grundlagen

Graz, 2017

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, am 17.11.2017 Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Technische Hintergründe 3

2.1 Der Begriff Video und dessen technische Entwicklung 3

2.1.1 Entstehung und Wahrnehmung von bewegten Bildern 3

2.1.2 Analoge Videosignale und deren Wiedergabemöglichkeit 4

2.1.3 Die Entwicklung des digitalen Videosignals 6

2.1.4 Der Ton zum Bild 7

2.2 Mögliche Verfahren zur Veröffentlichung eines Videos 8

2.2.1 Der Download eines Videos 9

2.2.2 Der progressive Download eines Videos 9

2.2.2.1 Der progressive Download eines Videos mit Hilfe des HTTP-Pseudo-Streaming-Verfahrens 10

2.2.3 Streaming Technologie zur Wiedergabe von Videos 11

2.2.3.1 Die Wiedergabe von Liveinhalten mittels Streaming 13

2.2.3.2 Die Wiedergabe eines Videos mittels On-Demand-Streaming 14

2.3 Das Video-Portal YouTube 15

2.3.1 Die Entwicklung der Video-Plattform 15

2.3.2 Die Nutzung von YouTube ohne Registrierung 16

2.3.3 Die Nutzung von YouTube mit Registrierung 16

3 Die Persönlichkeitsrechte 19

3.1 Einleitung zu den Persönlichkeitsrechten 19

3.1.1 Allgemeines zu Persönlichkeitsrechten 19

3.1.2 Die historische Entwicklung der Persönlichkeitsrechte 19

3.1.3 Die Rechtsfähigkeit des Meschen 20

3.1.4 Die Handlungsfähigkeit des Menschen 22

3.1.4.1 Die Geschäftsfähigkeit als Unterkategorie der Handlungsfähigkeit 22

3.1.4.2 Die Deliktsfähigkeit als Unterkategorie der Handlungsfähigkeit 23

3.1.5 Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit eines Menschen 23
3.1.6 Verschiedene Arten, Schutz sowie Vertretbarkeit von Persönlichkeitsrechten 24
3.1.6.1 Die Unterscheidung in angeborene/erwerbliche Rechte 24
3.1.6.2 Schutzreichweite und Anerkennung von Persönlichkeitsrechten 24
3.1.6.3 Die Vertretbarkeit bei Persönlichkeitsrechten 25
3.2 Das Konzept eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts 27
3.2.1 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Deutschland 27
3.2.2 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Österreich 28
3.3 Ein Auszug besondere Persönlichkeitsrechte 29
3.3.1 Das Recht auf Ehre 29
3.3.1.1 Der Schutz der Ehre nach dem ABGB 30
3.3.1.2 Der Schutz der Ehre nach dem StGB 32
3.3.1.2.1 Der Tatbestand der üblen Nachrede 33
3.3.1.2.2 Der Tatbestand der Beleidigung 34
3.3.1.3 Der Schutz der Ehre nach dem MedienG 35
3.3.2 Das Recht auf Privatsphäre 35
3.3.3 Sonstige strafrechtliche Tatbestimmung zum Schutz der Ehre und des Privatlebens, das sogenanntes „Cybermobbing“ 36
3.3.4 Das Recht an der eigenen Stimme 37
3.3.5 Das Recht auf Datenschutz 38
3.3.6 Das Recht am eigenen Bild 38
3.3.7 Das Recht am Namen, sowie Namensanonymität 38
3.4 Der postmortale Persönlichkeitsschutz 40
3.4.1 Der postmortale Brief und Bildnisschutz 41
3.4.1.1 Anspruchsberechtigte beim postmortalen Bildnisschutz, sowie die Schutzdauer desselben 42
3.4.1.2 Die Interessenbeeinträchtigung beim postmortalen Bildnisschutz 43

4 Datenschutzrechtliche Aspekte 45
4.1 Das Grundrecht auf Datenschutz 46
4.1.1 Das Schutzobjekt nach dem Grundrecht auf Datenschutz 47
4.1.2 Die Reichweite des Schutzes beim Grundrecht auf Datenschutz 49
4.2 Der einfachgesetzliche Teil des DSG 2000 in Bezug auf Online-Videos 51
4.3 Die Besonderheiten im Datenschutzrecht hinsichtlich Online-Videos 52
4.3.1 Online Videos für rein private Zwecke 52
4.3.2 Die Diskussion, ob Bilddaten und somit auch Online-Videos sensible Daten sind 53
4.4 Änderungen hinsichtlich Online-Videos durch Einführung der DS-GVO 55
4.5 Das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Art 8 Grundrechtecharta 56
4.6 Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK 58
5 Das Recht am eigenen Bild § 78 UrhG 60
5.1 Entstehung des Rechts am eigenen Bild 60
5.2 Die Schutzreichweite des § 78 UrhG 60
5.3 Der Öffentlichkeitsbegriff nach § 78 UrhG 65
5.4 Der geschützte Personenkreis des § 78 UrhG 66
5.5 Die berechtigten Interessen des Abgebildeten 67
5.6 Die Begleittextproblematik beim Recht am eigenen Bild 69
5.6.1 Beispielfälle zur Begleittextproblematik 69
5.6.1.1 Der kärntner Faschingsfall 69
5.6.1.2 Korruptionsvorwurf gegenüber FPÖ Kärnten in ORF-Sendung Report 70
5.6.1.3 Medienberichterstattung mit einem falschen Foto 70
5.7 Exkurs: Strafbarkeit bei Online-Videos 71
5.7.1 Die Strafbarkeit bei Online-Videos nach StGB 71
5.7.2 Die Strafbarkeit bei Online-Videos nach DSG 2000 73
5.8 Besonderheiten bei Bilddaten von Minderjährigen 74

5.8.1 Definition der Minderjährigkeit 74
5.8.2 Die Einwilligung in die Bildnisveröffentlichung bei Minderjährigen 75
5.8.3 Rechtsdurchsetzung im Gegensatz zur Rechtsausübung beim Recht am eigenen Bild von Minderjährigen 76
5.9 Besonderheiten bei der Verwendung von Bilddaten eines Arbeitnehmers 77
5.9.1 Allgemeines zur Verwendung von Bilddaten eines Arbeitnehmers 77
5.9.2 Die Verletzung des Bildnisschutzes bei Mitarbeitern 77
5.9.3 Die Zustimmungseinholung durch den Dienstgeber 78
5.9.4 Die Widerspruchsmöglichkeit durch den Mitarbeiter 79
6 Medienrechtliche Aspekte 80
6.1 Die Anwendbarkeit des Medienrechts für Online-Videos 80
6.1.1 Was ist ein Medium 80
6.1.2 Das periodische elektronische Medium 81
6.1.3 Die Schlüsselfigur des Medienrechts 82
6.1.3.1 Der Medieninhaber auf Grund inhaltlicher Gestaltung. 82
6.1.3.2 Ist YouTube ein Medieninhaber oder Hostprovider 83
6.2 Der medienrechtliche Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten 84
6.2.1 Der Schutz der Ehre nach dem Medienrecht 85
6.2.1.1 Ausschließungsgründe des Schutzes der Ehre nach dem Medienrecht .. 86
6.2.2 Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches 88
6.2.2.1 Ausschließungsgründe für Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches 89
6.2.2.2 Medienrechtlicher Persönlichkeitsschutz, eine Analyse der Entscheidung 15 Os 176/15v 89
6.3 Besonderheiten des medienrechtlichen Verfahrens 90
6.3.1 Zuständigkeitsregelungen nach dem MedienG 90
6.3.2 Die Möglichkeit einer Gegendarstellung 91
6.3.3 Die medienrechtliche Urteilsveröffentlichung 92

7 Urheberrechtliche Aspekte 94
7.1 Das Urheberrecht bei einem Film 94
7.1.1 Allgemeines zum Urheberrecht in Bezug auf einen Film 94
7.1.2 Die Schutzdauer des Urheberrechts bei Filmwerken 94
7.1.3 Die Übertragbarkeit des Urheberrechts 95
7.1.4 Die Werke der Filmkunst 96
7.1.4.1 Abgrenzung Videos mit und ohne Werkscharakter 96
7.1.4.2 Der Urheber bei Filmwerken 97
7.2 Besonderheiten des gewerbsmäßig hergestellten Films 97
7.3 Die freie Werknutzung bei Filmwerken bzw Videos 98
7.3.1 Freie Werknutzung im Zusammenhang mit Streaming-Inhalten 100
7.3.1.1 Die flüchtige und begleitende Vervielfältigung 100
7.3.1.2 Die Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch 101
7.4 Die urheberrechtliche Problematik von Musikhinterlegung in Filmwerken 103
8 Fazit 106

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs	Absatz
ALJ	Austrian Law Journal
aM	andere Meinung
AnwBl	Anwaltsblatt
Art	Artikel
AV	Arbeitsvertrag
BAG	Bundesarbeitsgericht
BD	Bluray Disc
Bekl	Beklagter
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
Bsp	Beispiel
BVerfG	Bundesverfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
Dako	Datenschutz konkret
DG	Dienstgeber(s)
dh	das heißt
DN	Dienstnehmer(s)
DNS	Desoxyribonukleinsäure
DRdA	Das Recht der Arbeit
DSB	Datenschutzbehörde
DSG	Datenschutzgesetz
DS-GVO	Datenschutz-Grundverordnung
DSK	Datenschutzkommission
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
DV	Digital Video
EDGE	Enhanced Data Rates for GSM Evolution
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EF-Z	Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht

EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErlRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ErwGr	Erwägungsgrund
etc	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EvBl	Evidenzblatt
f	folgend
FamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
ff	fortfolgend
FJ	Finanz Journal
FMedG	Fortpflanzungsmedizingesetz
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FS	Festschrift
gem	gemäß
GeS	Zeitschrift für Gesellschafts- und Steuerrecht
GesRz	Der Gesellschafter
GRC	Grundrechtecharta
hA	herrschende Ansicht
HD	High Definition
HFR	Humboldt Forum Recht
HiFi	High Fidelity
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
HTTP	Hypertext Transfer Protocol
Hz	Herz
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinne
iFamZ	Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
iSd	im Sinn der/des
IT	Informationstechnologie

iVm	in Verbindung mit
JBl	Juristische Blätter
Jhd	Jahrhundert
JSt	Journal für Strafrecht
JVC	Victor Company of Japan Limited
kHz	Kilohertz
Kl	Kläger
krit	kritisch
KUG	Kunsturhebergesetz
Lfg	Lieferung
LG	Landesgericht
LTE	Long Term Evolution
Mbit/s	Megabit/Sekunde
mE	meines Erachtens
MedienG	Mediengesetz
MHz	Megahertz
MR	Medien und Recht
MRA	Mietrecht aktuell
MR-Int	Medien und Recht International Edition
NLMR	Newsletter Menschenrechte
NZ	Österreichische Notariats-Zeitung
NZR	neue Zitierregeln
ÖBl	Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OTPG	Organtransplantationsgesetz
PatVG	Patientenverfügungsgesetz
PC	Personal Computer
QoS	Quality of Service
RdM	Recht der Medizin
RfR	Rundfunkrecht
RIS	Rechtsinformationssystem
Rsp	Rechtsprechung
Rz	Randziffer

RZ	Österreichische Richterzeitung
SD	Standard Definition
SMS	Short Message Service
SSL	Secure Sockets Layer
StGB	Strafgesetzbuch
str	strittig
TCP	Transmission Control Protocol
uä	und ähnliches
UDP	User Datagram Protocol
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UrhG	Urheberrechtsgesetz
usw	und so weiter
uvm	und vieles mehr
vgl	vergleiche
VHS	Video Home System
wbl	wirtschaftsrechtliche Blätter
Z	Ziffer
Zak	Zivilrecht aktuell
zB	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
ZIIR	Zeitschrift für Informationsrecht
ZIR	Zeitschrift für Informationsrecht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zust	zustimmend
ZVG	Zeitschrift für Verwaltungsgerichtsbarkeit

1 Einleitung

YouTube, die größte und beliebteste Videoplattform, wird täglich von unzählig vielen Personen genutzt um sich Videoclips anzuschauen, bzw selbst erstellte Videos online zu stellen, wobei sich die Frage stellt, was ist hier eigentlich erlaubt und was nicht.[1]

Das Hochladen eigener Videos ist selbstverständlich so lange kein Problem, als derjenige, der das Video auf YouTube hoch lädt, auch Urheber desselben ist und dabei Rechte Dritter nicht verletzt werden. Wer nämlich ohne vorherige Zustimmung fremde Personen filmt und veröffentlicht, kann möglicherweise Persönlichkeitsrechte[2] des Gefilmten verletzen. Davon ausgenommen sind jedoch Aufnahmen, die zB in einem öffentlichen Raum erfolgen, oder wenn Sehenswürdigkeiten abgebildet werden und Personen dabei nur „zufällig" zu sehen und zu erkennen sind.[3]

Allein die Tatsache, dass über YouTube Videos frei abrufbar sind, heißt aber nicht gleichzeitig auch, dass man sie beliebig verwenden darf. Da jedes Video ein urheberrechtlich geschütztes Werk darstellt, begeht man ohne Einholung der Zustimmung vom Urheber eine Urheberrechtsverletzung. Somit ist die Zustimmung des Rechteinhabers einzuholen, wenn man ein Video in einer Art und Weise verwenden möchte, von dem man nicht auch selbst der Hersteller ist.[4] Wie sich, zB beim Recht am eigenen Bild[5] zeigt, bedarf es aber nicht immer der Zustimmung des in seinen Rechten Betroffenen. In diesem Fall ist die Veröffentlichung des Bildes grundsätzlich nur dann nicht erlaubt, wenn in berechtigte Interessen des Abgebildeten eingegriffen wird.[6]

Die vorliegende Diplomarbeit beschäftigt sich mit verschiedenen Problemen, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Online-Videos auf der Plattform YouTube unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten auftreten können.

---

[1] <https://www.saferinternet.at/news/news-detail/article/9-rechtliche-fragen-zu-youtube-was-ist-erlaubt-was-nicht-582/> (17.11.2017).

[2] Wie zB das Recht am eigenen Bild, das Recht auf Ehre, das Recht auf Datenschutz und ähnliche.

[3] *Thiele*, OGH (Rechtsprechungsänderung): Herstellen eines Personenbildnisses bereits Eingriff in Persönlichkeitsrechte, jusIT 2013/40, 85 (86); siehe auch Beispiel 1, Punkt 2.2., <http://www.internet4jurists.at/urh-marken/immaterial.htm> (17.11.2017).

[4] <https://www.saferinternet.at/news/news-detail/article/9-rechtliche-fragen-zu-youtube-was-ist-erlaubt-was-nicht-582/> (17.11.2017).

[5] Vgl § 87 UrhG.

[6] Siehe dazu Kapitel 5, „Das Recht am eigenen Bild § 78 UrhG".

Es gibt verschiedene Beispiele, bei denen es zu einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten kommt, den Beteiligten dies aber vielleicht gar nicht bewusst ist. So passieren laufend Persönlichkeitsrechtsverletzungen, wenn Eltern von Ihren Kindern Videos produzieren und diese im Internet (YouTube) veröffentlichen. Außerdem oftmals auch dann, wenn Dienstgeber[7] zu Präsentations- oder Werbezwecken Fotos oder Videos ihrer Dienstnehmer[8] auf der firmeneigenen Website zugänglich machen, ohne vorherige Zustimmungseinholung von den Abgebildeten.

Da es immer wieder zu Verletzungen der Persönlichkeitsrechte kommt, werden verschiedene, davon betroffene Rechtsbereiche durchleuchtet. Nach einer Erklärung der Möglichkeiten, die die Online-Plattform YouTube bietet, um Online-Videos abspielen zu können, wird nach einer Einführung, was man unter Persönlichkeitsrechten zu verstehen hat, ein Einblick gegeben, inwieweit die Rechtsbereiche des Datenschutzrechtes, Urheberrechtes, sowie Medienrechtes tangiert sein können.

In dieser Diplomarbeit werden die neuen Zitierregeln[9] (NZR) für die Zitate sowie für etwaige Abkürzungen verwendet. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei geschlechtsspezifischen Begriffen das generische Maskulinum verwendet, welches stets das generische Femininum miteinschließt.

[7] Im Folgenden mit DG abgekürzt.
[8] Im Folgenden mit DN abgekürzt.
[9] Rida ZitierMaster, <http://www.ridaonline.at/zitiermaster/Allgemeines.a5w> (17.11.2017).

2 Technische Hintergründe

2.1 Der Begriff Video und dessen technische Entwicklung

„Video“ leitet sich aus dem lateinischen Wort videre ab, was auf Deutsch sehen bedeutet.[10] Ein Video ist ein Illusionsmedium, welches einem Menschen das Gefühl einer visuellen Realität verleiht.[11] Hierbei werden einzelne Bilder in sehr schneller Reihenfolge gezeigt, um so dem menschlichen Auge den Eindruck zu vermitteln, es handle sich um bewegte Bilder.[12]

2.1.1 Entstehung und Wahrnehmung von bewegten Bildern

Durch eine optische Täuschung wird dem menschlichen Auge der Eindruck vermittelt, dass sich die Bilder bewegen. Eine sehr schnelle Abfolge von Einzelbildern spielt hierbei die Rolle. Zum Erreichen dieser optischen Täuschung bedarf es 24 aufeinander folgender Bilder pro Sekunde.[13] Bereits das Daumenkino zeigt, dass es etwa 16 Bildwechsel pro Sekunde bedarf, damit vom Betrachter ein zusammenhängender Bewegungsablauf wahrgenommen wird.[14]

Die Nachbildwirkung als Grundlage der Bewegbildwahrnehmung wurde im 17. Jhd entdeckt. Dieser Effekt beschreibt, dass ein schwarzes Muster, welches von einer weißen Fläche entfernt wird, noch für einige Zeit zu sehen ist.[15]

Ging man früher davon aus, dass dieser Effekt durch die Trägheit des menschlichen Auges entsteht, ist heute bewusst, dass der sogenannte „stroboskopische Effekt“ für die Illusion einer Bewegung in einem Video verantwortlich ist.[16] Dieser stroboskopische Effekt bedeutet, dass die Teilbilder, welche verschmelzen, durch Dunkelphasen unterbrochen werden. So würde ohne diesen Dunkelphasen, zB eine rotierende Lichtquelle als heller Kreis erscheinen,

[10] *Strauch/Rehm*, Lexikon Buch Bibliothek Neue Medien[2] (2007) 446.
[11] *Schmidt*, Professionelle Videotechnik[6] (2013) 1.
[12] *Kodek* in Kucsko/Handig (Hrsg), urheber.recht – Kommentar zum Urheberrechtsgesetz[2] § 78 Rz 11 (Stand 1.4.2017).
[13] *Gronemeyer*, Film (1998) 12.
[14] *Schmidt*, Videotechnik[6], 3.
[15] *Schmidt*, Videotechnik[6], 2.
[16] *Gronemeyer*, Film, 12.

und es könnte nicht die Rotation an sich beobachtet werden.[17] Entdeckt wurde dieser stroboskopische Effekt von Michael Faraday[18] auf der Grundlage der Arbeiten von Peter Mark Roget[19], als er aufzeigen wollte, warum ein Rad mit Speichen, beim Vorbeifahren an einem Lattenzaun, als stillstehend oder teilweise sogar rückwärtslaufend erscheint. Dabei stellte er fest, dass das menschliche Auge Bilder, die unterbrochen dargestellt werden, zu verzerrten, bzw sogar falschen Bildern zusammensetzt.[20]

Bei den ersten Videos handelte es sich noch um Schwarzweißbilder. Erst durch das Technicolor-Verfahren erhielt der Farbfilm größere Bedeutung. Während zunächst zum Erreichen eines Farbfilmes die nachträgliche, händische Kolorierung der Schwarzweißbilder nötig gewesen war,[21] wurden beim Technicolor-Verfahren drei unterschiedliche farbintensive Streifen zuerst belichtet und später übereinander gedruckt.[22] Ab 1948 konnten dann alle farbsensitiven Anteile auf einem Filmstreifen untergebracht werden, da ab diesem Zeitpunkt die chromagene Entwicklung anwendbar war, wodurch die Herstellung eines Farbfilms kostengünstiger wurde.[23]

Bei Farben handelt es sich um eine Sinneswahrnehmung. Dafür, dass ein Farbton wahrgenommen werden kann, ist die Frequenz der Strahlung ausschlaggebend.[24] Es ist möglich aus einer beliebigen Mischung der drei Grundfarben rot, grün und blau die meisten Farben wiederzugeben. Beim Farbfernsehen muss nicht jede Spektralfarbe übermittelt werden, es reichen diese drei Farbkanäle. Die Farbe des einzelnen Bildpunktes wird dadurch erwirkt, dass die drei Grundfarben überlagert werden.[25]

2.1.2 Analoge Videosignale und deren Wiedergabemöglichkeit

Die analogen Videosignale, die in ihrer späteren Entwicklung zum Fernsehen führten, sind bereits seit den 1930er Jahren bekannt.[26]

Am Anfang der Fernsehentwicklung war es technisch nicht möglich, jeden Empfänger mit einen eigenen Speicher auszustatten. Deshalb wurde das Zeilensprungverfahren eingeführt.

---

[17] *Schmidt*, Videotechnik[6], 2.
[18] Englischer Physiker und Chemiker (*1791 – +1867).
[19] Englischer Arzt und Lexikograph (*1779 – +1869).
[20] *Gronemeyer*, Film, 12.
[21] *Schmidt*, Videotechnik[6], 7.
[22] *Schmidt*, Videotechnik[6], 8.
[23] *Schmidt*, Videotechnik[6], 8.
[24] *Schmidt*, Videotechnik[6], 66.
[25] *Schmidt*, Videotechnik[6], 66.
[26] *Schmidt*, Videotechnik[6], 37.

Das Bild wird in zwei Teilbilder aufgeteilt, welche ineinander verbunden sind. Dabei werden Bilder zeilenweise abgetastet und jeweils am Ende einer solchen Zeile kommt es zum Rücksprung an den Anfang der nächsten Zeile. Damit konnte erreicht werden, dass im Zuge der Gesamtbilddauer die Flimmerfrequenz verdoppelt wurde. Ansonsten würde infolge der geringen Bildwechselfrequenz das erzeugte Bild stark flimmern.[27]

Mit dem Zeilensprungverfahren wurde eine Halbierung der notwendigen Übertragungsbandbreite erreicht, dies bei lediglich geringfügiger Verschlechterung der Bildqualität, sodass man das Verfahren als Beispiel von Informationsreduktion im analogen Videosignalbereich ansehen kann.[28]

Speichermedium war dafür zunächst ein Magnetband, welches sich zB in einer Videokassette[29] befand und später vom Digital Video[30] ersetzt wurde.[31]

Die Entwicklung von VHS, einem Aufzeichnungs- und Wiedergabesystem für Videorekorder, geht auf JVC[32] zurück. Das Band bei der VHS-Kassette wird von zwei Videoköpfen gelesen.[33] Jeder dieser Köpfe ist dazu gedacht, ein Halbbild zu lesen oder zu beschreiben, wobei eine Rotation der Trommel einem Vollbild entspricht.[34] Das Audiosignal bei der VHS-Kassette wird mittels eines eigenen feststehenden Stereo-Tonkopfes geschrieben. Für eine Verbesserung des Tons wurde beim VHS-HiFi-System ein zweiter Audiokopf hinzugefügt.[35]

Trotz technischer Unterlegenheit – die Magnetbänder in den VHS-Kassetten waren störungsanfällig – gegenüber Video 2000, konnte sich diese Lösung in Folge von geschicktem Marketing durchsetzen.[36]

Um die Aufnahmegeräte kleiner gestalten zu können, was vor allem bei Camcordern von Interesse ist, kam es 1984 zur Einführung von Video 8, wobei das Magnetband ungefähr die Größe einer Musikkassette hatte.[37]

Eine Grundlage für die Verbreitung von Videos auf YouTube war die Entwicklung von analoger Videotechnik zur Digitaltechnik.

---

[27] *Schmidt*, Videotechnik[6], 37.
[28] *Schmidt*, Videotechnik[6], 39.
[29] Video Home System (VHS).
[30] Eingesetzt zB bei Camcordern.
[31] *Stotz*, Computergestützte Audio und Videotechnik[2] (2011) 241.
[32] Unterhaltungselektronik Gesellschaft mit der Bezeichnung Victor Company of Japan Limited.
[33] *Stotz*, Computergestützte Audio und Videotechnik[2], 241.
[34] *Stotz*, Computergestützte Audio und Videotechnik[2], 242.
[35] *Stotz*, Computergestützte Audio und Videotechnik[2], 242.
[36] *Stotz*, Computergestützte Audio und Videotechnik[2], 246.
[37] *Wild/Möller,* Videografieren Filmen mit Video 8 (1987) 22.

2.1.3 Die Entwicklung des digitalen Videosignals

Um ein digitales Videosignal zu produzieren, benötigt man ein analoges. Das analoge Signal liegt zeit- und wertkontinuierlich vor, woraus diskrete Werte erzeugt werden müssen, zumal diese in der Digitaltechnik quantisiert und anstelle der analogen Werte diese diskreten Klassennummern zu genau definierten Zeitpunkten übertragen werden.[38]

Somit greift also beim digitalen Videosignal die Nachrichtenübertragung, im Gegensatz zur analogen Übermittlung, auf zählbare Quantitäten zurück. Dh, dass die geringere Anzahl von Digitalwerten eindeutig feststellbar ist, Störungen und das Rauschen zwar ebenso wie bei der analogen Technik vorhanden sind, allerdings durch entsprechende Auswahl der Digitalwerte davon getrennt werden können. Ebenfalls von Vorteil ist der Umstand, dass infolge zeitlicher Diskretisierung die Verarbeitung der digitalen Daten flexibler erfolgen kann, als bei einem analogen Signal. Die digitalen Daten lassen sich optimal an Übertragungskanäle anpassen und können zusätzlich auf Fehler korrigiert werden. Überdies besteht die Möglichkeit für Bildveränderungen unter Zuhilfenahme von Rechnern, was im analogen Bereich hingegen nicht durchführbar ist. Die Digitalisierung führt zu einer Verbindung von Videobereich, Telekommunikation und Informatik.[39]

In der Digitaltechnik wird das Dualzahlensystem verwendet, wobei eine Zahlenstelle nur zwei Werte annehmen kann, nämlich die Werte 1 und 0. Diese Werte geben die Schaltzustände „ein“ und „aus“ wieder.[40]

Bei den digitalen Videosignalen kann zwischen dem SD-Videosignal und dem HD-Videosignal unterschieden werden.

Beim SD-Videosignal kommt es durch die Bildwandlung[41] zur weitgehenden Quantisierung eines analogen Videosignals. Es entstehen dadurch in zeitlicher Hinsicht Einzelbilder sowie aus räumlicher Sicht Zeilen, nachdem das Videosignal den Digitalisierungsprozess durchlaufen hat. Die Abtastrate erfordert mindestens die doppelte Größe der höchsten Signalfrequenz. Das SD-Analogsignal hat eine normale Bandbreite von 5 MHz[42], sodass sich unter Zugrundelegung des Vorgenannten eine minimale Datenrate von 80 Mbit/s[43] ergibt.

Das HD-Signal hat sich in Europa erst im Jahr 2004 mit der Inbetriebnahme des ersten

[38] *Schmidt*, Videotechnik[6], 120.
[39] *Schmidt*, Videotechnik[6], 118.
[40] *Schmidt*, Videotechnik[6], 119.
[41] Automatisierte Umwandlung eines optischen Bildes in ein elektrisches Signal.
[42] Einheit für die Frequenz, die die Anzahl der sich wiederholenden Vorgänge pro Sekunde in einem periodischen Signal angibt.
[43] Maßeinheit für den Informationsgehalt (digitale Datenmenge).

HDTV-Senders durchgesetzt. Es handelt sich bei HD um die Nutzung von hochauflösenden Bildern.[44]

Das HD-Format besteht aus 1080 aktiven Zeilen, wobei jede Zeile mit 1920 Bildpunkten versehen ist. Daraus ergibt sich eine Bildauflösung von ca 2 Millionen Bildpunkten.[45]

Eine Besonderheit des Videos liegt darin, dass – anders als bei einem Foto – dieses neben den bewegten Bildern außerdem auch mit einer Tonspur versehen sein kann.

2.1.4 Der Ton zum Bild

In den 20er Jahren gelang es erstmals die Schallsignaländerungen in Lichtintensitätsänderungen umzusetzen und auf dem Film festzuhalten.[46] Dieses Verfahren wurde in Deutschland entwickelt und gewährleistete die Synchronität von Bild und Ton, und selbst ein Riss des Filmes beeinflusste dies nicht.[47] Durch diese Entwicklung wurden die Stummfilme, welche zwar oft von Erzählern und Musikern begleitet wurden, zu Beginn der 1930er Jahre abgelöst. Diesen Stummfilmen fehlte der direkt aufgenommene Dialog.[48]

Beim Hören werden Schalldruckschwankungen umgewandelt, um einen Nervenreiz hervorzurufen. Wie laut etwas wahrgenommen wird, steigert sich nicht linear mit dem Schalldruck. Die Grenzen des für den Menschen hörbaren Bereichs liegen zwischen 16 Hz und 20 kHz.[49]

Der Schalldruck wird für die Verarbeitung der Signale möglichst linear mittels Mikrofonen in elektrische Spannung umgesetzt, wodurch die bei Mikrofonen geringe Ausgangsspannung verstärkt wird.[50] Falls eine anschließende Digitalisierung vorgesehen ist, muss für professionelle Anwendungen die Spannung mit 48 kHz abgetastet werden, um ein gutes Hörereignis zu erzielen und dadurch die Rauschsignale zu überdecken.[51]

Auch im Bereich der Schallspeicherung wurde die analoge Aufzeichnungstechnik durch die digitale Speicherung beinahe vollständig abgelöst.[52]

Der Ton bei einem Film ist nicht auf das gesprochene Wort beschränkt. Die Musik kann dabei helfen, im Film eine bestimmte Stimmung zu vermitteln. Bei Verwendung von fremder Musik müssen allerdings die Urheberrechte des Komponisten berücksichtigt werden.[53]

---

[44] *Schmidt*, Videotechnik[6], 148.
[45] *Schmidt*, Videotechnik[6], 149.
[46] *Schmidt*, Videotechnik[6], 7.
[47] *Gronemeyer*, Film, 70.
[48] *Schmidt*, Videotechnik[6], 7.
[49] *Schmidt*, Videotechnik[6], 201.
[50] *Schmidt*, Videotechnik[6], 201.
[51] *Schmidt*, Videotechnik[6], 202.
[52] *Henle*, Das Tonstudio Handbuch[5] (2001) 321.
[53] Siehe dazu Kapitel 7.4, "Die urheberrechtliche Problematik von Musikhinterlegung in Filmwerken".

2.2 Mögliche Verfahren zur Veröffentlichung eines Videos

Ein erstelltes Video kann durch unterschiedlichste technische Verfahren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Im Laufe der Zeit hat sich die Technik und haben sich mit ihr auch die Formate stets weiterentwickelt. Es begann 1889 mit dem Rollfilm und wandelte sich von der analogen Aufzeichnung auf Magnetband zur digitalen Aufzeichnung und Wiedergabe von Videos.[54]
Zu den analogen Aufzeichnungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten zählen unter anderem VHS-Kassetten, Video 2000, Betacam[55] oder Video HI-8[56]. Aber auch für die digitalen Aufzeichnungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten wurde zunächst noch Magnetband verwendet, und zwar bei DV[57] und digitalem Videoschnitt, bis dafür DVD, BD[58], Festplatten, aber auch Speicherkarten eingesetzt wurden.

Da jedoch diese Arbeit als Untersuchungsgegenstand den möglichen Eingriff in Persönlichkeitsrechte bei Online-Videos hat, werden Wiedergabemöglichkeiten wie beispielsweise Blu-ray, DVD oder VHS-Kassetten nicht näher erläutert.
Der Begriff online bedeutet, dass bei bestehender Verbindung zu einem anderen Rechner, oder Datennetz die Möglichkeit besteht, Daten zu bearbeiten.[59] Es sind demnach über eine bestehende Datenleitung sowohl Informations- als auch Kommunikationsangebote erreichbar, wie es zB bei einer Mailbox der Fall ist.[60]
Onlinebetrieb bezeichnet also Geräte, die über Steuereinheiten oder Kanäle an die Zentraleinheit eines Computers angeschlossen sind.[61]
Von offline wird dann gesprochen, wenn es zur Datenverarbeitung ohne das Bestehen einer Netzwerkverbindung kommt. Dies dient dazu, um die Daten zunächst offline zu bearbeiten

[54] *Schmidt*, Videotechnik[6], 5.
[55] Von Sony 1982 entwickeltes professionelles Broadcast-Videoformat.
[56] Nachfolger von Video 8.
[57] Digital Video: es umfasst die Kassettenformate DV, Mini DV, DVCAM, Digital8, HDV, DVCPro, DVCPro50 und DVCProHD.
[58] Blu-ray Disc: digitales optisches Speichermedium als Nachfolger der DVD.
[59] *Hooffacker*, Online Telekomunikation von A bis Z (1995) 131.
[60] *Hooffacker*, Online Telekomunikation, 133.
[61] Springer Verlag (Hrsg), Kompakt-Lexikon Wirtschaftsinformatik (2013) 132.

und diese erst hinterher mittels Aufbau einer Online-Verbindung in das Netz zu stellen. Es kommt demnach zu einer Zwischenspeicherung auf dem lokalen Rechner.[62]
Von Online-Wiedergabe bei Videos spricht man demnach dann, wenn vom Arbeitsplatzcomputer aus eine Netzwerkverbindung zu einem Server besteht.[63]

2.2.1 Der Download eines Videos

Der Download gehört zu den technisch einfachsten Verfahren, um auf ein Video zugreifen zu können. Durch einen Link ist es möglich, die Datei lokal auf den Rechner zu speichern. Erst bei vollständiger Beendigung des Downloads kann dann das Video mittels eigener Software wiedergegeben werden. Für die Wiedergabe selbst ist eine Internetverbindung dann nicht mehr nötig.[64] Die Möglichkeit des Downloads ist jedoch für Online-Videos auf YouTube nicht vorgesehen, in den Geschäftsbedingungen sogar explizit untersagt.[65]

2.2.2 Der progressive Download eines Videos

Beim progressiven Download handelt es sich um eine Weiterentwicklung des klassischen Downloads. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass die Datei vollständig auf den Rechner heruntergeladen wurde, um das Video betrachten zu können. Der gewünschte Film startet bereits direkt bei Betätigung des Links.[66]
Diese Technologie bedarf weder einer speziellen Wiedergabekomponente noch eines besonderen Players.[67] Der Unterschied zum Streaming ist vom Betrachter selbst nicht zu erkennen, er besteht jedoch darin, dass das Video dauerhaft während des Ansehens heruntergeladen wird. Bei einem wiederholten Ansehen ist eine Internetverbindung, anders als beim Streaming, nicht mehr erforderlich.[68]
Ein Nachteil des progressiven Downloads ist, dass dieses Verfahren nicht ressourcenschonend arbeitet. So kann es vorkommen, dass bei schneller Internetverbindung die gesamte Videodatei heruntergeladen wird, obwohl man vielleicht nur den Beginn des Videos ansehen

---

[62] *Hooffacker*, Online Telekomunikation, 131; *Brepohl*, Lexikon der neuen Medien (1993) 123.
[63] *Strauch/Rehm*, Lexikon Neue Medien[2], 325.
[64] *Longolius*, Web-TV: AV-Streaming im Internet (2011) 43.
[65] Siehe Nutzungsbedingungen YouTube 5.1 L; <www.youtube.com/static?hl=de&template=terms> (17.11.2017).
[66] *Longolius*, Streaming im Internet, 44.
[67] *Longolius*, Streaming im Internet, 44.
[68] *Schmitt*, Urheberrechtliche Haftungsfragen des Streaming, in Staudegger/Thiele (Hrsg), Geistiges Eigentum Jahrbuch 2014 (2014) 235 (236).

wollte. Durch das Herunterladen der Datei hat derjenige, der diese erstellt hat, keine Möglichkeit mehr den Inhalt vor fremder Nutzung zu schützen.[69] Bei diesem Verfahren ist es außerdem nicht möglich, eine bestimmte Stelle im Video auszuwählen, bei der die Wiedergabe startet. Eine derartige Auswahl kann ausschließlich in den Bereichen erfolgen, die bereits heruntergeladen wurden.[70]

Die Videodatei wird vom Server mittels HTTP-Protokoll ausgeliefert, genauso wie beim klassischen Download. Dadurch ergibt sich der Vorteil, dass eine Konfiguration des Webservers unterbleiben kann, wenn dieser zur Verbreitung des Videos mittels progressiven Downloads verwendet werden soll. Einzig die Mediendatei muss für dieses Downloadverfahren optimiert werden. Da für den Beginn der Wiedergabe ein Datei-Header[71] erforderlich ist, dieser aber normalerweise erst am Ende der Datei vorliegt, muss der Header an den Anfang der Datei geschrieben werden. Die Wiedergabe des Videos soll bereits dann beginnen, sobald die ersten Bilddaten vorhanden sind. Welche Einstellungen dafür erforderlich sind, dass der Header an den Dateianfang geschrieben wird, hängt von der verwendeten Software ab.[72]

2.2.2.1 Der progressive Download eines Videos mit Hilfe des HTTP-Pseudo-Streaming-Verfahrens

Das HTTP-Pseudo-Streaming-Verfahren ist eine Variante des progressiven Downloads, mit dem Vorteil, dass es hier möglich ist, einen Sprung an jede beliebige Stelle[73] des Films zu machen. Dies erfolgt mittels einer Anfrage des Clients an den Server, die Wiedergabe an der ausgewählten Stelle zu starten.[74] Bei einfachen Dateien bereitet dies keine Schwierigkeiten. Da es sich bei einem Video aber um eine Mediendatei handelt, ist für das Abspielen – wie bereits angeführt – ein Datei-Header erforderlich, welcher beim progressiven Download am Anfang der Datei zu finden ist. Deshalb wird im HTTP-Pseudo-Streaming Verfahren von Seiten des Servers ein neuer Header erstellt. Dieser wird übertragen, wobei die Bytes der Mediendatei ab der gewählten Position angehängt werden, womit dem System der Eindruck vermittelt wird, es handle sich um eine komplette Videodatei.[75]

---

[69] *Longolius*, Streaming im Internet, 45.
[70] *Longolius*, Streaming im Internet, 46.
[71] Dieser enthält zusätzliche Informationen für die Verarbeitung der Datei.
[72] *Longolius*, Streaming im Internet, 44.
[73] Allerdings kann keine exakte Position gewählt werden, sondern man kann nur zwischen den einzelnen Keyframes hin- und herspringen.
[74] *Longolius*, Streaming im Internet, 47.
[75] *Longolius*, Streaming im Internet, 48.

Da es sich hier um eine Variante des Downloads handelt, wird auf dem Rechner eine lokale Kopie der wiedergegebenen Videos erstellt.[76]

Bei diesen vorgenannten Downloadverfahren können nur On-Demand Videos übertragen bzw wiedergegeben werden. Eine Wiedergabe von Live-Inhalten ist nur mittels Streaming Technologie möglich.[77]

2.2.3 Streaming Technologie zur Wiedergabe von Videos

Streaming ist eine sehr beliebte Form, um auf Audio- bzw Videodateien zugreifen zu können. Die digitalen Inhalte werden beim Stream jedoch in einer solchen Form zur Verfügung gestellt, dass sie dem Nutzer nicht dauerhaft zugänglich sind.[78] Im Gegensatz zum klassischen Download und für den Betrachter ident zum progressiven Download, ist es beim Streaming nicht erforderlich, dass zur Wiedergabe der Datei der gesamte Ladevorgang abgewartet werden muss. Vielmehr ist es möglich, die Datei bereits während des Ladevorganges zu betrachten.[79] Anders als beim Download, bei dem die übermittelten Inhalte zuerst vom Client gespeichert werden müssen, um sie wiederzugeben, besteht beim Streaming ein kontinuierlicher Datenstrom, durch den der Client mit den nötigen Daten versorgt wird. Damit der Streamingvorgang bei kurzzeitigen Schwächen hinsichtlich Bandbreite nicht unterbrochen wird, kommt es vor Beginn der Wiedergabe zu einem sogenannten „Buffering". Dies bedeutet, dass erst eine gewisse Menge von Daten empfangen werden muss, bevor der Abspielvorgang starten kann.[80]
Die Grundvoraussetzung beim Streaming ist eine Echtzeitkommunikation, die ständig zwischen Server und Client gegeben sein muss. Deshalb ist eine aktive Verbindung zum Internet erforderlich, um Streaming-Inhalte wiedergeben zu können.[81] Damit die Verbindung zwischen Client und Server hergestellt werden kann, wird die Anmeldung durch den Client in einem speziellen Protokoll durchgeführt, wodurch versucht wird, auf eine bestimmte Mediendatei, bzw einen Livestream zuzugreifen. Danach erfolgt der Verbindungsaufbau zur Medienübertragung entweder durch eine Applikation, bei der es zu einer Authentifizierung des

[76] *Longolius*, Streaming im Internet, 48.
[77] *Longolius*, Streaming im Internet, 47.
[78] *Schmitt* in Staudegger/Thiele, Geistiges Eigentum Jahrbuch 2014, 235.
[79] *Handing*, Streaming & Urheberrecht Bild und Ton im Datenstrom, ipCompetence 2014, 4 (5).
[80] *Künkel*, Streaming Media (2001) 12.
[81] *Longolius*, Streaming im Internet, 49.

Users kommt oder immanent.[82]

Die Mediendaten werden dann mit Hilfe einer Verschlüsselung[83], oder aber unverschlüsselt übertragen.[84]

Damit das Streaming nach Möglichkeit unterbrechungsfrei und von hoher Qualität erfolgt, läuft außer dem Transportstream parallel auch noch ein Kontrollstream.[85]

Für den Transport der Daten werden je nach Art der Streaming Protokolle verschiedene Ansätze verwendet. Ausschlaggebend hierfür ist, ob das Protokoll als Basis TCP oder UDP gebraucht.[86]

Wird für die Übertragung als zugrundeliegendes Protokoll TCP verwendet, dann ist bereits im Protokoll sichergestellt, dass diese mit größtmöglicher Qualität[87] erfolgt. Bei TCP erfolgt ein ständiger Informationsaustausch zwischen Sender und Empfänger, welche Pakete bereits beim Empfänger eingetroffen sind und welche einen weiteren Übertragungsversuch benötigen.[88] Dies bringt jedoch einen entscheidenden Nachteil bei Echtzeitkommunikation hinsichtlich des Zeitfaktors, da der Server einen sogenannten „Retransmission-Timer" verwendet und immer erst auf eine Übertragungsbestätigung wartet, bevor er weitere Datenpakete versendet. Erhält der Server keine Bestätigung der erfolgreichen Übertragung, startet er einen erneuten Übertragungsversuch.[89]

Bei UDP basierenden Protokollen wird dem Datenpaket lediglich das Ziel des zu erreichenden Clients mitgegeben. Protokolle, die als Grundlage UDP verwenden, werden als verbindungslose Protokolle bezeichnet. Es besteht zwar auch hier eine Verbindung zwischen dem Server und dem Client, aber anders als bei TCP verwendet dieses Protokoll keinen Rückkanal.[90]

Egal welches Protokoll verwendet wird, bedarf der Datenstrom einer ausführlichen Qualitätskontrolle. Wird UDP verwendet, muss hier eine entsprechende Logik implementiert sein, die bei Erfordernis eine erneute Übertragung von verlorenen Paketen veranlasst.[91]

Diese Protokolle haben einerseits die Aufgabe, dass eine ständige, unterbrechungsfreie

[82] *Longolius*, Streaming im Internet, 51.
[83] ZB eine auf SSL basierende Paketverschlüsselung.
[84] *Longolius*, Streaming im Internet, 51.
[85] *Longolius*, Streaming im Internet, 51.
[86] *Longolius*, Streaming im Internet, 51.
[87] QoS = Quality of Service.
[88] *Longolius*, Streaming im Internet, 51.
[89] *Longolius*, Streaming im Internet, 52.
[90] *Longolius*, Streaming im Internet, 52.
[91] *Longolius*, Streaming im Internet, 52.

Kommunikation zischen Server und Client stattfindet, sowie andererseits, dass die Übertragung von Video- und Audiodateien gewährleistet ist. Das Ziel besteht darin, die Übertragung der Daten mit möglichst hoher Qualität, bei möglichst geringem Overhead[92], zu erreichen.[93] Zur Verwirklichung eines unterbrechungsfreien Streamings können moderne Server zwischen mehreren Bandbreiten und Qualitätsstufen variieren. Dieser Vorteil macht sich insbesondere dann bemerkbar, wenn mobile Internetverbindungen verwendet werden, bei denen je nach Aufenthaltsort verschiedene Bandbreiten[94] zum Einsatz kommen.[95]
Beim Streaming kann zwischen zwei Arten unterschieden werden und zwar dem Live-Streaming und dem On-Demand-Streaming.[96] Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim Streaming-Verfahren um eine Echtzeitkommunikation zwischen Server und Client handelt, besteht in technischer Hinsicht beinahe kein Unterschied zwischen Live- und On-Demand Übertragung.[97]

2.2.3.1 Die Wiedergabe von Liveinhalten mittels Streaming

Beim Live-Streaming, dem sogenannten „linearen Streaming“, ist es dem Nutzer nur möglich zu entscheiden, ob er den Inhalt ansehen möchte oder nicht. Er hat keine Möglichkeit auf den Inhalt des Wiedergegebenen Einfluss zu nehmen, also ähnelt es dem klassischen Fernsehprogramm.[98] Die ORF-TVThek ermöglicht es beispielsweise Programme in Echtzeit zu streamen, die gerade im Fernsehen gezeigt werden.[99]
Anders als beim Livestream ist es beim Streamen über On-Demand möglich, die Inhalte auf den Servern zwischen zu speichern. Dies geschieht über ein Proxy-ähnliches System. Beim Livestream hingegen ist es das Ziel, möglichst ohne Verzögerung, die Signale an den Client zu übermitteln. Hierzu wird das Origin-Edge-Verfahren verwendet.[100]
Dabei bilden die Origin Server den Mittelpunkt der Serverstruktur. Deren Aufgabe ist es, das Originalbild an die Edge-Server zu senden. Das Videosignal des Origin-Servers wird

[92] Belegung eines Kanals mit Informationen, die als zusätzliche Last angesehen werden; vgl *Kowalk/Burke*, Rechnernetze (1994) 116.
[93] *Longolius*, Streaming im Internet, 50.
[94] ZB beim Wechsel von LTE- auf EDGE-Verbindung.
[95] *Longolius*, Streaming im Internet, 50.
[96] *Schmitt* in Staudegger/Thiele, Geistiges Eigentum Jahrbuch 2014, 235 (236).
[97] *Longolius*, Streaming im Internet, 49.
[98] *Handig*, ipCompetence 2014, 4 (5).
[99] *Schmitt* in Staudegger/Thiele, Geistiges Eigentum Jahrbuch 2014, 235 (236); vgl <http://tvthek.orf.at/> (17.11.2017).
[100] *Longolius*, Streaming im Internet, 57.

dann mit Hilfe eines sogenannten „re-streams“ durch den Edge-Server an den Client übermittelt. [101]

Ein vorhandenes Videosignal wird in einen Live-Encoder eingespeist, um das Bildsignal möglichst zeitnah an den Origin-Server zu senden, bei vorheriger Transcodierung und Verpackung in Datenpakete. Aufgrund der Übertragung in Echtzeit ist aber ein Qualitätsverlust beim Transcoding-Verfahren nicht zu vermeiden.[102]

Damit keine Fehler bei der Signalskalierung auftreten, hat der Client keinen direkten Zugriff auf den Origin-Server, sondern er erhält seine Daten vom Edge-Server. Zur gleichmäßigen Auslastung der einzelnen Edge-Server kommen verschiedene Arten von Load-Balancern[103] zur Anwendung.[104]

Je nach verwendetem Load-Balancer wird der Client entweder mit der die Daten verteilenden Instanz verbunden, ohne zu bemerken, dass im Hintergrund seine Datenanforderungen von einer anderen Instanz abgeholt wird, oder der Client fragt den Load-Balancer nach einer zu verwendenden Streaming-Instanz und verbindet sich nach dessen Rückmeldung selbständig mit dem vorgegebenen Server.[105]

Erhält ein Edge-Server von einem Client eine Anfrage bezüglich eines Videos, leitet dieser die Anfrage an den Origin-Server weiter. Findet der Edge-Server den angeforderten Stream, verbindet er sich selbst als „Zuseher“ mit dem Origin-Server, um einen Empfang zum Mediensignal zu erhalten. In weiterer Folge gibt er das Mediensignal an den Client weiter.[106]

Bekommt nun der Edge-Server eine weitere Anfrage zum selben Mediensignal, ist eine erneute Anfrage an den Origin-Server nicht nötig, da er dieses Mediensignal bereits empfängt und an den neu anfragenden Client sofort übermitteln kann.[107]

2.2.3.2 Die Wiedergabe eines Videos mittels On-Demand-Streaming

Beim On-Demand-Streaming, oder auch nicht linearem Streaming, hat der Nutzer neben der Möglichkeit der Entscheidung, ob er Inhalte streamen möchte oder nicht, noch die Wahl, wann er dies tun möchte. Er hat somit jederzeit die Möglichkeit auf diese Inhalte zuzugreifen. Der Nutzer hat keine zeitlichen Einschränkungen, wie dies beim Live-Stream der Fall

[101] *Longolius*, Streaming im Internet, 57.
[102] *Longolius*, Streaming im Internet, 57.
[103] Die einfachste Methode ist der sogenannte „Round-Robin“, hierbei werden die einzelnen Clients nacheinander auf die Server verteilt.
[104] *Longolius*, Streaming im Internet, 58.
[105] *Longolius*, Streaming im Internet, 59.
[106] *Longolius*, Streaming im Internet, 59.
[107] *Longolius*, Streaming im Internet, 59.

ist. Außerdem besteht für den Nutzer meist die Möglichkeit, den Inhalt, der gerade abgespielt wird, zu beeinflussen, indem er die Wiedergabe anhalten kann oder vor- bzw zurückspult.[108] Inhalte, welche über On-Demand abrufbar sind, liegen in dem vom Hersteller gewählten Format auf einem Server bereit. Der Client sendet an den Server eine Anfrage hinsichtlich der vom Nutzer ausgewählten Datei. Aufgrund dieser Anfrage beginnt der Server die angeforderten Daten an einen Player zu übermitteln.[109]
Diese Art des Streamings ist diejenige Methode, welche auf YouTube grundsätzlich für die Verbreitung der gezeigten Inhalte verwendet wird.[110]

2.3 Das Video-Portal YouTube

Das Video-Portal YouTube ist für seine Nutzer kostenlos und ermöglicht es ihnen Videos anzusehen oder aber auch eigene Videos hochzuladen. Für die weltweite Betrachtung der Videos ist grundsätzlich[111] nur eine Internetverbindung erforderlich, da es sich bei YouTube-Videos um On Demand Streaming handelt. Auf YouTube kann man sich durch eine Suchfunktion bestimmte Videoclips anzeigen lassen und hat so die Möglichkeit über aktuelle Themen informiert zu werden.[112]
In einigen Ländern, wobei dies nicht für Österreich oder Deutschland gilt, ist es auch möglich mittels YouTube App bestimmte Videos für einen Zeitraum von 48 Stunden offline verfügbar zu machen, was eine Ausnahme von der üblichen Übertragungsform des Streaming darstellt.[113]

2.3.1 Die Entwicklung der Video-Plattform

YouTube wurde im Jahr 2005 gegründet und entwickelte sich sehr schnell zu einem der meist genutzten Videodienste. So wird YouTube von mehr als einer Milliarde Menschen genutzt, was beinahe einem Drittel aller Internetnutzer entspricht.[114] Die täglich wiedergegebenen Videos auf YouTube haben eine Gesamtdauer von mehreren hundert Millionen

[108] *Handig*, ipCompetence 2014, 4 (6).
[109] *Künkel*, Streaming Media, 13.
[110] *Handig*, ipCompetence 2014, 4 (6).
[111] Siehe Ausnahme YouTube Videos auch offline möglich.
[112] *Verheijden*, Rechtsverletzungen auf YouTube und Facebook (2015) 3.
[113] <support.google.com/youtube/answer/6141269?hl=de&ref_topic=3014328> (17.11.2017).
[114] <youtube.com/yt/press/de/statistics.html> (17.11.2017).

Stunden und es werden Milliarden Aufrufe pro Tag generiert.[115] Im Jahr 2006 wurde YouTube von Google durch Übergabe von Aktien aufgekauft.[116] Die Finanzierung von YouTube erfolgt hauptsächlich durch Werbeeinnahmen. Zusätzlich werden aber auch kostenpflichtige YouTube-Kanäle angeboten, durch die das Unternehmen weitere Geldmittel lukrieren kann.[117] YouTube bietet die Möglichkeit, Filme gegen Bezahlung eines Entgeltes auszuleihen oder aber kaufen zu können, wofür es lediglich erforderlich ist, dass das Google-Konto über eine gültige Zahlungsmethode verfügt.[118] Außer der Nutzungsmöglichkeit von On-Demand-Streaming bietet YouTube zusätzlich auch noch Live-Streaming an, sodass immer öfters diverse Veranstaltungen wie zB Konzerte, Interviews mit Prominenten oder interessante Society Events, live übertragen werden können.[119]

2.3.2 Die Nutzung von YouTube ohne Registrierung

Um Videos ansehen zu können, ist es nicht erforderlich sich bei YouTube zu registrieren. Nur bei jenen Videos, welche als jugendgefährdend eingestuft wurden, ist es nötig, dass sich der Nutzer einloggt. Dadurch erfolgt eine Altersüberprüfung, weil für die Anmeldung ein Google Konto erstellt werden muss und hierbei das Geburtsdatum anzugeben ist.[120] Ist der Nutzer nicht registriert, werden Empfehlungen für Videos, basierend auf jenen, welche auf dem entsprechenden Gerät angesehen und im Verlauf vermerkt wurden, erstellt. Sollte man dies als störend empfinden, ist es in diesem Fall möglich, den Verlauf des Gerätes zu löschen.[121]

2.3.3 Die Nutzung von YouTube mit Registrierung

Um alle Funktionen, welche YouTube bietet, nutzen zu können, ist es erforderlich sich zu registrieren. Während ursprünglich für die Anmeldung eines YouTube Kontos eine beliebige E-Mail-Adresse genügte, benötigt man seit 2009 hierfür aber ein Google-Konto, welches

[115] <youtube.com/yt/press/de/index.html> (17.11.2017).
[116] Der Wert betrug rund 1,65 Milliarden US-Dollar; <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/milliarden-deal-so-reich-hat-google-die-youtube-gruender-gemacht-a-465048.html> (17.11.2017).
[117] *Follmer*, Wie verdient YouTube Geld? Einfach erklärt <praxistipps.chip.de/wie-verdient-youtube-geld-einfach-erklaert_40718> (17.11.2017).
[118] <support.google.com/youtube/answer/1231720?hl=de&ref_topic=1316015> (17.11.2017).
[119] *Verheijden*, Rechtsverletzungen auf YouTube und Facebook, 4.
[120] *Verheijden*, Rechtsverletzungen auf YouTube und Facebook, 4.
[121] <support.google.com/youtube/answer/95725?hl=de&ref_topic=6091033> (17.11.2017).

dann ebenfalls auch als YouTube-Konto gilt.[122] Für die Erstellung eines solchen besteht jedoch eine Altersbeschränkung von mindestens 13 Jahren.[123] Hat man dieses Alter noch nicht erreicht, ist es nicht erlaubt, ein Google-Konto zu erstellen.[124]

Ältere YouTube-Konten, welche vor Mai 2009 erstellt wurden, müssen jetzt daher mit einem Google-Konto verknüpft werden, um sie nutzen zu können.[125]

Durch die Anmeldung mit dem Google-Konto sind dann zahlreiche Funktionen, die auf YouTube implementiert sind, verfügbar. So besteht die Möglichkeit, Videos zu bewerten, Favoriten zu speichern, bestimmte Kanäle zu abonnieren, aber auch diese Videos erst später anzusehen. Ist man auf YouTube angemeldet, hat man ebenfalls die Möglichkeit, sich seinen Wiedergabeverlauf anzeigen bzw löschen zu lassen sowie anstößige Videos zu melden.[126]

Für eine Präsenz auf YouTube, die über die zuvor aufgezählten Möglichkeiten hinausgeht, ist es erforderlich, einen Kanal zu erstellen. Damit hat man die Erfordernisse geschaffen, Playlists hochzuladen, kommentieren oder einrichten zu können.[127]

YouTube bietet in bereits mehr als 60 Ländern auch ein Partnerprogramm, bei dem sich YouTube die Werbeeinnahmen mit seinen Partnern teilt. Um als Partner zu gelten, sind Originalvideos für Onlinestreams zu erstellen, wobei es notwendig ist, dass man Eigentümer des Materials (sowohl Audio als auch Video) ist, dieses hoch lädt, oder zumindest über die Verwendungs- und Vermarktungsberechtigung verfügt. Außerdem muss man regelmäßig Videos hochladen, damit diese von Nutzern abgerufen werden können, oder kommerziell erfolgreiche Inhalte veröffentlichen.[128]

Die Länge der hochgeladenen Videos unterliegt grundsätzlich keiner Einschränkung.[129]

Wie häufig eigene YouTube-Videos auf der Plattform gefunden und angeklickt werden, kann man selbst beeinflussen. Beispielsweise dadurch, dass ein aussagekräftiger Titel verwendet wird,[130] sowie zusätzlich ein frei definierbarer Beschreibungstext mit entsprechenden Informationen. Die Basis für ein gutes Ranking beginnt bereits mit der Benennung der

---

[122] *Verheijden*, Rechtsverletzungen auf YouTube und Facebook, 4.
[123] Ein Nachweis des Alters ist jedoch nicht erforderlich, somit könnten sich durchaus auch jüngere Menschen anmelden.
[124] *Verheijden*, Rechtsverletzungen auf YouTube und Facebook, 4.
[125] <support.google.com/youtube/answer/69961?hl=de&ref_topic=3024170> (17.11.2017).
[126] <support.google.com/youtube/answer/1626189?hl=de&ref_topic=3024170> (17.11.2017).
[127] <support.google.com/youtube/answer/1646861?hl=de&ref_topic=3024170> (17.11.2017).
[128] *Verheijden*, Rechtsverletzungen auf YouTube und Facebook, 5; <support.google.com/youtube/answer/72851?hl=de&ref_topic=6029709> (17.11.2017).
[129] Ist das Video jedoch länger als 15 min ist eine Bestätigung mittels Handy notwendig; <support.google.com/youtube/answer/71673?hl=de> (17.11.2017).
[130] *Seehaus*, Video-Marketing mit YouTube (2016) 2.

Videodatei.[131] Mit einem geeigneten Vorschaubild (Thumbnail) kann man zusätzlich zum gezeigten Inhalt die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass ein Video von vielen Personen angesehen wird.[132]

Damit ein Video auch nach thematischen Gesichtspunkten zu finden ist, werden sogenannte Tags[133] verwendet.[134]

Überdies besteht auch die Möglichkeit sein Video mit einem Untertitel zu versehen, um damit den Nutzern eine zusätzliche, mit Mehrwert versehene Beschreibung bieten zu können.[135]

Nach dem Hochladen des Videos wird dieses automatisch in ein Flash Format konvertiert und sodann auf dem Server gespeichert. Ab diesem Zeitpunkt kann jede Person, die über einen Internetzugang verfügt, das Video anschauen.[136]

Videos, die nicht von einem selbst stammen, können grundsätzlich nicht über YouTube heruntergeladen werden. Mit Hilfe anderer Websites, bzw bestimmter Tools, ist es jedoch möglich, dies zu tun.[137]

In den von YouTube ausgegebenen Nutzungsbedingungen wird ein derartiges Vorgehen untersagt.[138]

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit einer Einführung in die Persönlichkeitsrechte, da es bei Videos, welche über die Plattform YouTube veröffentlicht werden, möglich ist, dass Eingriffe in diese Rechte vorliegen.

---

[131] *Seehaus*, Video-Marketing mit YouTube, 3.
[132] *Seehaus*, Video-Marketing mit YouTube, 4.
[133] Dabei handelt es sich um Schlüsselbegriffe.
[134] *Seehaus*, Video-Marketing mit YouTube, 4.
[135] *Seehaus*, Video-Marketing mit YouTube, 5.
[136] *Verheijden*, Rechtsverletzungen auf YouTube und Facebook, 5.
[137] *Verheijden*, Rechtsverletzungen auf YouTube und Facebook, 6.
[138] Siehe Nutzungsbedingungen YouTube 5.1 L; < www.youtube.com/static?hl=de&template=terms> (17.11.2017).

3 Die Persönlichkeitsrechte

3.1 Einleitung zu den Persönlichkeitsrechten

3.1.1 Allgemeines zu Persönlichkeitsrechten

Bei den Persönlichkeitsrechten handelt es sich um eine Rechtskategorie, die nahezu untrennbar mit der Person verbunden ist. Schon aus dem Umstand, dass man eine Person ist, kommen einem diese Rechte zu. Sie sind nicht von Faktoren wie Alter, Geschlecht, wirtschaftliche Verhältnisse, Staatsbürgerschaft oder Rasse abhängig.[139]

§ 16 ABGB[140] anerkennt die Persönlichkeitsrechte mit den Worten „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte". Eine nähere Konkretisierung ist aus § 16 ABGB nicht abzuleiten, was zu Schwierigkeiten führt, da diese Regelung sehr allgemein gehalten ist. Im Laufe der Zeit haben sich deshalb viele Konkretisierungen ergeben, sei es durch den Gesetzgeber, aufgrund der Entscheidungen von Gerichten, oder den in der Rechtswissenschaft geführten Diskurs. Es ist möglich, aus dem ABGB sowie aus anderen Gesetzen noch einzelne Persönlichkeitsrechte abzuleiten.[141]

Aufgrund des Umstandes, dass Persönlichkeitsrechte untrennbar mit der menschlichen Existenz verbunden sind, kommt eine Verleihung oder eine andere Art des Erwerbes bei dieser Art von Rechten nicht in Betracht.[142]

3.1.2 Die historische Entwicklung der Persönlichkeitsrechte

Die moderne Lehre der Persönlichkeitsrechte entwickelte sich aus einer Abhandlung, die *Gareis* verfasst hatte und dann von *Kohler* und *Gierke* weiterentwickelt wurde. *Gareis* und *Kohler* sprachen zunächst von „Individualrecht", später wurde von *Gierke* der Begriff „Persönlichkeitsrechte" eingeführt, wobei die Verwendung sowohl des einen als auch des anderen Begriffes gängig gewesen ist. *Gareis* kannte nur einzelne Persönlichkeitsrechte, *Gierke*

---

[139] *P. Bydlinski*, Bürgerliches Recht Band I Allgemeiner Teil[7] (2016) Rz 2/48.
[140] ABGB, JGS 946/1811 idF BGBl I 153/2017.
[141] *P. Bydlinski*, Bürgerliches Recht I[7], Rz 2/48; Koziol/Welser/*Kletečka*, Grundriss des bürgerlichen Rechts Band I Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht[14] (2014) 277.
[142] *Schauer* in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON § 16 Rz 25 (Version 1.02 Stand 1.3.2017).

hingegen verwendete neben besonderen Persönlichkeitsrechten noch den Begriff des allgemeinen Rechts der Persönlichkeit, was wohl auch von *Kohler* so verstanden wurde[143].
Da es zwischen den Rechtsgelehrten keine Einigung über die Begriffsbestimmung gab, war es auch nicht wirklich klar, welche Rechte genau nun den Persönlichkeitsrechten zugeschrieben werden können. Nur die Rechte auf Leben, Freiheit und Gesundheit wurden von allen Autoren unbestritten zu den Persönlichkeitsrechten gezählt.[144]
Die Redaktoren des ABGB von 1811 verzichteten auf eine Aufzählung der angeborenen Rechte, zumal sich diese nach deren Meinung ohnehin aus dem Naturrecht auf Grundlage der menschlichen Vernunft ableiten ließen. Entgegen des, den Beratungen für das ABGB zugrunde gelegenen Urentwurfes mit katalogisierter Aufzählung der angeborenen Rechte, entschloss man sich letztlich zum pauschalen Verweis auf diese Rechte in § 16 ABGB.[145]
Durch die positive Anordnung des § 16 ABGB ist dieser zu einer normativen Kategorie geworden, sodass sich die Frage des Geltungsgrundes des Naturrechtes nicht mehr stellt.[146]
Lange Zeit galt § 16 ABGB nur als Programmnorm, heute gehört er aber nach hM[147] zu den Zentralnormen unserer Rechtsordnung. Beachtlich ist, dass § 16 ABGB aus dem Jahr 1811 den Persönlichkeitsschutz nicht in Klassen aufteilt, sondern dass dieser jedem Menschen in gleicher Weise zukommt, also auf totale Gleichbehandlung abzielt.[148] Demnach handelt es sich bei den angeborenen Rechten keinesfalls um Staatsbürgerrechte, sondern vielmehr ausschließlich um Menschenrechte.[149]

3.1.3 Die Rechtsfähigkeit des Meschen

§ 16 ABGB gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Satz wird die Rechtsfähigkeit des Menschen normiert, im zweiten Satz wird die Sklaverei und Leibeigenschaft verboten.[150]
Bezüglich der Rechtsfähigkeit ist zwischen allgemeiner und besonderer zu differenzieren.[151]

---

[143] *Adler*, Die Persönlichkeitsrechte im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, in FS zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches II/1 (1911) 163 (165).
[144] *Adler* in FS zur Jahrhundertfeier des ABGB II/1, 163 (168).
[145] *Meissel* in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 15 (2014).
[146] *Aicher* in Rummel (Hrsg), Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 2 (2000).
[147] RIS-Justiz RS 0008993; *Aicher* in Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum ABGB[4] § 16 Rz 2 (Stand 1.7.2015); *Egger* in Schwimann (Hrsg), ABGB Taschenkommentar[3] § 16 Rz 1 (Stand April 2015); *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 2; *Posch* in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar Band 1[4] § 16 Rz 3 (2011).
[148] *Schauer* in ABGB-ON § 16 Rz 1.
[149] *Meissel,* Verfassungsrechtliche Aspekte des § 16 ABGB, in FS Mayer (2011) 371 (373).
[150] *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 1.
[151] *Aicher* in ABGB[4] § 16 Rz 5.

Pisko[152] definiert die allgemeine Rechtsfähigkeit dahingehend, dass man Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Davon zu unterscheiden ist die besondere Rechtsfähigkeit. Sie umfasst nach *Ostheim*[153] jene Rechte und Pflichten, die an besondere Umstände bzw Voraussetzungen gekoppelt sind.

Bei der beschränkten Rechtsfähigkeit werden laut Rechtsordnung einer Person nur einzelne oder bestimmte Gruppen von Rechten zugewiesen.[154]

Grundsätzlich ist die Rechtsfähigkeit des Menschen unbeschränkt und unbeschränkbar,[155] außerdem der Disposition entzogen.[156]

Der Beginn der Rechtsfähigkeit ist die vollendete Geburt, wobei nicht erforderlich ist, dass das Kind lebensfähig sein muss, allein ein Lebenszeichen ist maßgeblich, dh es muss – wenn auch vielleicht nur kurz – gelebt haben.[157] Im juristischen Sinn versteht man unter Geburt die natürliche, oder aber auch künstliche Trennung des Kindes vom Mutterleib.[158] Zu beachten ist allerdings, dass aufgrund des § 22 ABGB auch der Nasciturus unter der Voraussetzung der späteren Lebendgeburt bereits eine beschränkte[159] und bedingte[160] Rechtsfähigkeit besitzt.[161]

Vor allem bei einer vorgeburtlichen Schädigung der Leibesfrucht spielt der Persönlichkeitsschutz eine maßgebliche Rolle.[162]

Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Tod. Der österreichischen Rechtsordnung fehlt die Legaldefinition des Todes, somit ist hier an den Stand der Wissenschaft anzuknüpfen. Nach hA[163] steht der Tod eines Menschen bei vollständigem Versagen von Großhirn, Kleinhirn und Hirnstamm, also dem Gesamthirntod, fest.

Mit dem Ende der Rechtsfähigkeit ist aber nicht auch das Ende sämtlichen Persönlichkeitsschutzes verbunden.[164]

---

[152] *Pisko* in Klang (Hrsg), Kommentar zum ABGB Erster Band Erster Halbband § 16 187 (1933).
[153] *Ostheim*, Zur Rechtsfähigkeit von Verbänden im österreichischen bürgerlichen Recht: ein Beitrag zur Auslegung des § 26 ABGB (1967) 104.
[154] *Aicher* in ABGB[4] § 16 Rz 5.
[155] *Schauer* in ABGB-ON § 16 Rz 8.
[156] *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 3.
[157] *Aicher* in AGBG[4] § 16 Rz 4; *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 7.
[158] *Aicher* in ABGB[4] § 16 Rz 4.
[159] Beschränkt ist die Rechtsfähigkeit des Nasciturus, ausschließlich auf seine Rechte.
[160] Die Bedingung bezieht sich auf die spätere Lebendgeburt.
[161] RIS-Justiz RS0106730.
[162] *Schauer* in ABGB-ON § 16 Rz 25.
[163] *P Bydlinski*, Bürgerliches Recht I[7], Rz 2/10; *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 7; *Schauer* in ABGB-ON § 16 Rz 9.
[164] Näheres hierzu siehe Kapitel 3.4, „Der Postmortaler Persönlichkeitsschutz".

3.1.4 Die Handlungsfähigkeit des Menschen

Von der Rechtsfähigkeit ist die Handlungsfähigkeit zu unterscheiden. Anders als die Rechtsfähigkeit bedarf die Handlungsfähigkeit gewisser Voraussetzungen. Diese beginnt nicht – wie die Rechtsfähigkeit – mit der Geburt, sondern ist sie vielmehr vom Erreichen bestimmter Altersstufen und geistiger Fähigkeiten (also frei von geistiger Behinderung oder psychischen Krankheiten) abhängig zu machen. Durch die Handlungsfähigkeit werden mittels eigenem und einsichtsfähigem Verhalten Pflichten sowie Rechte begründet.[165]
Es ist möglich, die Handlungsfähigkeit zu unterteilen, und zwar zum einen in die Deliktsfähigkeit, zum anderen in die Geschäftsfähigkeit. [166]

3.1.4.1 Die Geschäftsfähigkeit als Unterkategorie der Handlungsfähigkeit

Bei der Geschäftsfähigkeit kommt es zunächst grundsätzlich nicht auf die individuelle Reife, sondern vielmehr auf das Alter der jeweiligen Person an. Bei nicht Erreichen des geforderten Alters, oder wenn die geistige Beschaffenheit es erforderlich macht, braucht die Person einen Vertreter. Ist die Geschäftsfähigkeit aufgrund des Alters nicht gegeben, sind dies die gesetzlichen Vertreter[167]. Erfordert der Geisteszustand einen Vertreter, wird grundsätzlich ein Sachwalter mittels Beschluss vom Gericht bestellt.[168] Dadurch sollen die Betroffenen jedoch keine Diskriminierung erfahren, vielmehr dienen diese Bestimmungen dazu, diese Personen vor Verpflichtungen, deren Tragweite sie nicht begreifen, zu schützen.[169]
Das ABGB trägt der geistigen menschlichen Entwicklung Rechnung und sieht eine Gliederung in vier Altersstufen mit ständiger Erweiterung der Geschäftsfähigkeit vor. Es wird zwischen Minderjährigen unter 7 Jahren, unmündigen Minderjährigen,[170] mündigen Minderjährigen[171] und Volljährigen[172] unterschieden.[173]

---

[165] *P Bydlinski*, Bürgerliches Recht I[7], Rz 2/13; *Aicher* in ABGB[4] § 16 Rz 6; *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 8.
[166] *P Bydlinski*, Bürgerliches Recht I[7], Rz 2/14; *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 8.
[167] Sind idR die Eltern.
[168] *Weilinger*, Privatrecht eine Einführung[5] (2016) 32.
[169] *Vonkilch*, Einführung in das Privatrecht[2] (2017) 38.
[170] Vom vollendeten 7. bis zum 14. Lebensjahr.
[171] Vom vollendeten 14. bis zum 18. Lebensjahr.
[172] Ab dem 18. Lebensjahr.
[173] *Weilinger*, Privatrecht eine Einführung[5], 32.

3.1.4.2 Die Deliktsfähigkeit als Unterkategorie der Handlungsfähigkeit

Bei der Deliktsfähigkeit wird auch auf das Erreichen einer gewissen geistigen Reife abgezielt, ab der widerlegbar vermutet wird, dass die Person die Folgen ihres Verhaltens abschätzen kann. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahres wird angenommen, dass eine Person diese geistige Reife besitzt, was sich aus § 176 ABGB iVm § 21 Abs 2 ABGB ergibt.[174]

3.1.5 Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit eines Menschen

Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit spielt im Zusammenhang mit höchstpersönlichen Rechten eine Rolle, da hier nur der Betroffene selbst, bei Vorliegen dieser Vorrausetzungen, tätig werden kann.[175] Bei der Einsichts- und Urteilsfähigkeit gibt es keine Unterteilungen wie bei der Geschäftsfähigkeit. Vielmehr ist sie entweder gegeben und der Betroffene kann Rechtsakte setzen oder eben nicht.[176]

Für die Frage der Beschaffenheit der Einsichts- und Urteilsfähigkeit können sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Erkenntnisse herangezogen werden, da eine vollständige Deckung besteht.[177]

Die Einsichts- und Urteilfähigkeit ist laut *Fischer-Czermark* eine Vorrausetzung der Geschäftsfähigkeit. Sie beinhaltet ein kognitives und ein voluntatives Element.[178] Das kognitive Element oder auch Einsichtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen einer Entscheidung auf die jeweilige Lebenssituation beurteilen zu können.[179] Das zweite Element ist das voluntative oder auch die Urteilsfähigkeit. Dies bedeutet, dass die Person ihren Willen aufgrund dieser Erkenntnis ausrichtet und das Verhalten auch in diesem Sinne setzt.[180]

---

[174] *Vonkilch*, Einführung in das Privatrecht[2], 43.
[175] *Brenn*, Verfügungen über den menschlichen Körper sind höchstpersönlich, EvBl 2013/66, 461 (462).
[176] *Edelbacher*, Körperliche, besonders ärztliche, Eingriffe an Minderjährigen aus zivilrechtlicher Sicht, ÖJZ 1982, 365.
[177] *Edelbacher*, ÖJZ 1982, 365.
[178] *Fischer-Czermark*, Einsichts- und Urteilsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, Nz 2004/83, 302.
[179] *Weitzenböck* in Schwimann (Hrsg), Taschenkommentar AGBG[3] § 160 Rz 5 (Stand April 2015).
[180] *Weitzenböck* in Taschenkommentar AGBG[3] § 160 Rz 6.

3.1.6 Verschiedene Arten, Schutz sowie Vertretbarkeit von Persönlichkeitsrechten

3.1.6.1 Die Unterscheidung in angeborene/erwerbliche Rechte

Das ABGB unterscheidet in den §§ 16 und 18 zwischen den angeborenen Rechten und solchen, die erwerblich sind. Die angeborenen Rechte bedürfen keines Erwerbsaktes und werden heute mit Persönlichkeitsrechten gleichgesetzt.[181] Hinsichtlich der erwerblichen Rechte gem § 18 ABGB, wonach jedermann unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen fähig ist, Rechte zu erwerben, ist die Erwerbsfreiheit und die Privatautonomie als privatrechtliche Grundlage zu verstehen.[182]

3.1.6.2 Schutzreichweite und Anerkennung von Persönlichkeitsrechten

Im Gegensatz zu den Grundrechten, die dem einzelnen Staatsbürger Schutz gegenüber dem eigenen Staat einräumen, bieten die Persönlichkeitsrechte Schutz unter privaten Personen. Durch den § 16 ABGB fließen diese Grundrechte, welche verfassungsrechtlich garantiert sind, in die Privatrechtsordnung ein.[183]

Gemäß dem ersten Satz des § 16 ABGB wird der Mensch als Person anerkannt, wobei es sich diesbezüglich um einen Grundwert handelt.[184] Nach hM[185] ergibt sich dadurch die positiv-rechtliche Anerkennung der Persönlichkeitsrechte. Durch die Persönlichkeitsrechte soll die Person vor Eingriffen durch Dritte geschützt werden. Sie sind als subjektive Rechte anzusehen, da ihre Rechtsfolgen nur durch die Geltendmachung des Berechtigten eintreten.[186] Da sich ihre Wirkung gegen jeden richtet, handelt es sich um absolute Rechte, die sich erga omnes[187] entfalten.[188] Bei einem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht kann sich also jeder Einzelne gegen eine solche Störung wehren.[189]

Die Persönlichkeitsrechte sollen die Würde (ihre Eigenheiten) einer Person schützen.

---

[181] *Zeiller in* Commentar ABGB I §16 103 (1811); *Adler* in FS zur Jahrhundertfeier des ABGB II/1, 163 (183).
[182] *Schauer* in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON § 18 Rz 1 (Version 1.02 Stand 1.3.2017).
[183] *Aicher* in ABGB[4] § 16 Rz 57.
[184] RIS-Justiz RS0114307; *Pfersmann*, Bemerkenswertes aus der SZ 67/II, ÖJZ 1997, 364.
[185] *Aicher* in ABGB[4] § 16 Rz 8; *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 48; *Schauer* in ABGB-ON § 16 Rz 10.
[186] *Schauer* in ABGB-ON § 16 Rz 10.
[187] Erga omnes bezeichnet absolute Rechte und bedeutet, dass diese gegenüber jedermann wirken.
[188] *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 48.
[189] *Kathrein,* Entwicklung, Stand und Perspektiven der Persönlichkeitsrechte, in FS Gerhard Benn-Ibler (2011) 161 (165).

Obwohl die Persönlichkeitsrechte nur allgemein aus dem § 16 ABGB abgeleitet werden, sind sie beispielsweise grundsätzlich höher als der gemäß § 354 ABGB positivierte Eigentumsschutz einzustufen.[190] Allerdings ist die Höhe des Schutzes von der Art des Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte abhängig, dh, dass man die inhaltliche Reichweite dieser Rechte unterscheiden muss. Die Durchsetzbarkeit bzw das verletzte Ausmaß kann dabei vielfach erst nach Prüfung der überschneidenden Schutzinteressen festgestellt werden.[191]
Da es sich bei § 16 ABGB um eine Generalklausel handelt, bedarf es einer Konkretisierung; dies kann entweder durch gesetzliche Ausgestaltung oder durch Spruchpraxis der Gerichte erfolgen.[192] Es gibt eine Vielzahl von Einzelvorschriften, um einen umfassenden Persönlichkeitsschutz zu gewähren.
Neben diesen vielen Einzelvorschriften erfüllt § 16 ABGB eine Art Auffangfunktion, die den Persönlichkeitsschutz vervollständigt.[193]

3.1.6.3 Die Vertretbarkeit bei Persönlichkeitsrechten

Bei Persönlichkeitsrechten handelt es sich um Rechte von höchstpersönlicher Natur. Grundsätzlich bedeutet dies, dass diese Rechte weder übertragbar noch vererbbar sind.[194] Dies hat zur Folge, dass ausschließlich das minderjährige Kind, sofern es die Einsichts- und Urteilsfähigkeit besitzt, bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten in diese einwilligen kann und darf.[195] Einige Autoren[196] vertreten jedoch die Meinung, dass die Einwilligung durch Obsorgeberechtigte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen von Minderjährigen möglich ist. Kommt es zu einer Substitution durch Obsorgeberechtigte, weil dem Minderjährigen die nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, müssen sich die gesetzlichen Vertreter jedoch stets iSd Kindeswohls entscheiden.[197] *Marous* vertritt die Meinung, dass für die Voraussetzung, ob ein Persönlichkeitsrecht einer Vertretung zugänglich ist oder nicht, zu prüfen ist, ob es sich um ein absolutes oder relatives höchstpersönliches Recht handelt. Ein absolutes,

[190] *Aicher* in ABGB[4] § 16 Rz 8.
[191] *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 48.
[192] *Koch* in Koziol/Bydlinski/Bollenberger (Hrsg), Kurzkommentar zum ABGB[5] § 16 Rz 3 (2017); *Zeiller* in Commentar I § 16 106.
[193] *Schauer* in ABGB-ON § 16 Rz 11.
[194] *Seiss/Raabe-Stuppnig*, Kinder und ihre Persönlichkeitsrechte im Internet, ZIR 2014/2, 100 (102); *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 51; *Gschnitzer*, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts[2] (1992) 170.
[195] *Seiss/Raabe-Stuppnig*, ZIR 2014/2, 100 (102).
[196] G *Korn/Neumayer*, Persönlichkeitschutz im Zivil- und Wettbewerbsrecht (1991) 96; *Wanckel*, Foto- und Bildrecht[4] (2012) Rz 134.
[197] *Thiele*, Der Schutz personenbezogener Daten von Minderjährigen, insbesondere im schulischen Bereich, in Jahnel (Hrsg), Jahrbuch Datenschutzrecht und E-Governemt 2012 (2012) 71.

höchstpersönliches Recht hat zur Konsequenz, dass es nur vom Betroffenen ausgeübt werden kann und nur dieser darüber disponieren darf. Diese Rechte sind einer Vertretung nicht zugänglich. Handelt es sich um ein relativ höchstpersönliches Recht, ist dieses zwar ebenfalls nicht übertragbar, einer Vertretung hingegen schon zugänglich.[198] Sofern es sich nicht bereits aus dem Gesetz ergibt,[199] richtet sich die Frage, ob es sich um ein absolutes oder ein relatives höchstpersönliches Recht handelt, nach der Natur des Rechts.[200]

Allerdings schließt diese Höchstpersönlichkeit die Möglichkeit einer Stellvertretung in bestimmten Fällen nicht aus. Beispielsweise bei medizinisch notwendigen Behandlungen dann, wenn die Person mangels Einsichts- und Urteilsfähigkeit selbst nicht imstande ist, diesbezüglich Entscheidungen selbst zu treffen. Hier ist bis zu einem gewissen Grad die Möglichkeit einer Stellvertretung vorgesehen. Hierbei sind aber selbstverständlich die sich aus dem Gesetz[201] ergebenden Grenzen der Substituierbarkeit einzuhalten, bzw ist jedenfalls das Wohl des Vertretenen zu beachten.[202]

Eine Vertretungsfeindlichkeit bei höchstpersönlichen Rechten hat aber nicht zur Folge, dass eine Rechtsdurchsetzung dieser Rechte ebenfalls vertretungsfeindlich ist, da laut Rsp[203] zwischen Rechtsausübung und Rechtsdurchsetzung zu unterscheiden ist, wenn es zu einer Rechtsverletzung kommt. So kann bei einer Rechtsverletzung – auch bei höchstpersönlichen Rechten – von geschäftsunfähigen Personen durch deren gesetzlichen Vertreter eine Durchsetzung dieser Rechte angestrebt werden.[204]

---

[198] *Marous*, Zulässigkeit und Grenzen der Vertretung bei höchstpersönlichen Rechten, jusIT 2016/55, 117 (118).

[199] Vgl § 3 PatVG; § 8 FMedG.

[200] *Marous*, jusIT 2016/55, 117; OGH 11.9.2003, 6 Ob 106/03m.
Siehe dazu *Arnold*, AUSÜBUNG DER GESTALTUNGSRECHTE EINES STIFTERS DURCH SEINEN SACHWALTER: gleichzeitig eine Entscheidungsbesprechung zu OGH 11.9.2003, 6 Ob 106/03m, GeS 2003, 479 und *Nowotny*, Stifterwille und Auslegung von Stiftungsdokumenten, RdW 2004/45, 66.

[201] Vgl §§ 162, und 283 Abs 2, und 284 ABGB.

[202] *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 83; OGH 8.10.2012, 9 Ob 68/11g = Zak 2012/762, 415 (*Kletecka*) = ÖJZ 2012/116, 1029 (*Rohrer/Pfurtscheller*) = iFamZ 2013/14, 50 = ÖJZ EvBl 2013/60, 414 (Rohrer/Pfurtscheller) = RdM 2013/74, 104 (*Kopetzki*).
Siehe dazu *Bernat*, Sterbehilfe und Sachwalterrecht, EF-Z 2013/3, 5.

[203] OGH 13.1.2016, 15 Os 176/15v = jusIT 2016/32, 63 (*Marous*) = AnwBl 2016/8442, 219 (*Swoboda*) = MR 2016, 10 (*Zöchbauer*).
Siehe dazu *Marous*, Zulässigkeit und Grenzen der Vertretung bei höchstpersönlichen Rechten jusIT 2016/55, 117.
OGH 11.9.2003, 6 Ob 106/03m; OLG Wien 13.5.2015, 18 Bs 63/15v = ZIIR 2015, 330 (*Höhne*).
Siehe dazu *Zöchbauer*, Zur Einwilligung in die Berichterstattung über Minderjährige, MR 2015, 182 und *Marous*, Stärkung des Schutzes Minderjähriger vor bloßstellender Berichterstattung, EF-Z 2015/148, 244.

[204] *Marous*, jusIT 2016/55, 117 (119).

3.2 Das Konzept eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts

In Österreich werden zwar in den unterschiedlichsten Gesetzen die besonderen Persönlichkeitsrechte behandelt. Umstritten ist allerdings, ob es neben dieser Vielzahl von Einzelvorschriften, die die Persönlichkeitsrechte regeln, auch noch ein allgemeines Persönlichkeitsrecht gibt, welches die Person in ihrer Gesamtheit schützt. Dabei spielt § 16 ABGB eine erhebliche Rolle in dieser Diskussion.[205]

Nachstehend findet sich eine Gegenüberstellung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht in Deutschland und Österreich.

3.2.1 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Deutschland

Das Konzept eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes entwickelte sich in Deutschland. Um mögliche Lücken im Persönlichkeitsschutz zu schließen, hat es sich dort durchgesetzt und ist fest in der Judikatur etabliert.[206]
Anders als die besonderen Persönlichkeitsrechte, welche gesetzlich normiert sind, beruht das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf richterlicher Rechtsfortbildung.[207] Der Deutsche BGH geht von der Annahme aus, dass die besonderen Persönlichkeitsrechte eine Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes sind.[208] Die Leserbrief-Entscheidung[209] des BGH aus dem Jahr 1954 war Grundlage für die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes in Deutschland. Damals wurde der Antrag eines Anwalts auf Berichtigung eines Leserbriefes durch eine Wochenzeitung veröffentlicht, wodurch der Eindruck entstand, es handle sich um dessen persönliche Stellungnahme. Der BGH entschied zugunsten des Anwalts auf Widerruf mit der Begründung, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein Verbotsrecht anzusehen sei.[210]

---

[205] *Aicher* in ABGB[4] § 16 Rz 16.
[206] *Rixecker* in Säcker (Hrsg), Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band I[7] § 12 Anh. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht Rz 21 (2015).
[207] *Götting*, Die Unterscheidung zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und besonderen Persönlichkeitsrecht, in Götting/Schertz/Seitz (Hrsg), Handbuch des Persönlichkeitsrechts (2008) 204.
[208] *Götting* in Götting/Schertz /Seitz, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, 204 (205).
[209] BGH 25.5.1954, I ZR 211/53.
[210] *Schiwy*, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit, Koziol/Seethaler/Thiede (Hrsg), Medienpolitik und Recht (2010) 99 (104).

3.2.2 Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Österreich

In Österreich hat die Frage der Existenz eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes reichliche Diskussionen in der Lehre ausgelöst. Eine hL ist diesbezüglich nicht feststellbar, bei einigen Autoren[211] findet das allgemeine Persönlichkeitsrecht Zustimmung, während eine Reihe von Autoren[212] es hingegen ablehnen und mittels Analogie mögliche Lücken schließen wollen.
Der Hauptgrund für die Ablehnung liegt darin, dass man die Meinung vertritt, bei Persönlichkeit handle es sich um eine viel zu komplexe Ausformung, um sie in ein einheitliches Persönlichkeitsrecht zusammenzufassen, da jeder Aspekt von Persönlichkeit unterschiedlichen Schutz genieße und nur bei konkretisierten Persönlichkeitsrechten die Beeinträchtigung bereits rechtswidrig sei. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht als solches würde Rechtsunsicherheit bringen.[213]
Die Befürworter des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes vertreten hingegen die Meinung, dass damit die Möglichkeit eines umfassenden Schutzes der Person gegeben sei.[214] Auch historisch sei eine Ablehnung nicht haltbar, da für *Zeiller*[215] das Urrecht der Persönlichkeit eines der tragenden Rechtsprinzipien war.[216] Daraus ergibt sich die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes auch für das österreichische Recht.[217]
Obwohl auch der OGH in einigen seiner Entscheidungen[218] wiederholt auf ein allgemeines Persönlichkeitsrecht hingewiesen hat, sind einige Autoren dennoch der Meinung, dass das definitive Bestehen eines solchen daraus nicht abgeleitet werden kann.[219]
Im Hinblick darauf, dass es eine große Zahl von Sondertatbeständen gibt, ist es für die Praxis nicht von großer Bedeutung, ob man die Lehre vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht, oder ob man die Lehre der Fortbildung von Sondertatbeständen vertritt.[220]

---

[211] *Aicher* in ABGB[4] § 16 Rz 18; *Thiele*, Die Trias von § 16 ABGB, § 78 UrhG und Datenschutz – Zum Verhältnis von Persönlichkeits-, Bildnis- und Datenschutz in der österreichischen Rechtsordnung, in Jahnel Hrsg), Datenschutzrecht Jahrbuch 2015 (2015) 49 (52); *Posch* in ABGB[4] § 16 Rz 12; *Bodner*, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit als genuin privatrechtlicher Wert Dargestellt am österreichischen Schuldrecht, ÖJZ 2003/27, 481; *Frick*, Persönlichkeitsrechte (1991) 29.
[212] *P Bydlinski*, Bürgerliches Recht I[7], Rz 2/51; *Fellner*, Persönlichkeitsschutz juristischer Personen (2006) 20; *Koziol/Warzilek*, Der Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber Massenmedien in Österreich, in Koziol/Warzilek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien (2005) 3.
[213] *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 60.
[214] *Aicher* in ABGB[4] § 16 Rz 18; *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 60.
[215] *Zeiller* in Commentar I § 16, 103.
[216] *Aicher* in ABGB[4] § 16 Rz 17.
[217] *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 61.
[218] Erstmals wurde vom OGH der Terminus allgemeines Persönlichkeitsrecht in seiner Entscheidung OGH 22.10.1986, 1 Ob 36/86 aufgegriffen.
[219] *Posch*, in ABGB I[4] § 16 Rz 13; *Cannaris,* Grundprobleme des privaten Persönlichkeitsschutzes, JBl 1991, 205.
[220] Schauer in ABGB-ON § 16 Rz 13.

3.3 Ein Auszug besondere Persönlichkeitsrechte

Unbestritten ist, dass § 16 ABGB nicht nur die speziell geregelten Persönlichkeitsrechte anspricht, sondern es lassen sich dadurch auch noch andere Persönlichkeitsrechte ableiten.[221] Persönlichkeitsrechte finden sich in Österreich in den verschiedensten Gesetzen, es gibt keine einheitliche Regelung. So finden sich persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen sowohl im Zivil- wie auch im Strafrecht. Aber auch in immaterialgüterrechtlichen Sondergesetzen, wie zB im MedienG[222], im DSG 2000[223] usw, kann man solche Bestimmungen finden.[224]

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über besondere Persönlichkeitsrechte gegeben, die bei Online-Videos tangiert sein können und wo sich positivrechtliche Regelungen diese Rechte betreffend finden.

3.3.1 Das Recht auf Ehre

Unter Ehre versteht man die allgemeine Wertschätzung, die eine Person durch ihre Mitmenschen genießt.[225] Bei Verletzung der Ehre steht dem Geschädigten das Recht zu, Ansprüche geltend zu machen. [226] Handelt es sich bei den Verletzten um ein Kollektiv, kann unter der Voraussetzung der Überschaubarkeit jeder Einzelne der Betroffenen Ansprüche geltend machen.[227]

Durch den umfassenden Schutz der Ehre gibt es keinerlei Beschränkung auf strafrechtliche Tatbestände oder die allgemeine Regel des § 16 ABGB konkretisierende Bestimmung des § 1330 ABGB.[228]

Einfachgesetzliche Bestimmungen die Ehre betreffend, finden sich zB im ABGB (§ 1330),

---

[221] *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 63.
[222] Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG), BGBl 314/1981 idF I 101/2014.
[223] Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl I 165/1999 idF I 120/2017.
[224] *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 64.
[225] *Kissich* in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON § 1330 Rz 1 (Version 1.03 Stand 1.7.2016); *Koziol/Welser/Kletečka*, Grundriss des bürgerlichen Rechts I[14], 295.
[226] *Danzl*, in Koziol/Bydlinski/Bollenberger (Hrsg), Kurzkommentar zum ABGB[5] § 1330 Rz 1 (2017).
[227] RIS-Justiz RS0031766; OGH 12.10.2006, 6 Ob 321/04f = JBl 2007, 574 (*Koziol*).
Siehe dazu *Thiele*, Der Holocaust auf Ihrem Teller – Wanderausstellung macht Station beim österreichischen Höchstgericht, wbl 2007, 263.
[228] *Posch* in ABGB[4] § 16 Rz 30.

im StGB[229] (§§ 111 ff), sowie im MedienG (§ 6). Das Recht auf Ehre genießt absoluten Schutz, da es zu den besonderen Persönlichkeitsrechten gehört.[230] Das Rechtsgut der Ehre kommt jeder Person[231] zu, es handelt sich um ein angeborenes Recht iSd § 16 ABGB.[232] Wurde die Ehre eines bereits Verstorbenen verletzt, besteht ein postmortaler Persönlichkeitsschutz, welcher von Angehörigen durchgesetzt werden kann.[233]

Bsp In einem YouTube-Video wird über eine dort abgebildete Frau behauptet, sie sei der Scheidungsgrund eines prominenten Sportlers gewesen und erwarte außerdem ein Kind von ihm. Beide Behauptungen entsprachen nicht der Wahrheit.[234]

3.3.1.1 Der Schutz der Ehre nach dem ABGB

Der § 1330 ABGB ist in zwei Absätze gegliedert, die beide dem Schutz der Ehre dienen. Von einer Ehrenbeleidigung iSd Abs 1, welcher das absolute Recht der Personenwürde schützt,[235] ist dann auszugehen, wenn es zu einer Verbreitung der rufschädigenden Behauptung (auch dann, wenn es sich um Tatsachenbehauptungen handeln könnte)[236] kommt, welche der in Abs 2 geforderten Mindestanzahl von Personen zur Kenntnis gelangt.[237] *Koziol* vertritt hingegen die Meinung, dass eine Ehrenbeleidigung nach § 1330 Abs 1 ABGB keine Tatsachenbehauptung enthalten darf, sondern für diesen Fall ausschließlich Abs 2 anzuwenden ist.[238]

Eine Schadensgefahr besteht also bereits dann, wenn zumindest ein Dritter von einer solchen, die Ehre beleidigenden Äußerung, Kenntnis erlangt bzw erlangen könnte. Dadurch wird einerseits der Schadenersatzanspruch bejaht sowie andererseits vermieden, dass es zu einem Wertungswiderspruch, bezüglich der Rufschädigung, kommen könnte.[239] Bei der Verbreitung wird keine geistige Nahebeziehung zum Geäußerten gefordert, vielmehr reicht bereits die technische Verbreitung aus.[240]

---

[229] StGB, BGBl 60/1974 idF I 117/2017.
[230] *Aicher* in ABGB[4] § 16 Rz 22.
[231] Ehre kommt allen natürlichen, aber auch juristischen Personen zu; vgl RIS-Justiz RS0008985.
[232] RIS-Justiz RS0008984; *Reischauer* in Rummel (Hrsg), Kommentar zum ABGB[3] §1330 Rz 1 (Stand 1.1.2004).
[233] RIS-Justiz RS0116720.
[234] Vgl OGH 28.9.2006, 4 Ob 172/06g.
[235] RIS-Justiz RS0008984.
[236] OGH 23.10.1990, 4 Ob 143/90; OGH 27.9.1990, 7 Ob 607/90; OGH 13.9.1988, 4 Ob 48/88.
[237] *Kissich* in ABGB-ON § 1330 Rz 21.
[238] *Koziol*, Haftpflichtrecht Band II[2] (1984) 172.
[239] RIS-Justiz RS0032413; *Kissich*, in ABGB-ON § 1330 Rz 21.
[240] *Danzl* in KBB[5] § 1330 Rz 5.

Im ersten Absatz des § 1330 ABGB wird im Falle einer Ehrenbeleidigung ein Ersatzanspruch zugestanden, wenn diese im Zusammenhang mit einem verschuldeten Vermögensschaden steht.[241] Kommt es zu einem Verstoß nach Abs 1, steht dem Betroffenen kein Widerrufs- und Veröffentlichungsanspruch zu.[242]
Es sind nur der durch eine Ehrenbeleidigung entstandene Schaden und ein allenfalls entgangener Gewinn zu ersetzen, eine Entschädigung für die Ehrenkränkung als immaterieller Schaden steht hingegen nicht zu.[243] So ist beispielsweise eine unter vier Augen stattfindende Ehrenbeleidigung von § 1330 nicht gedeckt, da es sich nur um einen immateriellen Schaden handelt.[244] Anders jedoch dann nach *Posch* sowie *Karner/Koziol*, wenn zugleich mit der Ehrenkränkung auch gegen die Menschenwürde verstoßen wird. Dann kann nämlich auf der Grundlage des § 16 ABGB immaterieller Schadenersatz verlangt werden.[245] Für den Fall der Wiederholungsgefahr steht dem Verletzten zum Schutz gegen Ehrenbeleidigung, wie auch zur Wahrung seines wirtschaftlichen Rufes auch ohne die Voraussetzung des § 1330 Abs 2 ABGB, ein verschuldensunabhängiger Unterlassungsanspruch zu.[246]

Der zweite Absatz regelt die Rufschädigung; dies bedeutet den Schutz des wirtschaftlichen Rufes vor der Verbreitung von Tatsachen, die nicht der Wahrheit entsprechen,[247] während wahre Tatsachen einer Interessensabwägung bedürfen.[248] Nicht sanktioniert werden dabei allerdings Werturteile.[249] Verletzen solche zwar die Ehre, fehlt jedoch die Basis eines Sachverhaltes, unterliegen sie als Beschimpfung dem § 1330 Abs 1 ABGB[250]

[241] *Kissich* in ABGB-ON § 1330 Rz 1.
[242] RIS-Justiz RS0031688.
[243] *Danzl* in KBB[5] § 1330 Rz 11; *Posch* in ABGB[4] § 16 Rz 3; krit *Reischauer* in ABGB[3] §1330 Rz 1; *Koziol*, Haftpflichtrecht II[2], 172; F Bydlinski, Der Ersatz ideellen Schadens als sachliches und methodisches Problem, JBl 1965, 173 (180).
[244] *Kissich* in ABGB-ON § 1330 Rz 21.
[245] *Posch* in ABGB[4] § 16 Rz 30; *Karner/Koziol*, Der Ersatz ideellen Schadens im österreichischen Recht und seine Reform: Gutachten (2003) 98.
[246] *Aicher* in ABGB[4] § 16 Rz 22.
[247] RIS-Justiz RS0032276; *Kissich*, in ABGB-ON § 1330 Rz 1; *Zöchbauer*, Korrektes Zitat und zivilrechtliche Ehrenbeleidigung Zur Bedeutung des § 6 Abs 2 Z 4 MedienG bei Ansprüchen nach § 1330 ABGB, wbl 1999, 289.
[248] *Danzl* in KBB[5] § 1330 Rz 5.
[249] Vgl RIS-Justiz RS0054817; *Danzl* in KBB[5] § 1330 Rz 2.
[250] OGH 9.11.1995, 6 Ob 32/95; OGH 20.12.2001, 6 Ob 285/01g.

3.3.1.2 Der Schutz der Ehre nach dem StGB

Im StGB findet sich keine eigene Begriffsdefinition der Ehre, diese wird vielmehr vorausgesetzt.[251] Der Begriff der Ehre ist im österreichischen Strafrecht umstritten.[252] Unterschieden wird zwischen einem „faktischen" sowie einem „normativen" Ehrbegriff. Der „faktische Ehrbegriff" bezeichnet die Ehre als Wertschätzung und Achtung, die einem Menschen in seiner Umwelt zukommt. Hierbei handelt es sich um die im Strafrecht geschützte objektive Ehre und ist diese von der subjektiven Ehre, die keinen Schutz durch das StGB erhält, zu unterscheiden.[253]

Der „normative Ehrbegriff" unterscheidet sich vom „faktischen Ehrbegriff" insofern, dass er nur die „verdiente Ehre" schützt,[254] er hängt also von der Leistung einer Person ab. Je verdienstvoller die Taten einer Person sind, umso mehr Ehre kommt ihr zu und daher ist diese auch schützenswerter.[255]

Im vierten Abschnitt des StGB werden in den §§ 111 bis 117 StGB die Straftatbestände, die Ehre betreffend, geregelt, wobei dies jedoch nur den Schutz der Ehre im objektiven Sinn betrifft, während die Ehre im subjektiven Sinn, also das eigene Ehrgefühl, in den angeführten Paragrafen nicht geschützt wird. Bezeichnenderweise sind Ehrbeleidigungen, welche ohne Anwesenheit Dritter geschehen, nicht strafbar im Sinne des StGB.[256]

Es handelt sich bei den Bestimmungen, welche die Ehre schützen um Privatanklagedelikte, mit Ausnahme,[257] wenn die Ehrverletzung gegen eine in § 116 StGB genannte Institution gerichtet ist; dann spricht man von einem Offizialdelikt und es hat die Verfolgung amtswegig stattzufinden.[258] § 117 Abs 2 regelt den Sonderfall der Beleidigung eines Beamten oder Seelsorgers während der Amts- oder Dienstausübung. In diesem Fall hat die Staatsanwaltschaft, jedoch unter Einholung der Ermächtigung des Verletzten, vorzugehen.[259]

Die Ehre betreffend unterscheidet das StGB im Groben zwischen der üblen Nachrede, die von einem höheren Strafausmaß bedroht ist, und der Beleidigung.

---

[251] *Rami* in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB[2] Vor § 111-117 Rz 6 (Stand 1.5.2016).
[252] *Birklbauer/Oberlaber*, Drohungen mit Verletzungen der Privatsphäre im straffreien Raum, JSt 2014, 26 (28).
[253] Diese Auffassung vertreten zB; *Rami* in WK-StGB[2] Vor § 111-117 Rz 6; *Fabrizy,* Kurzkommentar StGB[12] § 111 Rz 1 (2016).
[254] Vgl *Jakobs,* Die Aufgabe des strafrechtlichen Ehrenschutzes, in FS Jescheck (1985) 627 (639).
[255] *Zöchbauer*, Zu den Tatbestandsgrenzen des § 111 Abs 1 StGB Gedanken zur üblen Nachrede, MR 2015, 283 (284).
[256] *Rami* in WK-StGB[2] Vor § 111-117 Rz 6.
[257] *Lambauer* in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), SK-StGB § 117 Rz 1 (Stand Mai 2010).
[258] *Lambauer* in SK-StGB § 117 Rz 5.
[259] *Lambauer* in SK-StGB § 117 Rz 7.

3.3.1.2.1 Der Tatbestand der üblen Nachrede

Wird jemand einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung, eines unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens bezichtigt, was in wahrnehmbarer Weise für einen Dritten geschieht und wodurch es möglich ist, dass der Beschuldigte öffentlich verächtlich gemacht oder herabgesetzt wird, erfolgt ein Verstoß gegen den Tatbestand der üblen Nachrede nach § 111 StGB.[260]

Bei § 111 StGB handelt es sich nach hM[261] um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, weil es zu keinem Erfolgseintritt kommen muss, sondern es vielmehr zur Herbeiführung einer Ehrverletzung genügt, dass die abgegebenen Äußerungen dazu objektiv ausreichen und diese durch einen Dritten wahrnehmbar sind.[262]

In Bezug auf die drei möglichen Ehrenbeleidigungstatbestände nach dem StGB kommt jener der üblen Nachrede die größte praktische Bedeutung zu; insbesondere als Medieninhaltsdelikt[263].[264]

Zur Verwirklichung des Tatbestandes der üblen Nachrede gibt es zwei Möglichkeiten. Einerseits durch das Bezichtigen einer Eigenschaft oder Gesinnung mit verächtlichem Charakter, andererseits durch die Beschuldigung eines Verhaltens, welches gegen die guten Sitten verstößt oder unehrenhaft ist. Es handelt sich hierbei um einen alternativen Mischtatbestand, sodass eine falsche Zuordnung keine prozessualen Auswirkungen auf das ergangene Urteil hat.[265] Die Aussagen müssen jedenfalls Tatsachenbehauptungen darstellen und dürfen nicht nur einfache Werturteile sein, die weder wahr noch falsch sein können, was sich aus dem Umkehrschluss des § 111 Abs 3 StGB ergibt.[266]

Wird hingegen der Tatbestand der üblen Nachrede dadurch begangen, indem der Täter diese Ehrverletzung durch Druckwerke[267], im Rundfunk oder auf eine andere Weise der breiten Öffentlichkeit[268] zugänglich macht, verwirklicht er die Qualifikation des § 111 Abs 2 StGB.

---

[260] *Lambauer* in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), SK-StGB § 111 Rz 10 (Stand März 2009).
[261] *Rami* in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB² § 111 RZ 3 (Stand 1.5.2016); OGH 18.1.1979, 13 Os 75/78; *Roeder*, Wahrheitsbeweis und Indiskretionsdelikt nach deutschem und österreichischem Strafgesetzentwurf, in FS Maurach (1972) 347.
[262] *Lambauer* in SK-StGB § 111 Rz 7.
[263] Siehe § 1 Abs 1 Z 12 MedienG.
[264] *Lambauer* in SK-StGB § 111 Rz 11.
[265] *Rami* in WK-StGB² § 111 RZ 3.
[266] *Zöchbauer*, MR 2015, 283.
[267] RIS-Justiz RS0093201.
[268] Vgl *Rami* in WK-StGB² § 111 RZ 19/1; *Lambauer* in SK-StGB § 111 Rz 48; gibt 150 Personen als Richtwert für die breite Öffentlichkeit an; ein YouTube Video erfüllt ganz sicher die Voraussetzungen einer breiten Öffentlichkeit.

Im Gegensatz zum § 111 Abs 1 StGB ist hier der Strafrahmen höher sowie der Strafausschließungsgrund des guten Glaubens beseitigt.
Der § 111 Abs 3 StGB enthält Strafausschließungsgründe. So ist ein Täter nicht strafbar, wenn die Aussage sich als wahr erweist. Hält der Täter die Behauptung für wahr, ist er nur für den Tatbestand des § 111 Abs 1 StGB nicht zu bestrafen, es kommt jedoch nicht zu einem Strafausschließungsgrund der Qualifikation nach § 111 Abs 2 StGB.

Zur Nichtgefährdung der Resozialisierung von Straftätern dient der § 113 StGB. Es wird damit auch die Ehre von verurteilten Straftätern geschützt.[269] Es geht dabei um den Vorwurf einer gerichtlich[270] strafbaren Handlung, wobei sowohl ein rechtskräftiger Schuldspruch vorliegen, als auch die Strafe entweder vollzogen, bedingt nachgelassen oder nachgesehen sein muss. Es zählt auch, wenn der Ausspruch der Strafe vorübergehend aufgeschoben worden ist.[271] Der Tatbestand wird dadurch verwirklicht, wenn eine Person durch den Vorwurf, die für einen Dritten wahrnehmbar[272] ist, eine bereits verbüßte Straftat begangen zu haben, in ihrer Ehre verletzt wird.[273] Bei § 113 StGB handelt es sich um eine lex specialis zu § 111 Abs 1 StGB.[274]

3.3.1.2.2 Der Tatbestand der Beleidigung

Eine Beleidigung kann durch Beschimpfung, Verspottung, Misshandlung am Körper oder Androhung einer solchen erfolgen. Es ist erforderlich, dass ein derartiges Verhalten vor mehreren Leuten[275] oder in der Öffentlichkeit[276] erfolgt.[277] Dieser Voraussetzung folgend, ist mE davon auszugehen, dass bei Begehen des Tatbestandes nach § 115 StGB im Internet über Video-Portale, wie beispielsweise YouTube, immer von Öffentlichkeit gesprochen werden muss. Über ein YouTube-Video kann eine solche Beleidigung nur in der Form einer Beschimpfung, Verspottung sowie Androhung einer Misshandlung erfolgen.

---

[269] *Lambauer* in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), SK-StGB § 113 Rz 1 (Stand März 2009).
[270] Nicht verwaltungsbehördlich oder disziplinarrechtlich; OGH 31.5.2001, 15 Os 44/01.
Siehe dazu *Schwaighofer*, zum Ausschluss des Wahrheitsbeweises bei Privatanklagedelikten nach § 112 zweiter Satz StGB, MR 2001, 219.
[271] *Lambauer* in SK-StGB § 113 Rz 5.
[272] Siehe *Rami* in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB^2 § 113 Rz 11 (Stand 1.5.2016).
[273] *Rami* in WK-StGB^2 § 113 RZ 2.
[274] *Rami* in WK-StGB^2 § 113 RZ 3.
[275] Es müssen außer Täter und Opfer zusätzlich mindestens 3 Personen anwesend sein, wobei dies keine allgemeine Definition darstellt, was unter mehreren Leuten zu verstehen ist; vgl auch RIS-Justiz RS0090186.
[276] Der Richtwert sind ca 10 Personen.
[277] *Rami* in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB^2 § 115 Rz 5 (Stand 1.5.2016); *Lambauer* in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), SK-StGB § 115 Rz 7 (Stand März 2009).

Damit überhaupt von einer Beschimpfung oder aber auch Verspottung ausgegangen werden kann, ist die Bedeutung der abgegebenen Äußerung des Täters maßgeblich, weil die Strafbarkeit nur dann entsteht, wenn daraus ausdrückliche Missachtung dem Opfer gegenüber erkennbar ist.[278]

3.3.1.3 Der Schutz der Ehre nach dem MedienG

Medienrechtlich und zwar hinsichtlich übler Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung wird der Ehrschutz in § 6 MedienG geregelt. Entgegen § 1330 Abs 1 ABGB, welcher immateriellen Schadenersatz nicht vorsieht, ist solcher nach den Bestimmungen des MedienG zu bejahen.[279] Für die „Kränkung" sehen §§ 6 ff MedienG zivilrechtliche Schadenersatzansprüche gegenüber dem Medieninhaber vor, wobei diesen eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung trifft.[280]

Anspruchsberechtigt sind allerdings in Anknüpfung an die strafrechtlichen Bestimmungen bei Beleidigung nur natürliche, nicht jedoch juristische Personen.[281]

3.3.2 Das Recht auf Privatsphäre

Bsp In einem öffentlichen Bad werden gezielt heimliche Videos von einer Frau im Bikini gemacht und zu einem erotischen Video zusammengeschnitten. Dieses Video wird dann mittels YouTube veröffentlicht.

Der Begriff der Privatsphäre ist in § 1328a ABGB nicht näher definiert, sodass sich entsprechende Anhaltspunkte für diesen Begriff nach Art 8 Abs 1 EMRK, § 1 DSG und das Strafrecht (§§ 118 ff StGB) anbieten. Demnach hat jeder Mensch – auch am Arbeitsplatz – Anspruch auf ein gewisses Maß an Privatsphäre; auch in der Öffentlichkeit stehende Personen. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse fallen nicht darunter, sondern es schützt § 1328a ABGB nur die Privatpersonen (Menschen).[282] Auch ständige Telefonanrufe, Werbesendungen, die als solche nicht erkennbar sind, stellen eine Beeinträchtigung der Privat- und Geheimsphäre dar.[283]

---

[278] *Lambauer* in SK-StGB § 115 Rz 16.
[279] *Berka* in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Praxiskommentar zum MedienG[3] Vorbemerkungen §§ 6-8a Rz 9 (Stand Sommer 2012).
[280] *Berka* in Mediengesetz Praxiskommentar[3] Vorbemerkungen §§ 6-8a Rz 22; OGH 20.9.1995, 13 Os 127/95.
[281] *Berka* in Mediengesetz Praxiskommentar[3] Vorbemerkungen §§ 6-8a Rz 9.
[282] *Hinteregger* in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON § 1328a Rz 2 (Version 1.02 Stand 1.7.2016).
[283] *Schauer* in ABGB-ON § 16 Rz 18.

Die Geheimsphäre wird durch eine große Anzahl verfassungsrechtlicher und einfachgesetzlicher Vorschriften geschützt, wozu auch noch Amtsverschwiegenheit oder berufliche Schweigepflicht kommen. Durch die Erfassung des sogenannten „Stalkings" in § 107a StGB als beharrliche Verfolgung, wurde der Begriff der Privatsphäre weiter konkretisiert.
Durch das Zivilrechtsänderungsgesetz 2004 steht laut § 1328a ABGB demjenigen, der in seiner Privatsphäre verletzt wurde, Schadenersatz gegen jene Person zu, die die Verletzungshandlung begangen hat, sofern eine Bloßstellung in der Öffentlichkeit erfolgte. Bei erheblicher Verletzung kann auch eine Entschädigung zugesprochen werden.[284]
Zum Recht auf Achtung des Privatbereichs und der Geheimsphäre gehört aber auch die Unzulässigkeit einer verdeckten, systematischen und identifizierenden Videoüberwachung, sofern es dafür kein erkennbares Sicherungsbedürfnis gibt.[285] Dies gilt auch dafür, wenn es sich beim Überwachungssystem nur um eine Attrappe handelt.[286]
Der durch die Strafrechtsreform 2015[287] geschaffene Tatbestand des Cybermobbings, welcher in § 107c StGB zu finden ist, schützt sowohl die Ehre als auch die Privatsphäre einer Person.

3.3.3 Sonstige strafrechtliche Tatbestimmung zum Schutz der Ehre und des Privatlebens, das sogenanntes „Cybermobbing"

Unter Mobbing ist zu verstehen, wenn es zu einer ständigen bzw wiederholten, regelmäßigen Schikane, Quälerei sowie seelischen Verletzung eines Menschen kommt.[288] Von Cybermobbing spricht man dann, wenn die vorbeschriebenen Handlungen durch die Verwendung von elektronischen oder digitalen Medien gesetzt werden.[289]
Wird in Form eines Online-Videos derart auf eine Person eingewirkt, kann der Straftatbestand des Cybermobbings gem § 107c StGB verwirklicht sein. In der Bestimmung des §

[284] *Posch* in ABGB[4] § 16 Rz 38.
[285] Vgl EGMR 14.10.2008, 78060/01 Petrina/Rumänien; RIS-Justiz RS 0120422.
[286] *Schauer* in ABGB-ON § 16 Rz 19.
[287] BGBl I 112/2015.
[288] *Reisinger*, „Cybermobbing" – Eine Analyse von § 107c StGB, JusIT 2015/67, 169.
[289] *Katzer*, Cybermobbing – Wenn das Internet zur W@ffe wird (2014) 55; *Cornelius*, Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand, ZRP 2014,164; *Voskamp/Kipker*, Virtueller Pranger Internet, DuD 2013, 787 (788).

107c StGB wird nicht der Begriff Mobbing verwendet, da dieses Phänomen viel umfassender und vielschichtiger ist, als dies durch die Mittel, die dem Strafrecht zur Verfügung stehen, beschrieben werden könnten. Deshalb wurde der Begriff des Mobbings durch jenen der fortgesetzten Belästigung ersetzt.[290]

Es kommen zwei Tathandlungsalternativen in Betracht, bei denen es zu einem Verstoß nach 107c StGB kommen kann. Als erste Alternative nennt das Gesetz die Verletzung der Ehre und als zweite Alternative wird die Wahrnehmbarmachung von Tatsachen oder Bildaufnahmen genannt, die den höchstpersönlichen Lebensbereich einer Person betreffen, ohne dass diese dem zugestimmt hat.[291]

3.3.4 Das Recht an der eigenen Stimme

Ob es an der eigenen Stimme oder einem privat gesprochenen Wort ein Persönlichkeitsrecht gibt, ist umstritten, da der Tatbestand des § 120 StGB als Grundlage zu eng erscheint. Dem Deutschen BGH folgend hat der OGH heimliche Aufnahmen von privaten Gesprächen und Telefongesprächen mit persönlichem Inhalt als Verletzung des Persönlichkeitsrechtes klassifiziert, auch wenn nicht alle Tatbestandsmerkmale des § 120 StGB verwirklicht werden.[292] Der OGH hat auch in einer Entscheidung[293] festgestellt, dass eine Verletzung von schutzwürdigen Interessen auch die Stimme betreffen kann, da sie – wie das Bild – zur Identifikation einer Person dienen kann. Ein Verstoß, die Stimme betreffend, kann also mit dem Zuwiderhandeln von § 78 UrhG verglichen werden. Es handelt sich dann um einen Eingriff in ein Persönlichkeitsrecht, welches durch § 16 ABGB geschützt ist.[294]

---

[290] ErlRV 689 BlgNR XXV. GP, 19.
[291] *Grosse*, „Cybermobbing“: Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems, JSt 2016, 223 (224).
[292] *Posch* in ABGB[4] § 16 Rz 35.
[293] OGH 20.3.2003, 6 Ob 287/02b = MR 2003, 92 (G *Korn*) = ÖBl 2004/13, 39 (*Gamerith*) = ecolex 2004/96, 193 (*Schumacher*).
Siehe dazu *Höhne*, „MA 2412“ und der Schutz von characters, MR 2003, 96.
OGH 29.11.2001, 6 Ob 270/01a = MR 2002, 26 (*G Korn*).
[294] *Thiele*, Urheberrechtlicher Schutz von Kunstfiguren – von Odysseus bis Lara Croft, in Schweighofer/Liebwald/Kreuzbauer/Menzel (Hrsg), Informationstechnik in der juristischen Realität (2004) 431 (436).

3.3.5 Das Recht auf Datenschutz

Jede Person hat darauf Anspruch, dass Daten, die sie betreffen sowohl hinsichtlich der Ermittlung als auch der Weitergabe dieser ermittelten Daten, geschützt sind. Dieser Schutz ergibt sich aus dem Grundrecht auf Datenschutz, welcher in § 1 DSG 2000 geregelt wird und im Verfassungsrang steht. Weitere Ausführungen zum Recht auf Datenschutz finden sich im Kapitel über die datenschutzrechtlichen Aspekte.[295]

3.3.6 Das Recht am eigenen Bild

In § 78 UrhG ist das Recht am eigenen Bild geregelt. Er besagt, dass es nicht erlaubt ist, Bildnisse von Personen öffentlich auszustellen oder sonst zu verbreiten, wenn dadurch berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Im Kapitel „Das Recht am eigenen Bild § 78 UrhG" finden sich weitere Erläuterungen dieses Persönlichkeitsrecht betreffend.[296]

3.3.7 Das Recht am Namen, sowie Namensanonymität

Durch Online-Videos, welche auf YouTube gezeigt werden, wird in der Regel das Recht am Namen gem § 43 ABGB nicht verletzt. Es gibt aber auch Konstellationen, durch welche eine derartige Rechtsverletzung bewirkt werden kann.

Bsp: Ein Konto auf YouTube wird unter Angabe des Namens einer anderen Person registriert. Über das Portal wird dann ein anstößiges Video veröffentlicht, wobei dem Betrachter der Eindruck vermittelt wird, dieses stamme von der registrierten, also einer völlig anderen Person.

Dem Namen kommt eine besondere Kennzeichnungsfunktion zu. Er dient üblicherweise der Identifizierung einer bestimmten Person.[297] Unbefugten ist sein Gebrauch gem § 43 ABGB ausdrücklich untersagt. Es wird allerdings nicht der Name an sich geschützt, sondern vielmehr die Persönlichkeit, die über den Namen zu identifizieren ist.[298]

In § 43 ABGB sind Bestreitung und Anmaßung eines Namens positivrechtlich erfasst. Namensschutz kann jedoch nicht greifen, wenn ein Personenbildnis mit dem wahren Namen

[295] Näheres zum Datenschutz findet sich im Kapitel 4, „Datenschutzrechtliche Aspekte".
[296] Näheres zum Bildnisschutz findet sich im Kapitel 5, „Das Recht am eigenen Bild § 78 UrhG".
[297] *Koziol/Welser/Kletečka*, Grundriss des bürgerlichen Rechts I[14], 284.
[298] *Zöchbauer/Schnöpf*, Einstweiliger Rechtsschutz bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, MR 2014, 147 (148); RIS-Justiz RS0114462; OGH 21.12.1999, 4 Ob 320/99h = ÖBl 2000,134 (*Kurz*).

des Abgebildeten oder der Name eines Menschen allein, ohne Zustimmung zu Werbezwecken verwendet wird.[299]

Durch das Internet hat der Namensschutz eine grenzenlose Dimension erhalten, wo gegenteilige Interessen an *domain names* sowie deren unbefugter Gebrauch Anlass für zahlreiche OGH-Entscheidungen geboten hat.[300]

Kommt es zu einer Verletzung des § 43 ABGB, steht dem Berechtigten die Unterlassungsklage zu.[301] Ob das Klagebegehren auf Beseitigung und/oder Unterlassung getrennt ausgeführt werden muss oder nicht, ist nach hL fraglich. Ein Teil[302] vertritt die Rechtsmeinung, dass sich Beseitigungsanspruch und Unterlassungsanspruch voneinander unterscheiden. Während sich der Unterlassungsanspruch auf einen erst drohenden Eingriff bezieht, dient der Beseitigungsanspruch der Abwehr eines aktuell erfolgenden Angriffs. Für die Erfüllung des Beseitigungsanspruches ist ein positives Tun erforderlich, während das Erfolgsverbot beim Unterlassungsanspruch sowohl durch Tun als auch durch Unterlassen erfüllt wird.[303] Andere wiederum meinen, die Trennungsthese sei verfehlt, weil schon allein der Unterlassungsanspruch auch den Beseitigungsanspruch beinhalte.[304]

Kommt es durch die Namensschutzverletzung zu einem materiellen Schaden, steht Schadenersatz zu. [305]

Ob dem Geschädigten auch für ideellen Schaden ein Geldersatz zusteht, ist nicht klar.[306] Der OGH[307] hat in einer Entscheidung aus 2003 immateriellen Schadenersatz abgelehnt und dies mit fehlender gesetzlicher Grundlage begründet.

---

[299] *Posch* in ABGB[4] § 16 Rz 24.

[300] *Posch* in ABGB[4] § 16 Rz 24; OGH 17.2.2016, 3 Ob 256/15s; OGH 19.3.2013, 4 Ob 45/13s = jusIT 2013/43, 89 (*Thiele*) = wbl 2013/129, 356 (*Thiele*); OGH 23.3.2011, 4 Ob 197/10i = jusIT 2011/42, 91 (*Thiele*) = ecolex 2011/282, 726 (*Schumacher*) = ÖBl 2011/54, 225 (*Gamerith*); OGH 18.1.2011, 17 Ob 16/10t = jusIT 2011/22, 47 (*Thiele*) = wbl 2011/103, 276 (*Thiele*) = ÖBl 2011/28, 123 (*Schnider/Hofmacher*).

[301] *P. Bydlinski*, Bürgerliches Recht I [7], Rz 2/54; *Aicher* in Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum ABGB[4] § 43 Rz 32 (Stand 1.7.2015); *Zöchbauer/Schnöpf*, MR 2014, 147 (148).

[302] *Koziol*, Gedanken zum privatrechtlichen System des Rechtsgüterschutzes, in FS Canaris (2007) 631; *E Wagner*, Gesetzliche Unterlassungsansprüche im Zivilrecht: zugleich eine Untersuchung des Beseitigungsanspruchs (2006) 252; *Zöchbauer/Schnöpf*, MR 2014, 147 (148); vgl auch OGH 12.9.2014, 4 Ob 176/01p = MR 2001, 326 (*Rami*) = ecolex 2002/19, 35 (*Schanda*).

[303] *E Wagner* in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON § 43 Rz 80 (Version 1.03 Stand 1.8.2017).

[304] *E Wagner* in ABGB-ON § 43 Rz 80; Thiele, Namensdomains im österreichischen Kennzeichenrecht, in FS Griss (2011) 659 (683).

[305] *E Wagner* in ABGB-ON § 43 Rz 85.

[306] *E Wagner* in ABGB-ON § 43 Rz 85; *Aicher* in ABGB[4] § 43 Rz 34; Thiele in FS Griss, 659 (690); *Edlbacher*, Das Recht des Namens in systematischer Darstellung: ein Handbuch vor allem für die Praxis (1978) 180; *F Bydlinski*, JBl 1965, 173 (247).

[307] OGH 17.12.2013, 4 Ob 154/13w.

Vom OGH wurde ein aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitetes Recht auf Namensanonymität anerkannt.[308]
Bei einer Namensnennung in Medien hat eine Abwägung zwischen Namensanonymität und dem Schutz der Privatsphäre mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit sowie dem Schutz der Meinungsfreiheit zu erfolgen.[309]

3.4 Der postmortale Persönlichkeitsschutz

Grundsätzlich endet – wie bereits ausgeführt – die Rechtsfähigkeit einer Person mit deren Tod. Während nicht vererbbare höchstpersönliche Rechte, also Persönlichkeitsrechte, erlöschen, gehen die vererbbaren Rechte mittels formeller Rechtskraft der Einantwortung auf die Erben über.[310]
Obwohl Persönlichkeitsrechte nicht vererblich sind, wird die Persönlichkeit aber auch noch nach dem Tod geschützt.[311] Es finden sich jedoch nur sehr wenig Normen, die zum Ausdruck bringen, dass der Persönlichkeitsschutz über den Tod hinausgeht. Dennoch kann aus diesen das Bestehen eines postmortalen Persönlichkeitsrechtes abgeleitet werden.[312] Ausdrückliche Regelungen dafür, beispielsweise für die Totenruhe und für die Organentnahme, sind im § 190 StGB und § 5 OTPG[313] geregelt.[314]
Der postmortale Schutz bezieht sich auf jene Rechtsgüter, deren Beeinträchtigung nach dem Tod überhaupt möglich ist, wie die Ehre, das Recht auf Wahrung des Privatlebens (Geheimhaltungspflichten), logischerweise aber nicht mehr das Recht auf Leben und Freiheit. [315]

Der postmortale Persönlichkeitsschutz kommt bei Online-Videos, welche auf YouTube gezeigt werden dann zu Anwendung, wenn eine im Video dargestellte Person gerade verstirbt, oder aber wenn jemand, der bereits verstorben ist, in diesem zu sehen ist. Im Zusammenhang

[308] RIS-Justiz RS0008998.
[309] *Posch* in ABGB[4] § 16 Rz 24.
[310] *Rest*, Postmortaler Persönlichkeitsschutz – ein Überblick, MR 2012, 113; *Sailer* in Gitschthaler/Höllwerth (Hrsg), AußStrG § 177 Rz 2 (Stand 1.11.2013).
[311] *Pierer*, Postmortaler Brief- und Bildnisschutz, ÖBl 2014/42, 200; *Gartner-Müller*, Das Friedhofs- und Bestattungsrecht im Wandel – Naturbestattungen und Naturbestattungsanlagen in Österreich, JBl 2014, 499 (505); *Rest*, MR 2012, 113.
[312] *Pierer*, ÖBl 2014/42, 200.
[313] Bundesgesetz über die Transplantation von menschlichen Organen (Organtransplantationsgesetz – OTPG), BGBl I 108/2012.
[314] *Schauer* in ABGB-ON § 16 Rz 26.
[315] *Gartner-Müller*, JBl 2014, 499 (505); *Schauer* in ABGB-ON § 16 Rz 26; *Rest*, MR 2012, 113.

mit Videos kommt somit dem postmortalen Bildnisschutz eine entscheidende Rolle zu.
Der postmortale Persönlichkeitsschutz dient des weiteren zur Löschung bzw der Zurverfügungstellung der Passwörter von Nutzerprofilen in sozialen Medien.[316]

3.4.1 Der postmortale Brief und Bildnisschutz

Der postmortale Bildnisschutz besteht in seiner heutigen Form im UrhG bereits seit 1936 und wurde lediglich in Bezug auf die Anspruchsberechtigten im Jahr 2009 durch entsprechenden Verweis in § 78 Abs 2 auf § 77 Abs 2 UrhG erweitert.[317]
Die Regelungen der §§ 77, 78 UrhG sprechen dafür, dass für den postmortalen Persönlichkeitsschutz sowohl Interessen des Toten aber auch solche der nahen Angehörigen zum Tragen kommen.[318]
Im § 77 UrhG wird der Schutz von Briefen, Tagebüchern und anderen vertraulichen Aufzeichnungen geregelt. Der zu Lebzeiten gewährte Schutz besteht nach dem Tod weiter und unter bestimmten Voraussetzungen kann dieser auch von nahen Angehörigen geltend gemacht werden. Die vorgenannten Schriftstücke dürfen laut Abs 1 ohne Zustimmung des Verfassers weder öffentlich vorgelesen noch auf eine andere Art der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn dadurch die Interessen des Verstorbenen oder jene eines nahen Angehörigen verletzt würden.[319]
Die Verbreitung von Bildnissen eines Verstorbenen ist gem § 78 Abs 1 letzter Halbsatz nicht erlaubt, sollten dadurch die Interessen eines nahen Angehörigen verletzt werden, es sei denn, der Verstorbene hat zu Lebzeiten seine Einwilligung dazu gegeben oder dies angeordnet. Zu einer Verletzung dieser Interessen kommt es vor allem, wenn durch die Veröffentlichung das Andenken an den Verstorbenen oder die Privatsphäre[320] geschädigt werden. Damit kommt auch der in Rsp und Lehre allgemein anerkannte Grundsatz zum Ausdruck, wonach Persönlichkeitsschutz über den Tod hinaus besteht.[321] Ein frühes Beispiel für das Bestehen

[316] *Schauer* in ABGB-ON § 16 Rz 26; *Thiele*, jusIT 2010/79, 167; vgl auch LG Berlin 17.12.2015, 20 O 172/12 = ZIIR 2016, 239 (*Swoboda*).
[317] *Thiele*, Ist der postmortale Bildnisschutz ein Anachronismus?, in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger (Hrsg), Forensigraphie (2017) 89 (95).
[318] *Thiele,* jusIT 2010/79, 167 (168); OGH 17.2.2014, 4 Ob 203/13a = ÖBl 2014/39, 184 (*Grama*) = jusIT 2014/47, 92 (krit *Thiele*) = ÖJZ EvBl 2014/86, 604 (*Brenn*) = ecolex 2014/192, 513 (*Wilhelm*) = MR 2014, 140 (*Lanzinger-Twardosz*).
Siehe dazu *Pierer*, Postmortaler Brief- und Bildnisschutz ÖBl 2014/42, 200.
[319] *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 183.
[320] OGH 13.7.2010, 4 OB 112/10i.
[321] *Posch* in ABGB[4] § 16 Rz 48, *Thiele*, jusIT 2010/79, 167 (168); OGH 22.12.2016, 6 Ob 209/16b; OGH 30.8.2016, 1 Ob 116/16i; OGH 25.3.2014, 4 Ob 224/13i.

eines postmortalen Persönlichkeitsrechtes hinsichtlich von Abbildungen eines Verstorbenen liefert der Fall Rachel[322], bei dem ein französisches Gericht bereits im Jahr 1858 Schadenersatz zusprach, weil ein Bild von der verstorbenen Schauspielerin im Totenbett ohne Zustimmung verbreitet wurde.[323] Zu dieser Zeit wurde weder in Österreich noch in Deutschland ein postmortales Persönlichkeitsrecht bei Personenbildnissen aus dem Gesetz abgeleitet; siehe hierzu Fall-Bismarck[324].

3.4.1.1 Anspruchsberechtigte beim postmortalen Bildnisschutz, sowie die Schutzdauer desselben

Die Geltendmachung nach dem Tod erfolgt von nahen Angehörigen. Beim postmortalen Persönlichkeitsschutz werden laut OGH Entscheidung[325] nicht die Rechte der Angehörigen geschützt, sondern den Angehörigen obliegt es, die verletzten Rechte des Verstorbenen geltend zu machen.[326]

Von nahen Angehörigen spricht man bei Verwandten in auf- und absteigender Linie, sowie dem überlebenden Ehegatten und seit dem FamRÄG 2009[327] auch dem Lebensgefährten[328]. Der vorstehend angeführte Personenkreis genießt den Schutz Zeit seines Lebens,[329] andere Angehörige nur auf die Dauer von maximal 10 Jahren nach dem Tod des Abgebildeten.[330] Für die Berechnung dieser 10-Jahres-Frist ist § 64 UrhG maßgeblich, wonach das Todesjahr nicht mitzurechnen ist.[331]

Die Erbeneigenschaft der nahen Angehörigen ist dabei allerdings ohne Bedeutung. Zur Klagsführung ist es nicht erforderlich, dass innerhalb der Angehörigen Einstimmigkeit be-

---

[322] Tribunal Civil Seine 16.6.1858, Dalloz 1858, 3, 62.
[323] *Karner*, Menschenrechte und Persönlichkeitsschutz in Österreich und Europa, in Vienna Law Inauguration Lectures (Hrsg), VIENNA LAW INAUGURATION LECTURES Antrittsvorlesungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien Band 3 (2014) 23 (24).
[324] Vgl RG 28.12.1899, Rep Vl. 259/99.
[325] OGH 30.8.2016, 1 Ob 116/16i.
[326] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (95).
[327] BGBl I 75/2009.
[328] Diesem ist aufgrund der weitgehenden rechtlichen Anerkennung eine analoge Anwendung geboten, überdies spricht auch § 77 Abs 2 UrhG dafür, in dem der Lebensgefährte ausdrücklich als naher Angehöriger genannt wird.
[329] *Schauer* in ABGB-ON § 16 Rz 26; *Thiele*, OGH: Postmortaler Bildnisschutz für Angehörige, jusIT 2014/47, 92 (93).
[330] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (104); *Guggenbichler* in Ciresa (Hrsg), Kommentar zum österreichischen Urheberrecht § 78 Rz 41 (17. Lfg Stand Nov 2014).
[331] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (104); vgl *Thiele*, Die zeitliche Schranke des Urheberrechts (2009) 4 <http://www.eurolawyer.at/pdf/Zeitliche-Schranke-des-UrhR.pdf> (17.11.2017).

steht, sondern es hat jeder Einzelne der Angehörigen diesbezüglich Klagslegitimation; zumindest ist in dieser Richtung aus dem Gesetz nichts Gegenteiliges herauszulesen.[332] Dies kann allerdings zur Folge haben, dass innerhalb der Angehörigen mit verschiedengelagerten Interessen Rechtsstreitigkeiten entstehen können, wie zB in der sogenannten „Exhumierungs-Entscheidung“[333].[334] Diesem Urteil folgend, ist bei Uneinigkeit der Angehörigen zunächst der Wille des Verstorbenen maßgeblich, sofern dieser eruierbar ist. Wenn es nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit möglich ist diesen festzustellen, dann ist demjenigen Angehörigen zu folgen, der das engere Naheverhältnis zum Verstorbenen hatte.[335]

3.4.1.2 Die Interessenbeeinträchtigung beim postmortalen Bildnisschutz

Der postmortale Persönlichkeitsschutz ist durch Interessensabwägungen zu konkretisieren.[336]

Bei der Interessensverletzung des postmortalen Bildnisschutzes vertritt ein Teil der Lehre[337] die Ansicht, dass diesbezüglich eine doppelte Prüfung vorzunehmen ist. Nämlich im ersten Schritt in der Form, als würde die Interessenverletzung sich auf den Abgebildeten selbst beziehen. Ist eine Interessenverletzung des Abgebildeten selbst nicht zu bejahen, dann wird in einem zweiten Schritt geprüft, ob durch die Bildnisveröffentlichung des Verstorbenen berechtigte Interessen von Angehörigen verletzt wurden. Wenn berechtigte Interessen des Abgebildeten oder eines nahen Angehörigen verletzt wurden, dann ist demnach die Veröffentlichung und in manchen Fällen die Herstellung[338] des Bildes unzulässig.[339]

Strittig ist hingegen, ob es ein eigenes – von den Interessen des Verstorbenen losgelöstes – Interesse naher Angehöriger am Unterbleiben der Veröffentlichung von Lichtbildern des Verstorbenen geben kann (bzw, wenn der Verstorbene der Veröffentlichung zugestimmt

---

[332] Vgl Punkt 2. der rechtlichen Beurteilung zu OGH 17.2.2014, 4 Ob 203/13a.
[333] OGH 27.10.1999, 7 Ob 225/99k.
[334] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (98).
[335] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (100).
[336] *Gartner-Müller*, JBl 2014, 499 (505); *Schauer* in ABGB-ON § 16 Rz 26; *Rest*, MR 2012, 113.
[337] *Thiele* in Ciresa (Hrsg), Österreichisches Urheberrecht § 77 Rz 66 (1999).
[338] Beachte relatives Bildherstellungsverbot; vgl OGH 27.2.2013, 6 Ob 256/12h = jusIT 2013/40, 85 (krit *Thiele*) = ecolex 2013/222, 548 (krit *Hofmarcher*) = ÖJZ EvBl 2013/104, 732 (zust *Rohrer/Karner*) = ÖBL 2013/56, 228 (krit *Büchele*).
Siehe dazu *Zöchbauer*, Verbot von Bildaufnahmen? Gedanken aus Anlass der OGH-E 6 Ob 256/12h, MR 2013, 59; *Fischer*, Soziale Medien und private Homepages – Über das Einstellen von Bildern fremder Personen, AnwBl 2013, 476; *Noll*, Aufnehmen verboten? ÖBl 2013/47, 196 und *Schöpfer*, Foto nur mit Einwilligung des Abgebildeten zulässig, NLMR 2013, 142.
[339] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (96).

hat).[340]

Die jüngere Rsp[341] zielt bei der Interessenprüfung nach dem Wortlaut des § 78 UrhG auf die berechtigten Interessen der nahen Angehörigen ab. Deren Interessen sind in der Regel bereits dann verletzt, wenn auch jene des Abgebildeten schon zu dessen Lebzeiten verletzt gewesen wären.[342] Diese vertritt anscheinend die Ansicht, dass ein postmortales Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten nicht vorhanden ist, sondern es geht um die eigenen Interessen der Angehörigen.[343]

Nicht nur aus der Entstehungsgeschichte der §§ 77 f UrhG sondern auch aus der Möglichkeit zu Lebzeiten entsprechende Verfügungen zu treffen, ergibt sich, dass zusätzlich aber auch die Interessen des Verstorbenen selbst geschützt sein sollen.[344]

Dem steht jedoch entgegen, dass im Fall des postmortalen Bildnisschutzes nach § 78 UrhG bei fehlenden Angehörigen dieser mit dem Tod endet, sodass dadurch anscheinend vordergründig die Interessen der Angehörigen geschützt werden.[345]

Wird ein Personenbildnis veröffentlicht, das nicht gegen ideelle Interessen, sondern nur gegen wirtschaftliche Interessen verstößt, handelt es sich nicht um einen Anwendungsfall des § 78 UrhG. Wirtschaftliche Interessen werden durch § 1041 ABGB geschützt, bei einem Verstorbenen gehen diese vermögensrechtlich geschützten Interessen im Erbweg über.[346]

Die nahen Angehörigen sind bei einer Persönlichkeitsrechtsverletzung gem §§ 77, 78 UrhG aktiv legitimiert, um Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Der OGH anerkennt bezugnehmend auf die sogenannte Mephisto-Entscheidung des Deutschen BGH[347] Unterlassungsansprüche wegen grober Entstellungen des Lebensbildes. Dieser Schutz stützt sich auf § 16 iVm § 1330 ABGB und §§ 77 f UrhG.[348]

Es ist den Angehörigen nicht möglich Schadenersatzanspruch nach diesen Bestimmungen geltend zu machen, mit der Ausnahme, dass der Verstorbene vor dessen Tod die notwendigen Schritte für die Durchsetzung unternommen hat.[349]

---

[340] *Guggenbichler* in UrhG § 78 Rz 41; *Thiele*, jusIT 2014/47, 92 (93).
[341] OGH 17.2.2014, 4 Ob 203/13a.
[342] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (96); *Thiele*, OGH Kein Ersatz ideeller Schäden nach Verletzung des postmortalen Bildnisschutzes, jusIT 2017/29, 58 (59).
[343] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (98).
[344] *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 184.
[345] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (104).
[346] *Rest*, MR 2012, 113 (114).
[347] BVerfG 24.02.1971, 1 BvR 435/68.
Siehe dazu *Karpen*, Was darf Literatur? Kunstfreiheit und Persönlichkeitsschutz, HFR 2014, 40 (41).
[348] *Meissel* in Klang Kommentar zum ABGB[3] § 16 Rz 188; *Thiele*, Der digitale Nachlass – Erbrechtliches zum Internet und seinen Diensten, jusIT 2010/79, 167 (168).
[349] OGH 22.12.2016, 6 Ob 209/16b; *Thiele*, jusIT 2017/29, 58.

4 Datenschutzrechtliche Aspekte

Eine automatisationsunterstützte Verarbeitung von personenbezogenen Daten fällt in den Anwendungsbereich des DSG 2000[350].[351] Bei einem Video werden – wie bereits erwähnt – Bilder in bewegter Form wiedergegeben. Dass es sich bei Bilddaten einer Person um personenbezogene Daten iSd DSG 2000 handelt, ist nahezu unumstritten. Diese Ansicht vertreten neben Gerichten und Datenschutzbehörde auch die meisten Autoren.[352] Lediglich Bauer sieht darin ein allgemein verfügbares Datum und ist deshalb der Ansicht, dass das DSG 2000 für Bildddaten nicht zur Anwendung kommt.[353]

Folgt man der gängigen Meinung, sind die datenschutzrechtlichen Bestimungen bei Online-Videos jedenfalls zu beachten. Neben dem im DSG 2000 geregelten Grundrecht auf Datenschutz, welches im Rang eines Verfassungsgesetzes steht, müssen aber auch die einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG 2000 beachtet werden und es finden überdies auch noch die Bestimmungen des Art 8 EMRK und Art 8 GRC Anwendung.

Das DSG 2000 löste das DSG idF 1978[354] ab. Obwohl das DSG idF 1978 nicht für moderne Personal Computer sowie das Internet konzipiert war, erfolgte die Einführung des DSG 2000 erst um die Richtlinie 95/46/EG[355] umzusetzen.[356]

---

[350] Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl I 165/1999 idF I 120/2017.
[351] ErlRV 1613 BlgNR XX. GP, 35.
[352] *Bergauer,* Die Einordung von Bilddaten erkennbarer Personen im Datenschutzrecht. Eine Replik auf Knyrim, Bilddaten: immer sensibel?, jusIT 2016/102, 235, jusIT 2016/103, 241 (243); *Bergauer*, Das materielle Computerstrafrecht (2016) 564; *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG. Datenschutzgesetz[2] § 50a Anm 4 (Stand 26.11.2015); DSK 12.5.2012, K202.094/0004-KSK/2010; LG Salzburg 29.4.2011, 49 Bl 17/11v = jusIT 2011/89, 185 (*Thiele*); OLG 14.11.2013, 23 Bs 351/13f = MR 2014, 246 (*Bauer*).
Siehe dazu *Bergauer*, Heimliche Nacktaufnahmen und deren Veröffentlichung im Internet in Anbetracht der Strafbestimmung des § 51 DSG 2000 – zugleich eine Anmerkung zum OLG Wien 14.11.2013, 23 Bs 351/13f, jusIT 2015/3, 12.
[353] *Bauer*, Geheime Bildaufnahme im privaten Bereich, MR 2014, 246 (247).
[354] Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl 314/1981 aufgehoben durch BGBl I 165/1999.
[355] Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl L 1995/281 idF L 2003/284.
[356] *Jahnel*, Handbuch Datenschutzrecht (2010) Rz 1/13.

4.1 Das Grundrecht auf Datenschutz

Das Grundrecht auf Datenschutz verpflichtet den Gesetzgeber, mit Hilfe der einfachgesetzlichen Bestimmungen, für einen ausreichenden Datenschutz zu sorgen. Das Grundrecht verwendet Begrifflichkeiten, für deren Auslegung das einfachgesetzliche Datenschutzrecht herangezogen wird. Der Schluss zwischen Grundrecht und einfachgesetzlicher Bestimmung kann aber durchaus problematisch sein. Da das Grundrecht und das einfachgesetzliche Datenschutzrecht in Bezug auf die gesellschaftliche Entwicklung in unterschiedlicher Beziehung stehen, ständige Entwicklungen in der Informationswelt mit Bedrohungen der Selbstbestimmung und der menschlichen Freiheit stattfinden, ist es nötig, dass darauf das Datenschutzrecht reagiert, indem es verändert und angepasst wird.[357]

Das Grundrecht auf Datenschutz findet sich im § 1 DSG 2000 und steht, wie bereits erwähnt, im Verfassungsrang. Es handelt sich jedoch nicht, wie man aus der Überschrift schließen könnte, um ein einheitliches Grundrecht auf Datenschutz, welches in § 1 DSG 2000 normiert ist, sondern es besteht vielmehr aus unterschiedlichen Rechten.[358] So findet sich im § 1 Abs 1 DSG 2000 das Recht auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten. Der Betroffene hat demnach Schutz vor der Ermittlung von Daten, die ihn betreffen sowie einen Schutz, dass diese ermittelten Daten in weiterer Folge nicht weitergegeben werden.[359] Es besteht kein Geheimhaltungsanspruch für Daten, die mangels „Rückführbarkeit" auf den Betroffenen, gem § 1 Abs 1 DSG zweiter Satz, nicht auf eine Person zurückzuführen sind. Aufgrund der technischen Entwicklungen und der dadurch gegebenen zwingenden Rückführbarkeit zu einer Person geht *Berka* davon aus, dass deren Bedeutung immer geringer wird.[360] Das Grundrecht auf Datenschutz beinhaltet außerdem das in § 1 Abs 3 Z 1 DSG 2000 geregelte Recht auf Auskunft des Betroffenen, welche Daten über ihn verarbeitet werden, woher diese stammen und wozu sie verwendet werden. Sind Daten weitergegeben worden, besteht außerdem das Auskunftsrecht für den Betroffenen, an wen diese Daten übermittelt wurden. Diesfalls hat der Betroffene gem § 1 Abs 3 Z 2 DSG 2000 das Recht, solche unrichtigen Daten richtigstellen oder löschen zu lassen.[361] Je nach dem Schutzobjekt des Grundrechts auf Datenschutz sind bei der Verarbeitungsart Unterschiede gegeben. Hinsichtlich des Geheimnisschutzes bedeutet dies, dass es irrelevant ist, ob es zu einer Verarbeitung von Daten

[357] *Berka*, Das Grundrecht auf Datenschutz im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit, 18 ÖJT Band I/1 (2012) 29.
[358] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 2/3.
[359] ErlRV 1613 BlgNR XX. GP, 34; vgl *Berka*, Das Grundrecht auf Datenschutz, 60.
[360] *Berka,* Das Grundrecht auf Datenschutz, 61.
[361] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 2/3.

kommt, vielmehr unterliegt schon das bloße Wissen darüber dem Grundrecht auf Geheimhaltung, wobei natürlich auch alle sonstigen Verarbeitungsformen umfasst sind.
Bei dem in § 1 Abs 3 DSG 2000 beschriebenen Recht auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung gilt als zusätzliche Voraussetzung, dass die Daten automatisationsunterstützt verarbeitet werden oder zur Verarbeitung in manueller Weise bestimmt sind.[362]

4.1.1 Das Schutzobjekt nach dem Grundrecht auf Datenschutz

Das Grundrecht auf Datenschutz dient in all seinen Ausprägungsformen dazu, personenbezogene Daten zu schützen, wodurch dieser Begriff eine sehr große Rolle im Datenschutzrecht spielt.[363]
Es gibt verschiedene Arten von Daten, welche hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit zu unterteilen sind. Es ist zwischen bestimmten bzw bestimmbaren personenbezogenen Daten, indirekt personenbezogenen Daten, anonymen Daten, sensiblen Daten und strafrechtlich relevanten Daten zu unterscheiden. [364]
Es ist unerheblich, ob die Daten bestimmbar bzw bestimmt sind, da es sich in beiden Fällen um personenbezogene Daten mit denselben Rechtsfolgen handelt. Im Gegensatz zu bestimmten Daten bedarf es bei bestimmbaren Daten einer Zusatzinformation, durch deren Hilfe die Identität der Person direkt oder indirekt festgestellt werden kann.[365] Stellt man ein Video her, werden dabei in jedem Fall personenbezogene Daten verwendet und zwar in der Regel bestimmbare personenbezogene Daten, da es grundsätzlich möglich ist, den Betroffenen zu identifizieren. Eine tatsächliche Identifizierungsmöglichkeit ist dabei allerdings unerheblich.[366]
Einen Sonderfall bilden die sogenannten „sensiblen Daten“. Diese Datenkategorie erfährt besonderen Schutz durch das DSG 2000. In § 4 Z 2 DSG 2000 findet sich eine taxative Aufzählung, welche Daten sensibel sind. Sie unterliegen grundsätzlich einem allgemeinen Verwendungsverbot und dürfen lediglich gemäß den in § 9 DSG 2000 aufgelisteten Bestimmungen gebraucht werden.[367]

---

[362] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 2/12.
[363] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 2/10.
[364] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 2/10.
[365] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 3/76.
[366] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 3/77; *Kotschy*, Datenschutzrechtliche Rechtsfragen der Videoüberwachung, in FS Machacek/Matscher (2008) 257 (261).
[367] *Knyrim*, Datenschutzrecht Praxishandbuch für richtiges Registrieren, Verarbeiten, Übermitteln, Zustimmen, Outsourcen, Werben uvm^3 (2015) 39.

Obwohl die Kategorie der strafrechtlich relevanten Daten in den Begriffsbestimmungen des § 4 DSG 2000 nicht genannt sind, spielt diese Art von Daten deshalb eine Rolle, da das DSG 2000 dafür Sonderbestimmungen vorsieht. In Bezug auf die Schutzwürdigkeit haben diese strafrechtlich relevanten Daten ein mittleres Schutzniveau.[368]

Indirekt personenbezogene Daten sind solche, bei denen es nicht möglich ist, durch die Verwendung von rechtlich zulässigen Mitteln, den Betroffenen zu identifizieren. Das DSG 2000 ist zwar auch bei indirekt personenbezogenen Daten anwendbar, allerdings gibt es verschiedene Erleichterungen in Bezug auf Verwendungszulässigkeit, Überlassung und Übermittlung ins Ausland sowie Meldepflicht, da deren Schutzwürdigkeit geringer als bei den vorgenannten Datenarten ist.[369] Zu den indirekt personenbezogenen Daten gehören zB solche, die pseudonymisiert wurden. Bei diesen Daten braucht man einen Schlüssel, um den Personenbezug herstellen zu können.[370]

Nicht in den Anwendungsbereich des DSG 2000, also auch nicht in das Grundrecht auf Datenschutz, fallen sogenannte „anonyme Daten". Es ist nicht möglich, diese Art von Daten auf eine bestimmte Person zurückzuführen.[371] Als Beispiel kann das Vernichten der ursprünglichen personenbezogenen Daten nach einer Verschlüsselung genannt werden, womit es niemandem mehr möglich ist, diese einer bestimmten Person zuzuordnen.[372] Kommt es dabei zu keiner „totalen Anonymisierung", sondern nur zu einer „faktischen", kann es zu Schwierigkeiten in Bezug auf die Abgrenzung kommen. Eine „faktische Anonymisierung" liegt dann vor, wenn grundsätzlich eine Reidentifikation der Daten möglich, aber im Einzelfall äußerst unwahrscheinlich wäre.[373] Relativ anonyme Daten sind zwar auf eine Person bezogen, es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass von irgendjemandem ein Personenbezug hergestellt werden kann. Ob es sich hierbei um personenbezogene Daten handelt, ist anhand einer Wahrscheinlichkeitsprognose zu lösen. Als Maßstab ist der Aufwand heranzuziehen, den ein an diesen personenbezogenen Daten interessierter Dritter aufwenden würde.[374]

Neben den anonymen Daten fallen auch Daten, die „allgemein verfügbar" sind, mangels Schutzwürdigkeit nicht in das Grundrecht auf Datenschutz oder den einfachgesetzlichen Da-

[368] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 3/97.
[369] *Kotschy,* Das Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, in Jahnel (Hrsg), Datenschutzrecht und E-Government Jahrbuch 2012 (2012) 28 (53); *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 3/78.
[370] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 3/79.
[371] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 3/84.
[372] *Knyrim/Momeni*, Datenschutz bei klinischen Prüfungen und medizinischen Studien, RdM 2003/32, 68.
[373] *Löschnigg*, Datenschutz und Kontrolle im Arbeitsverhältnis, DRdA 2006, 459.
[374] *Bergauer*, Personenbezogene Daten Begriff und Kategorie, in Knyrim (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung Praxishandbuch (2016) 43 (48).

tenschutz. Während Berka die Meinung vertritt, dass die Schutzwürdigkeit bei veröffentlichten Daten nicht gegeben ist, weil sie nicht mehr geheim sind, legt die hM dies auf die einfachgesetzlichen Bestimmungen des DSG 2000 bezogen anders aus und zwar: Im Sinn des Grundrechts handelt es sich nur bei zulässigerweise veröffentlichten Daten um „allgemein verfügbare Daten", wie es bei Informationen, die sich in öffentlichen Registern und Büchern befinden, der Fall ist.[375] Eine derartige Auslegung wird auch durch die EuGH-Entscheidung Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia untermauert.[376]

4.1.2 Die Reichweite des Schutzes beim Grundrecht auf Datenschutz

Das Grundrecht auf Datenschutz ist nicht an irgendwelche bestimmten Voraussetzungen geknüpft, was sich schon aus dem verwendeten Begriff „Jedermann" ergibt. Beim Datenschutz handelt es sich um ein Menschenrecht.[377] Das österreichische Grundrecht auf Datenschutz geht weiter, als es die DSRL vorschreibt und schützt sowohl natürliche Personen, Personengemeinschaften[378] als auch juristische Personen[379].[380]

Entsprechend der datenschutzrechtlichen Terminologie wird in der Verfassungsbestimmung in weiterer Folge vom Betroffenen gesprochen und damit dem Begriff „Jedermann" gleichgesetzt. Eine Legaldefinition für den Begriff „Betroffener" findet sich im § 4 DSG 2000. Es stellt sich nun die Frage, ob die Definition des § 4 DSG 2000 auch für die Verfassungsbestimmung des § 1 DSG 2000 anwendbar ist.[381]

Nach Meinung von *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim* müsste das Grundrecht einen Ausführungsvorbehalt enthalten, da es verfassungsrechtlich nicht unbedenklich sei, wenn ein Grundrecht durch einfachgesetzliche Regelungen näher bestimmt wird. Ein solcher Ausführungsvorbehalt findet sich nicht für das Grundrecht auf Geheimhaltung, wohl aber für Grundrechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung. Schon allein aus dem Einleitungssatz des § 4 DSG

[375] *Berka,* Das Grundrecht auf Datenschutz, 62.
[376] EuGH 16.12.2008, C-73/07 (Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia) = MR-Int 2009, 14 (*Wittmann*).
[377] *Unger*, Grundzüge des Datenschutzrechts[2] (2015) 14; *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG. Datenschutzgesetz[2] § 1 Anm 4 (Stand 26.11.2015).
[378] ZB handelsrechtliche Personengemeinschaften, Hauseigentümergemeinschaften sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts.
[379] ZB GmbH, AG.
[380] *Berka,* Das Grundrecht auf Datenschutz, 63; *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 2/5.
[381] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 2/4.

2000, wonach die Begriffsbedeutung für die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, würden ausschließen, dass man diese Definition einfach in das Grundrecht übernimmt.[382]

Da sich im DSG 2000 keine Regelung findet, wann der Grundrechtsschutz auf Datenschutz beginnt oder wann er endet, wird es naheliegend sein, an die Rechtsfähigkeit anzuknüpfen.[383] In Österreich wird darüber diskutiert[384], ob der Nasciturus Träger von Grundrechten sein kann.[385]

In Bezug auf das Grundrecht auf Datenschutz vertritt *Jahnel* die Meinung, dass dieses auch dem Nasciturus zukommt, wobei er auch auf dahingehende Ausführungen der Art-29 Datenschutzgruppe[386] verweist. Der § 22 ABGB dient hier als Indiz, dass sich das österreichische Rechtssystem auch für den Schutz des Nasciturus ausspricht.[387] Grundrechtsinteressen können schon vor der Geburt bestehen, wenn zB *„bei den verschiedenen Methoden der pränatalen Diagnostik sensible Daten des späteren Neugeborenen (als Betroffener) ermittelt werden"*.[388]

Das Grundrecht auf Datenschutz endet mit dem Tod der Person, da es sich um ein Recht von höchstpersönlicher Natur handelt.[389] Ist es aber möglich, durch die Daten des Verstorbenen Informationen über andere Personen[390] zu erhalten, so unterliegen diese Daten sehr wohl dem Grundrecht auf Datenschutz. Obwohl durch den Tod das Grundrecht auf Datenschutz erlischt, ist dennoch ein postmortaler Persönlichkeitsschutz mithilfe von anderen Vorschriften nicht ausgeschlossen. Es ließe sich aus dem postmortalen Persönlichkeitsschutz mit einer ähnlichen Argumentation wie beim Nasciturus, ein postmortales Datenschutzrecht ableiten. *Jahnel* bringt dagegen jedoch Argumente, beispielsweise, dass der Gesetzgeber ein Datenschutzrecht nach dem Tod ausschließen wollte, nicht jedoch einen Ausschluss für das Ungeborene vornahm. Ein beginnendes Leben habe wohl mehr Interesse am Schutz seiner personenbezogenen Daten, als es eine bereits verstorbene Person haben könne. Der verfassungsrechtlich verankerte Schutz des menschlichen Lebens könne nach dem Tod keine Geltung

---

[382] *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim* in DSG² § 1 Anm 6.
[383] *Jahnel*, Datenschutzrecht 2/6.
[384] Für keine Grundrechtsfähigkeit vgl *Grabenwarter*/*Pabel,* Europäische Menschenrechtskonvention (2016) 129; dafür hingegen vgl *Berka*, Die Grundrechte (1999) Rz 154.
[385] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 2/7.
[386] *Art 29 Datenschutzgruppe*, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten", WP 136, 01248/07/DE, 10 <http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136_de.pdf> (17.11.2017).
[387] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 2/7.
[388] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 2/7.
[389] *Unger*, Grundzüge des Datenschutzrechts², *15; Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 2/8.
[390] Man denke zB an die Feststellbarkeit von Erbkrankheiten.

mehr haben.[391]

4.2 Der einfachgesetzliche Teil des DSG 2000 in Bezug auf Online-Videos

Wie bereits zum Grundrecht auf Datenschutz ausgeführt, werden durch das DSG 2000 personenbezogene Daten geschützt. Dabei handelt es sich neben den klassischen Daten von Personen, wie zB Name, Geburtsdatum, Adresse usw, aber auch Werturteile[392] oder biometrische Daten[393], auch solche aus einer Bild- und/oder Tonaufzeichnung, wie zB digitale Bildaufzeichnungen aus einer Videoüberwachung oder Mitschnitte von Abhöranlagen.[394]
Personenbezogene Daten müssen Informationen über eine Person, die auch der Betroffene genannt wird, enthalten, es ist aber nicht von Belang, ob in solchen Informationen Aussagen über den privaten oder beruflichen Bereich des Betroffenen getroffen werden.
In der Frage, ob sich Daten auf eine Person beziehen, hat dies die Art-29-Datenschutzgruppe folgendermaßen definiert: „*Daten beziehen sich auf eine Person, wenn sie die Identität, die Merkmale oder das Verhalten dieser Person betreffen oder wenn sie verwendet werden, um die Art festzulegen oder zu beeinflussen, in der die Person behandelt oder beurteilt wird.*“[395]
Eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit, ob ein Personenbezug feststellbar ist, bietet die Suche nach Inhaltselement, Zweckelement oder Ergebniselement.[396]

Bei den personenbezogenen Daten gibt es eine Datenkategorie, die besonders schutzwürdig ist und zwar jene der sensiblen Daten. Im Datenschutzrecht findet sich unter den Begriffsbestimmungen in § 4 Z 2 DSG 2000 eine taxative Aufzählung, was unter sensiblen Daten zu verstehen ist. Dabei handelt es sich immer um Daten, die eine natürliche Person betreffen. Sie geben Auskunft über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder Sexualleben einer natürlichen Person.[397] Bereits in der Regierungsvorlage die Einführung des DSG

[391] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 2/9.
[392] ZB Aussage zur Bonität (brauchen nicht wahr oder bewiesen zu sein, um als personenbezogen zu gelten).
[393] ZB Iris und Fingerabdruck, DNS.
[394] *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim*, DSG. Datenschutzgesetz[2] § 4 Anm 2 (Stand 26.11.2015).
[395] *Art-29-Datenschutzgruppe*, Arbeitspapier: Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der RFID-Technik, WP 105, 10107/05/DE, 9 <http://www.cnpd.public.lu/de/publications/groupe-art29/wp105_de.pdf> (17.11.2017).
[396] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 3/73; *Art 29 Datenschutzgruppe*, WP 136, 10.
[397] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 3/88.

2000 betreffend, wurde der taxative Charakter von Art 8 Abs 1 DSRL betont, wodurch sich die Pflicht ergab, diese Aufzählung weder zu verkürzen noch zu erweitern.[398] Sensible Daten unterliegen einem Verwendungsverbot, welches nur dann aufzuheben ist, wenn eine Ausnahme vorliegt, welche in § 9 DSG 2000 taxativ aufgezählt wird.[399] *Duschanek* zweifelt diesen abschließenden Charakter an und führt dazu aus: *„Diese Aussage lässt sich aber nur teilweise, nämlich hinsichtlich der Unzulässigkeit von Lockerungen des Verwendungsverbotes, uneingeschränkt nachvollziehen“*.[400] Nach *Jahnel* berücksichtigt er jedoch nicht, dass die taxative Aufzählung der sensiblen Daten betroffen ist. Es sei nämlich laut Art 8 Abs 4 DSRL die Ausnahmenerweiterung hinsichtlich des Verwendungsverbotes ausdrücklich vorgesehen, wobei dies jedoch an sehr strenge Voraussetzungen gebunden sei.[401]
Bei sensiblen Daten ist es nicht unbedingt nötig, dass sie im Klartext den Informationsgehalt vermitteln, sondern es ist ausreichend, wenn dadurch dargestellt wird, um welche Kategorie von Informationen es sich handelt.[402] Maßgeblich erscheint nach *Dammann/Simitis*, in welcher Form von einem durchschnittlichen Empfänger die Daten verstanden werden, womit im Wege der Interpretation der Verwendungszusammenhang zu den sensiblen Daten eingeführt wird.[403]

4.3 Die Besonderheiten im Datenschutzrecht hinsichtlich Online-Videos

4.3.1 Online Videos für rein private Zwecke

Das DSG 2000 sieht vor, dass eine Verarbeitung von Daten für persönliche oder familiäre Tätigkeiten zulässig ist, sofern diese durch den Betroffenen selbst mitgeteilt[404] werden, oder sonst in einer Weise zukommen, die rechtmäßig ist. Eine Definition, was unter persönlicher oder familiärer Tätigkeit zu verstehen ist, findet sich weder im DSG 2000, noch in der DSRL.

[398] ErlRV 1613 BlgNR XX. GP, 37.
[399] *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim* in DSG² § 4 Anm 2.
[400] *Duschanek* in Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht § 1 DSG 2000 Rz 29 (7. Lfg 2005).
[401] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 3/88.
[402] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 3/90.
[403] *Dammann/Simitis,* EU-Datenschutzrichtlinie. Kommentar Art 8 Anm 2 Rz 7 (1997).
[404] Es wird keine ausdrückliche oder konkludente Zustimmung gefordert.

Eine Abgrenzung, was in diesen Bereich fällt, muss daher fallbezogen anhand der Rolle des Tätigen und der Rolle des Betroffenen erfolgen.[405]

Videos fallen unter diesen Begriff, wenn sie vom Auftraggeber alleine aufgrund privater Interessen erstellt wurden.[406] Für eine Übermittlung der Daten an Dritte, also zB das Veröffentlichen des Videos auf YouTube, bedarf es der Zustimmung[407] des Betroffenen.[408]

Aufgrund der Formulierung in § 45 DSG 2000, dass die Daten nur verarbeitet werden dürfen, wenn sie vom Betroffenen selbst mitgeteilt wurden, oder dem Auftraggeber in sonst rechtmäßiger Weise, insbesondere in Übereinstimmung mit § 7 Abs 2 zukommen, lässt erkennen, dass es sich hierbei um keine generelle Ausnahme der übrigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen handelt. Das Grundrecht auf Datenschutz wird nicht durch diese einfachgesetzliche Regelung betroffen.[409]

4.3.2 Die Diskussion, ob Bilddaten und somit auch Online-Videos sensible Daten sind

Bei Bilddaten handelt es sich, wie bereits die Datenschutzbehörde[410] sowie die Rechtsprechung feststellte, um personenbezogene Daten iSd § 4 Z 1 DSG 2000.[411] Die DSB qualifiziert Bilddaten entsprechend ihrer Praxis als nicht sensible Daten.[412]

In der Lehre gibt es eine heftige Diskussion darüber, ob es sich bei Bilddaten immer um sensible Daten handelt oder nicht, da diese gewisse Informationen hinsichtlich der abgebildeten Person sichtbar macht. So können eventuell Rückschlüsse über die Rasse bzw ethnische Herkunft[413] der Person gemacht werden, oder allenfalls sogar gesundheitsrelevante Rückschlüsse[414] über sie liefern.[415] Nach *Bauer* ist es unerheblich, ob es sich bei Bilddaten um sensible Daten oder nicht sensible Daten handelt, da das Aussehen einer Person „als ein allgemein verfügbares Datum“ zu sehen sei. Unter diesem Gesichtspunkt wäre das DSG

[405] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 8/4.
[406] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 8/4.
[407] Eine ausdrückliche Zustimmung wird nicht gefordert.
[408] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 8/8.
[409] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 8/4.
[410] Folglich als DSB abgekürzt; vor 2014 Datenschutzkommission.
[411] *Bergauer*, Das materielle Computerstrafrecht, 564; DSK 12.5.2012, K202.094/0004-KSK/2010; LG Salzburg 29.4.201, 49 Bl 17/11v; OLG 14.11.2013, 23 Bs 351/13f.
[412] DSK 10.4.2013, K202.120/0002-DSK/2013; DSK 21.1.2009, K121.425/0003-DSK/2009.
[413] ZB Hautfarbe.
[414] ZB Verletzungen, Beeinträchtigungen uä.
[415] *Jahnel*, Datenschutzrecht, Rz 3/92.

2000 nicht anwendbar.[416] *Kotschy* führt bei seiner Bewertung, ob es sich um sensible oder nicht sensible Daten handelt aus, dass es dabei jedenfalls auf den Aussagewert der Informationen durch die verwendeten Daten ankommt.[417] So hat eine Zahl alleinstehend keinerlei Aussagekraft, verwendet man diese aber jedoch in Zusammenhang mit einer Gewichtsangabe, Körpergröße oder ähnlichem, können daraus durchaus Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand einer Person gezogen werden.[418] *Knyrim* vertritt die Meinung, dass es sich bei Bilddaten ähnlich verhält. Es sei nötig, Bilddaten auszuwerten, um sensible Daten zu ermitteln. So zieht ein Kind beispielsweise bei einer Person mit schwarzer Hautfarbe keine Schlüsse über die ethnische Herkunft des Abgebildeten. Ein Erwachsener hingegen interpretiert aufgrund automatisierter Gedankenvorgänge alleine an Hand der Hautfarbe eine bestimmte ethnische Herkunft, was ein sensibles Datum darstellt.[419] Aus dem § 4 Z 2 iVm § 4 Z 1 DSG 2000 ergibt sich, dass es für Daten ausreicht, wenn sie sensible Informationen über eine Person liefern, um als sensible Daten zu gelten, es bedarf also keiner Verwendung.[420] Der Aussage von *Knyrim*, es handle sich bei Bilddaten um einen binären Datenhaufen, der einer Auswertung bedarf, widerspricht *Bergauer*, da der Betrachter auf einem Bildschirm nicht binäre Daten auswerten muss, dies geschähe bereits durch den PC, die Wiedergabe auf dem Bildschirm ähnle bereits einem klassischen Foto. Zudem handle es sich auch schon bei der Verarbeitung um personenbezogene Daten, wenn es mit vertretbarem Aufwand möglich ist, diese Daten wiederzugeben.[421] Es ist jedoch fraglich, ob diese Bilddaten „an sich sensibel" sind, da es möglich ist, jederzeit Informationen daraus abzuleiten, oder ob die Bilddaten erst dann sensibel werden, wenn sie bewusst dazu genutzt werden um Informationen zu erhalten.

Knyrim gibt in diesem Zusammenhang aber zu bedenken, dass es in der Praxis zu Problemen kommen würde, wenn es sich bei Bilddaten immer um sensible Daten handelt, weil Datenverarbeitern praktisch zu unterstellen wäre, dass durch die Bilddaten immer die ethnische Herkunft, aber auch der Gesundheitszustand der abgebildeten Person verarbeitet werde. Es komme auf den Verwendungszweck an, ob die Datenverarbeitung zulässig sei. Eine Gliede-

[416] *Bauer*, Geheime Bildaufnahme im privaten Bereich, MR 2014, 246 (247); *Fischer*, AnwBl 2013, 476 (480); aM *Bergauer*, jusIT 2015/3, 12; *Thiele,* Unbefugte Bildaufnahme und ihre Verbreitung im Internet – Braucht Österreich einen eigenen Paparazzi-Paragrafen?, RZ 2007, 2 (10).
[417] *Kotschy*, in FS Machacek/Matscher, 257 (262).
[418] *Knyrim*, Bilddaten: immer sensibel?, jusIT 2016/102, 235 (237).
[419] *Knyrim*, jusIT 2016/102, 235 (237).
[420] *Bergauer*, jusIT 2016/103, 241 (243).
[421] *Bergauer*, jusIT 2016/103, 241 (242).

rung in sensible oder nicht sensible Daten, welche den Verwendungszweck außer Acht lassen, reiche nicht aus.[422] Würde man Bilddaten als sensible Daten sehen, ohne auf den Verwendungszweck Rücksicht zu nehmen, würden sehr viele Datenanwendungen unzulässig sein. Dies ergibt seiner Meinung nach die Schlussfolgerung, dass sowohl die Absicht des Datenverarbeiters als auch der Zweck der Datenanwendung relevant ist.[423]

4.4 Änderungen hinsichtlich Online-Videos durch Einführung der DS-GVO

Die Europäische Union hat im April 2016 eine aus 2 Teilen[424] bestehende Europäische Datenschutzreform beschlossen, welche am 24.5.2016 in Kraft getreten ist und ab dem 25.5.2018 gilt. Dadurch wird der Standard für Datenschutz in der gesamten EU vereinheitlicht.[425]

Hinsichtlich Online-Videos ist festzuhalten, dass für Videos, die ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten von natürlichen Personen verarbeiten, nach Art 2 DS-GVO überhaupt nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen. Dies gilt nicht für berufliche oder wirtschaftliche Verarbeitung.[426]

Ob es sich bei einem Online-Video, also vergleichbar mit den Regelungen hinsichtlich eines Bildes um sensible Daten handelt, gibt auch die DS-GVO keine eindeutigen Hinweise. Eine diesbezügliche Abklärung durch die europäischen Gerichtshöfe bleibt abzuwarten.

Neben dem DSG 2000 mit dem darin enthaltenen Grundrecht gibt es noch weitere Grundrechte, die den Schutz von personenbezogenen Daten zum Ziel haben.[427]

---

[422] *Knyrim*, jusIT 2016/102, 235 (238).
[423] *Knyrim*, jusIT 2016/102, 235 (237).
[424] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates v 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) und Richtlinie (EU) 680/2016 des Europäischen Parlamentes und des Rates v 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Strafdaten oder Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (DSRL-PJ), ABl L 2016/119.
[425] *Knyrim*, Vorwort, in Knyrim (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung Praxis (2016) V.
[426] DS-GVO (EU) 2016/679 siehe Erwägungsgründe Nr 18.
[427] *Berka,* Das Grundrecht auf Datenschutz, 68.

4.5 Das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten nach Art 8 Grundrechtecharta[428]

Bis zum Beschluss der GRC durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament im Jahr 2000 gab es in der europäischen Rechtsordnung kein Grundrecht über den Schutz personenbezogener Daten.[429]

Erst mit Einführung der GRC wurde auf Primärrechtsebene in Art 8 ein einklagbares Grundrecht auf Datenschutz festgestellt und dieses wird als lex specialis zu Art 7GRC[430] angesehen. [431]

Um in den Anwendungsfall des Art 8 GRC zu gelangen, ist es erforderlich, dass die Daten verarbeitet werden. Dies kann sowohl automatisationsunterstützt oder aber manuell geschehen. Die Form der Verarbeitung ist für Art 8 GRC nicht von Belang.[432] Sohin ist die Bestimmung des Art 8 GRC ähnlich gelagert wie das Recht auf Auskunft, Löschung und Richtigstellung nach § 1 Abs 3 DSG 2000. Aus § 8 Abs 2 GRC kann der Grundsatz der Datenverarbeitung nach Treue und Glauben sowie jener der Zweckbindung abgeleitet werden. Eine Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn eine Zustimmung erfolgt ist, oder ein Grund vorliegt, welcher sich aus einer gesetzlichen Grundlage ergibt. Der Unterschied besteht im Grundrecht auf Geheimhaltung nach § 1 Abs 1 DSG 2000, da hier außer der Verarbeitung von Daten schon das bloße Wissen darüber einen Eingriff in das Grundrecht darstellt. Es handelt sich bei Art 8 GRC lediglich um einen allgemein beschriebenen Schutz.[433]

Die im Art 3 Abs 2 der RL 95/46/EG beschriebenen, grundsätzlich davon ausgenommenen Anwendungsfälle wie zB Landesverteidigung, öffentliche Sicherheit, Sicherheit des Staates und strafrechtlicher Bereich[434] sind im Art 8 GRC ebenfalls erfasst. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass im Einzelfall unionsrechtlich eine Schnittstelle besteht, andernfalls ist Art 8 GRC nicht anwendbar.[435]

Wer nun durch Art 8 GRC geschützt ist, herrschen von Lehre und Judikatur gegensätzliche

[428] Charta der Grundrechte der europäischen Union vom 18.12.2000, ABl 2000/C 364/01.
[429] *Raschauer/Riesz* in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar Art 8 Rz 1 (Stand 1.5.2014).
[430] Achtung des Privat und Familienlebens.
[431] *Raschauer/Riesz* in GRC-Kommentar Art 8 Rz 2.
[432] *Raschauer/Riesz* in GRC-Kommentar Art 8 Rz 13.
[433] *Berka,* Das Grundrecht auf Datenschutz, 69.
[434] Bezüglich dieser Ausnahmen kann das jeweilige Nationale Datenschutzrecht zur Anwendung kommen.
[435] *Raschauer/Riesz* in GRC-Kommentar Art 8 Rz 13.

Meinungen vor, die vom kompletten Ausschluss[436] juristischer Personen über eine Teilerfassung[437] bis zur gänzlichen Miteinbeziehung[438] ausgehen, wobei mehrheitlich ein „personaler Bezug" hinsichtlich der Daten verlangt wird. Sogar der EuGH[439] brachte eine weitere Überlegung derart ins Spiel, dass Schutz für juristische Personen nach Art 8 nur dann vorliegen kann, wenn der Name der juristischen Person dort enthaltene natürliche Personen bestimmt.[440]

Da der Art 8 GRC den Terminus „jede Person" verwendet,[441] während in anderen Bestimmungen dieser Charta vom „Menschen" gesprochen wird, könnte man daraus den Schluss ziehen, dass der Schutzbereich jedenfalls auch juristische Personen betrifft.[442]

Der Art 8 Abs 2 GRC sieht lediglich das Recht des Betroffenen auf Auskunft und Berichtigung der ihn betreffenden Daten vor, während das Recht auf Löschung solcher Daten direkt nicht verankert ist.[443] In diesem Zusammenhang bleibt fraglich, ob eventuell das Berichtigungsrecht auch das Recht auf Löschung mitumfasst,[444] bzw diese Daten allenfalls sogar amtswegig zu löschen sind.[445]

---

[436] Vgl; *Ennöckl*, EuGH zur Veröffentlichung von EU-Agrarbeihilfen: (vorläufiges) Ende der Transparenz, ÖJZ 2011, 955 (957); *Frenz*, Handbuch Europarecht Band 4 Europäische Grundrechte (2009) Rz 1368.

[437] Vgl *Bernsdorff*, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union[2] Art 8 Rz 18 (2006).

[438] Vgl *Jarass*, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union[3] Art 8 Rz 7 (2016); *Riesz*, Grundrechtsschutz personenbezogener Daten durch den EuGH – quo vadis? Entscheidungsbesprechung EuGH 9.11.2010, C-92/09 und C 93/09 (Volker und Markus Schecke und Eifert), ZfV 2012, 636 (639); *Raschauer,* Rechtsschutz im Lichte der europäischen Grundrechtecharta, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2010 (2010) 176.

[439] EuGH 9.11.2010, C-92/09, C 93/09 (Volker und Markus Schecke und Eifert) Rz 53.
Siehe dazu *Kunnert*, „Transparenz" versus „Datenschutz" – Annäherungen an eine komplexe Thematik am Fallbeispiel der europäischen Agrarsubventionsdaten, jusIT 2011/47, 96; *Ennöckl*, ÖJZ 2011/100, 955; *Huber/Kristoferitsch*, Transparenz: Mehr Licht oder „mehr nicht"? – Anmerkungen zum Urteil EuGH, verb Rs C-92/09 und C-93/09, in Rumersdorfer (Hrsg), Jahrbuch Beihilferecht (2011) 517; *Riesz*, ZfV 2012, 636 und *Jahnel*, Datenschutz und Privatsphäre, in Grabenwarter/Pächersdorfer/Rosenmayr-Klemenz (Hrsg), Die Grundrechte des Wirtschaftslebens nach dem Vertrag von Lissabon (2012) 65.

[440] *Raschauer/Riesz* in GRC-Kommentar Art 8 Rz 14.

[441] Der Passus natürliche Personen wurde im zweiten Entwurf des Grundrechtkonvents zur Erarbeitung der GRC gestrichen.

[442] *Raschauer/Riesz* in GRC-Kommentar Art 8 Rz 15.

[443] *Raschauer/ Riesz* in GRC-Kommentar Art 8 Rz 24.

[444] Siehe *Jarass*, GRCh[3] Art 8 Rz 16; *Frenz*, Handbuch Europarecht Band 4, Rz 1403; *Jarass*, EU-Grundrechte: ein Studien- und Handbuch (2005) § 13 Rz 13.

[445] EuGH vom 13.3.2014, C-131/12 (Google/Spain) = ÖJZ 2014/100, 690 (*Lehofer*) = MR-Int 2014, 7 (*Briem*) = ZIR 2014, 204 (*König*).
Siehe dazu *Leupold*, Google und der Streisand-Effekt: Das Internet vergisst nicht, MR-Int 2014, 3; *Zankl*, EuGH: „Recht auf Vergessenwerden", ecolex 2014, 676; *Jahnel*, Löschungspflicht von Suchmaschinenbetreibern – Die „Google Spain und Google"- Entscheidung des EuGH, jusIT 2014/72, 149; *Novacek*, „Recht auf Vergessenwerden" – Schutz der Privatsphäre, FJ 2014, 191; *Weh*, Ende der Vorratsdatenspeicherung und andere Judikatur zum Grundrecht auf Datenschutz, ZVG 2014, 749; *Bresich/Riedl*, Das Google-Urteil und das Recht auf „Vergessenwerden", in Baumgartner (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2015 (2015) 221 und *Hasenauer*, Das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Das „Google-Spain und Google"-Urteil des EuGH vom 13.5.2014, in Jahnel (Hrsg), Datenschutzrecht Jahrbuch 2016 (2016) 99.

4.6 Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art 8 EMRK[446]

Die Europäische Union sowie deren Mitgliedstaaten haben die EMRK als allgemein zu beachtenden Rechtsgrundsatz angenommen. Es besteht ein Naheverhältnis zwischen dem DSG 2000, dem Art 8 GRC und dem Art 8 Abs 1 EMRK und zwar den Geheimhaltungsanspruch betreffend. Sowohl seitens der österreichischen als auch der deutschen Literatur und Judikatur der Europäischen Gerichtshöfe ist der Schutz personenbezogener Daten ein Bestandteil der Privatsphäre.[447]

Durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, welches sich aus Art 8 EMRK ableitet,[448] wird die Verbindung zwischen Schutz auf Privatsphäre zum Grundrecht auf Datenschutz hergestellt.[449]

Ob sich Art 8 EMRK aufgrund der Rechtsprechung des EGMR zu einem Grundrecht auf Datenschutz entwickelte, gibt es in der Lehre verschiedene Meinungen[450]. Nach *Berka* kann ein umfassendes „Grundrecht auf Datenschutz" entgegen § 1 Abs 1 DSG 2000 sowie Art 8 GRC aus Art 8 EMRK nicht abgeleitet werden. Dies begründet er damit, dass der Gerichtshof bei den Fällen Van der Velden[451] und S und Marper[452] ausführlich begründete, warum es sich um einen Eingriff iSd Art 8 EMRK handelt, obwohl klar war, dass es sich datenschutzrechtlich um personenbezogene Daten handelte.[453]

Aus dem Art 8 EMRK ist eine Pflicht des Staates feststellbar, wonach dieser entsprechende Maßnahmen zu setzen hat, um die in Art 8 EMRK verankerten Rechte seiner Bürger zu

---

[446] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) BGBl 210/1958 idf BGBl III 47/2010.

[447] *Schorkopf*, Höchstpersönliche Rechte, in Ehlers (Hrsg), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten[4] (2014) 608; *Raschauer/Riesz* in GRC-Kommentar Art 8 Rz 6; EuGH 9.11.2010, C-92/09, C 93/09 (Volker und Markus Schecke und Eifert); EGMR 16.2.2000, 27798/95 (Amann gg Schweiz); EGMR 28.6.1995, 22463/93 (Lüdi gg Schweiz).

[448] *Ennöckl*, Die Zulässigkeit von Informationseingriffen in der Rechtsprechung des EGMR, in FS Machacek/Matscher (2008) 95 (96).

[449] *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention ein Studienbuch[6] (2016) 284; *Berka,* Das Grundrecht auf Datenschutz, 71.

[450] Zust *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention[6], 129 und krit Berka, Das Grundrecht auf Datenschutz, 73.

[451] EGMR 7.12.2006, 29514/05 (Van der Velden).

[452] EGMR 4.12.2008, 30562/04 (Marper).
Siehe dazu *Khadzadeh-Leiler*, Umfassende und wahllose Speicherung von Zellproben, DNA-Profilen und Fingerabdrücken Unschuldiger koventionswidrig, FABL 2009, 61.

[453] *Berka,* Das Grundrecht auf Datenschutz, 73.

schützen. Wenn es sich um sensible Daten handelt, hat der Staat die Verpflichtung eine Einsichtnahme von Unbefugten durch positive Maßnahmen zu verhindern.[454]

[454] *Grabenwarter/Pabel*, Europäische Menschenrechtskonvention[6], 324.

5 Das Recht am eigenen Bild § 78 UrhG

5.1 Entstehung des Rechts am eigenen Bild

Wie bereits erwähnt, wird das Recht am eigenen Bild als besonderes Persönlichkeitsrecht anerkannt. Obwohl es sich beim Recht am eigenen Bild nicht um ein Urheberrecht ieS handelt, ist es dennoch im Urheberrechtsgesetz geregelt, der Grund dafür ist historisch.[455] Anlassfall für die Neuregelung war, dass es zwei Journalisten gelang, den Leichnam des verstorbenen Otto von Bismarck zu fotografieren. Da es keine Möglichkeit gab, diese Persönlichkeitsrechtsverletzung zu ahnden, außer über Umwege mittels Hausfriedensbruch,[456] wurde eine Verankerung des Bildnisschutzes im Gesetz laut. Nachdem Deutschland im KUG die Rechte des Abgebildeten verankerte, wurde dies auch in Österreich ins UrhG von 1920 aufgenommen. Seit 1936 findet sich der Bildnisschutz in seiner heutigen Form in § 78 UrhG.[457]

5.2 Die Schutzreichweite des § 78 UrhG

Es stellt sich die Frage, ob ein Video nun durch das in § 78 UrhG geschützte eigene Bild umfasst ist.

Durch § 78 UrhG werden alle Arten der Abbildung einer Person, somit zusätzlich zu Lichtbildern auch Grafiken, Zeichnungen, Gemälde sowie auch Plastiken und sogar maskenmäßige Darstellungen, geschützt. Ein Film ist eine Abfolge von einzelnen Bildern und fällt deshalb ebenfalls unter den Schutzbereich des § 78 UrhG, da eben nicht nur stehende, sondern auch bewegte Bilder, also ein Film bzw Video umfasst sind.[458] Es ist nicht einmal erforderlich, dass die abgebildete Person einwandfrei zu sehen oder zu erkennen ist, beispielsweise durch einen die Augenpartie verdeckenden Balken, es genügt, wenn sie von jemandem, der die Person schon öfter gesehen hat, wiedererkannt wird.[459] So zB in einem Fall, als in einer Tageszeitung das Foto eines Profi-Bodybuilders zusammen mit einem negativen

[455] *Thiele* in Jahnel, Datenschutzrecht Jahrbuch 2015, 49 (52).
[456] RG 28.12.1899, Rep VI. 259/99; krit dazu *Kohler*, Das Eigenbild im Recht (1903) 11.
[457] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (94); *G Korn*, Das Entschädigungssystem, in Mayer (Hrsg), Persönlichkeitsschutz und Medienrecht (1999) 47 (140).
[458] *Koziol/Warzilek* in Koziol/Warzilek, Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien, 19; *Rintelen,* Urheberrecht und Urhebervertragsrecht (1958) 224.
[459] RIS Justiz RS0078020.

Bericht über Doping-Handel veröffentlicht worden war, bei dem zwar das Gesicht verpixelt dargestellt wurde, jedoch der Körper gänzlich erkennbar gewesen ist. Der OGH stellte fest, dass damit in die berechtigten Interessen des Abgebildeten gem § 78 UrhG eingegriffen wurde, weil bei Bodybuildern für die Erkennbarkeit der Person nicht das Gesicht ausschlaggebend ist, sondern alleine aus dem Aussehen einzelner Muskelpartien bei gewissen Posen die Identität des Sportlers festgestellt werden kann.[460]

Wann man von Erkennbarkeit spricht, wird durchaus praxisnahe gehandhabt.[461] So ist dafür nicht nur alleine das Bild, sondern auch der Begleittext, sowie Art und Rahmen der Verbreitung des Bildes maßgeblich.[462] Die Erkennbarkeit ist nämlich bereits dann gegeben, wenn für Personen, die diese bereits öfters gesehen haben,[463] Angehörige oder Freunde klar ist, um wen es sich bei der auf dem Bild ersichtlichen Person handelt.[464]

Fehlt es jedoch gänzlich an der Erkennbarkeit, wird gegen § 78 UrhG nicht verstoßen.[465]

Nicht jedoch gibt es ein Recht auf das eigene Bild an Objekten, Tieren oder juristischen Personen.[466]

Nach hM dient der Bildnisschutz nach § 78 UrhG nicht dazu, jemanden vor dem Fotografiert werden zu schützen.[467] Davon ist der OGH in seiner Entscheidung 6 Ob 256/12h abgegangen. In diesem Fall wurde der Kl durch den Bekl während einer Bauverhandlung grundlos fotografiert. Der Aufforderung des Kl an den Bekl, das Bild wieder zu löschen, kam dieser nicht nach. Auf die Frage des Kl, warum er fotografiert worden sei, antwortete der Bekl mit: „Nur zur Belustigung“. In der daraufhin vom Kl eingebrachten Klage begehrte dieser, den Bekl schuldig zu erkennen, die Herstellung von Lichtbildern zu unterlassen. Während die Unterinstanzen das Unterlassungsbegehren abgewiesen hatten, gab der OGH der Revision des Kl statt. Aus der Begründung dieser OGH-Entscheidung lässt sich sinngemäß entnehmen, dass nach Ansicht des zuständigen Senates, eine zielgerichtete Aufnahme ohne Zu-

[460] OGH 14.3.2006, 4 Ob 266/05d = ecolex 2006/44, 1015 (*Schumacher*).
[461] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (109).
[462] OGH 20.9.1994, 4 Ob 1075/94.
[463] OGH 10.5.2011, 4 Ob 52/11t.
[464] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (109); OGH 9.8.2011, 4 Ob 82/11d = MR 2011, 306 (*G Korn*) = ecolex 2011/446, 1131 (*Brandstätter*) = ÖBl 2012/12, 45 (*Büchele*).
[465] *Wolkerstorfer*, Urheberrecht für lehrende Mediziner, RdM 2016/84, 128 (131); *Guggenbichler* in UrhG § 78 Rz 8; *Kodek* in urheber.recht[2] § 78 Rz 15; *Zeiler*, Persönlichkeitsschutz: Handbuch für die Praxis (1998) 37; OGH 27.2.1996, 4 Ob 1013/96.
[466] *Guggenbichler* in UrhG § 78 Rz 7; *Höhne*, „Neue“ Persönlichkeitsrechte in „neuen Medien“, in Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien (2012) 10; *Kodek* in urheber.recht[2] § 78 Rz 9.
[467] *Ciresa*, Der Bildnisschutz in der Werbung, in Bogendorfer/Ciresa (Hrsg), Urheberrecht Werbung – Telekommunikation – Internet (2009) 11; Frick, Persönlichkeitsrechte, 106.

stimmung des eindeutig erkennbaren Abgebildeten grundsätzlich unzulässig ist. In der Begründung erfolgte diesbezüglich ein Hinweis auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches sich aus § 16 ABGB ableiten lässt, gleichgelagerter Rsp durch den BGH[468] und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens laut Art 8 EMRK. Weiters kam der OGH zu einer Gleichstellung des Rechtes am eigenen Bild mit dem Recht am eigenen Wort, wonach dem Verletzten der Unterlassungsanspruch ebenso zusteht, wie das Recht auf Löschung der Tonaufzeichnung. Bezüglich des vom Bekl erstatteten Einwandes, dass er wegen Beweisnotstandes dieses Bild als Beweismittel benötige, ist eine Güter- und Interessensabwägung vorzunehmen gewesen.[469]

Aus dieser Entscheidung lässt sich ein sogenanntes „relatives Bildherstellungsverbot" ableiten, wenn die Herstellung eines Bildes einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach § 16 ABGB darstellt.[470]

Obwohl der Bildnisschutz im Urheberrecht verankert ist, handelt es sich nicht um ein Immaterialgüterrecht isd UrhG, vielmehr leitet sich der § 78 UrhG aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des § 16 ABGB ab.[471] Er soll die unerwünschte Verbreitung des Bildes verhindern, wenn dadurch berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Ist dieser bereits verstorben, so geht dieser Schutz auf nahe Verwandte über.[472] Solange die Person, welche auf dem Bild gezeigt wird noch am Leben ist, ist das Interesse von Angehörigen nicht zu berücksichtigen, da es sich bei § 78 UrhG um ein Recht von höchstpersönlicher Natur handelt.[473]

Deshalb ist die Veröffentlichung eines Personenbildnisses ohne Zustimmung des Abgebildeten nicht von vorne herein unzulässig, sondern erst dann, wenn dadurch berechtigte Interessen verletzt werden.[474] Also wenn jemand durch die Veröffentlichung bloßgestellt wird, indem sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben oder aber das Bild in einer Art verwendet wird, dass es in der Öffentlichkeit zu Missdeutungen kommen kann, oder das Bildnis herabsetzend oder entwürdigend wirkt.[475]

Wird ein Personenbildnis ohne Zustimmung zu Werbezwecken verwendet, vertritt die Rsp

---

[468] BGH 25.4.1995, VI ZR 272/94.
[469] OGH 27.2.2013, 6 Ob 256/12h.
[470] Vgl *Thiele* in Jahnel, Datenschutzrecht Jahrbuch 2015, 49 (54).
[471] RIS-Justiz RS0123001.
[472] *Guggenbichler* in UrhG § 78 Rz 1; *Deixler-Hübner/Mitgutsch*, Rechtlicher Schutz in Familie und Partnerschaft (2007) 44.
[473] *Kodek* in urheber.recht[2] § 78 Rz 51.
[474] *Dittrich* Österreichisches und internationales Urheberrecht[6] § 78 E3 (2012); vgl *Dillenz*, Materialien zum österreichischen Urheberrecht (1986) 161.
[475] *Dillenz*, Materialien UrhG, 161.

die Meinung, dass berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Dies schon aus dem Grund, dass dadurch der Eindruck entsteht, der Abgebildete habe das Bild entgeltlich zur Verfügung gestellt.[476] Es bedarf also der ausdrücklichen oder konkludenten Zustimmung der Person, deren Bildnis in der Werbung abgebildet wird.[477]

Der § 41 UrhG enthält eine Ausnahme, die auch für das Recht am eigenen Bild gilt, so besteht ein freies Werknutzungsrecht, wenn dies zur Rechtspflege oder aber für die Verwaltung erforderlich ist.[478]

Bei der Zustimmung zur Veröffentlichung handelt es sich um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung. Es ist möglich, dass diese entweder ausdrücklich oder konkludent gegeben wird. Schweigen als solches kann jedoch nicht als konkludente Zustimmung gewertet werden.[479]

Hat man also der Veröffentlichung zugestimmt, kann nicht mehr gegen § 78 UrhG verstoßen werden. Es ist nicht einmal erheblich, ob der Abgebildete die Zustimmung einem Dritten gegeben hat; sobald es eine Zustimmung gibt, ist eine Verletzung von berechtigten Interessen ausgeschlossen.[480]

Die Zustimmung zu einer Veröffentlichung bedeutet aber nicht, dass dadurch jede weitere Veröffentlichung durch den Abgebildeten hingenommen werden muss. Es ist zu unterscheiden, ob die Zustimmung zur Veröffentlichung gegen Entgelt oder aber unentgeltlich erfolgte. Wurde die Zustimmung unentgeltlich gegeben und hat sich an der Sachlage etwas geändert, ist ein Widerruf möglich.

Bei einer entgeltlichen Zustimmung scheidet ein Widerruf grundsätzlich aus. Es sind dann dafür die Regeln für die Auflösung eines Dauerschuldverhältnisses aus wichtigem Grund zu prüfen. Es bedarf also einer einzelfallbezogenen Abwägung. Auch beim Widerruf ist eine Interessensabwägung zwischen dem Aufrechterhalten des Bestandsverhältnisses und dem Auflösungsinteresse des Abgebildeten vorzunehmen.[481] So verletzt beispielsweise trotz einmal abgegebener Ermächtigung zur Veröffentlichung eines Aktfotos dies stets berechtigte Interessen des auf dem Foto Dargestellten und zwar auch dann, wenn dieser dafür als Model

---

[476] *Ciresa* in Bogendorfer/ Ciresa, Urheberrecht Werbung – Telekommunikation – Internet, 11; *Schanda*, Character- und Personality-Merchandising in Österreich – Ein Überblick*), ÖBl 1998, 323; vgl RIS-Justiz RS0078064: *„Die Verwendung des Bildnisses einer Person ohne deren Einwilligung zu Werbezwecken ist ein Musterbeispiel einer herabsetzenden Bildnisveröffentlichung. Das gilt auch dann, wenn der Abgebildete dem Verdacht ausgesetzt wird, er habe sein Bildnis entgeltlich für Werbezwecke zur Verfügung gestellt.“*.

[477] Vgl OGH 28.11.2012, 4 Ob 192/12g = jusIT 2013/4, 7 (*Thiele*).

[478] *Kodek* in urheber.recht[2] § 78 Rz 27.

[479] *Guggenbichler* in UrhG § 78 Rz 36.

[480] *Kodek* in urheber.recht[2] § 78 Rz 55.

[481] *Guggenbichler* in UrhG § 78 Rz 36; *Kodek* in urheber.recht[2] § 78 Rz 68.

fungierte.[482] Konkret hat sich mit der Widerrufsproblematik einer einmal entgeltlich erteilten Zustimmung der OGH in seiner Entscheidung 4 Ob 211/03p zu beschäftigen gehabt. Es ging dabei um die Vereinbarung eines Fotomodels mit einer Agentur, im Zuge derer sie sich nicht nur freiwillig zu Nacktaufnahmen bereit erklärte, sondern auch einer Übertragung – und zwar unwiderruflich und uneingeschränkt – der Verbreitungs- und Veröffentlichungsrechte zustimmte. Für eventuelle Veröffentlichungen wurde mit ihr ein entsprechendes Honorar vereinbart. Auf einen späteren Widerruf des Fotomodels unter Anführung von beruflichen (erschwertes berufliches Fortkommen) und persönlichen Gründen (Heiratspläne) hat die Agentur nicht reagiert. Der OGH hat in seiner vorangeführten Entscheidung zunächst darauf hingewiesen, dass weder berufliche noch private Gründe für den Widerruf maßgeblich sind, zumal diese Umstände dem Model bereits bei Abschluss der Vereinbarung bekannt gewesen sein mussten.[483] Da es sich bei Nacktfotos jedoch immer um einen Eingriff in den höchstpersönlichen Intimbereich handelt, überwiegen bei der Interessensabwägung immer jene des Abgebildeten.[484]

„Schon die schlichte Mitteilung des Betroffenen, dass er eine Veröffentlichung von Nacktfotos künftig nicht mehr wünsche, ist als wirksamer Widerruf einer einmal erteilten Einräumung von Rechten am eigenen Bild zu beurteilen. Auf Gründe für diesen Gesinnungswandel kommt es nicht an.“[485]

Auch der Deutsche BGH musste sich in der Entscheidung VI ZR 271/14[486] mit der Problematik auseinandersetzen, ob und falls ja, wie weit nach Beendigung einer intimen Beziehung einem der beiden Partner, welcher seine Zustimmung zur Abbildung erteilt hat, auf Fotos oder Filmaufnahmen zu sehen ist, wodurch sich dieser in Persönlichkeitsrechten verletzt sieht, ein Löschungsanspruch zusteht. Der Sachverhalt war dermaßen gelagert, dass ein Fotograf von seiner Liebhaberin unter anderem auch intime Video- und Fotoaufnahmen hergestellt hatte, bzw ihm solche teilweise sogar von der Frau überlassen wurden. Als die Beziehung beendet wurde, forderte die Frau von ihrem Liebhaber, dem Fotografen, die Löschung sämtlicher Aufnahmen, was dieser verweigerte.[487]

Während das Gericht für alltägliche Bilder aufgrund der einmal erteilten Zustimmung keinen Löschungsanspruch der Frau annahm, entschied der BGH, dass die intimen Aufnahmen auf Verlangen des ehemaligen Partners gelöscht werden müssen, wobei es unerheblich ist, ob

[482] *Deixler-Hübner/Mitgutsch*, Rechtlicher Schutz in Familie und Partnerschaft, 45.
[483] Vgl OGH 16.12.2003, 4 Ob 211/03p = ecolex 2004/376, 800 (*Schumacher*).
[484] RIS-Justiz RS0118402; siehe auch OGH 17.9.1996, 4 Ob 2249/96f.
[485] RIS-Justiz RS0118404.
[486] BGH 13.10.2015, VI ZR 271/14 = ZIIR 2016, 377 (*Thiele*).
[487] *Meyer*, BGH: Anspruch auf Löschung intimer Fotos, jusIT 2017/7, 20.

solche Aufnahmen zur Weitergabe gedacht waren oder nicht. Begründet wurde dies damit, dass zwar kein datenschutzrechtlicher Löschungsanspruch besteht und sich auch aus dem Schutz zum Recht am eigenen Bild kein solcher ergibt, jedoch aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ein Unterlassungsanspruch besteht. Die konkreten Bilder würden die Intimsphäre verletzen, zumal diese für den Abgebildeten als peinlich empfunden werden könnten, wobei schon allein der Besitz als Verstoß gegen die Intimsphäre zu werten sei.[488]

5.3 Der Öffentlichkeitsbegriff nach § 78 UrhG

Der § 78 UrhG schützt den Abgebildeten vor der öffentlichen Ausstellung bzw der Verbreitung, wodurch das Bild der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, wenn dadurch berechtigte Interessen verletzt werden.[489] Die Tathandlung von § 78 UrhG ist das sogenannte „Verbreiten".[490]

Der Begriff der Öffentlichkeit erfährt jedoch keine nähere Definition im Gesetz. Die Rechtsprechung zieht hier den Öffentlichkeitsbegriff des § 18 UrhG heran und bedient sich nicht des Veröffentlichungsbegriffes iSd § 8 UrhG oder des Verbreitungsbegriffes iSd § 16 Abs 3 UrhG.[491] Der OGH hat hierzu festgehalten, dass der Begriff der Öffentlichkeit weit auszulegen ist. Kommt es zu einer Verbreitungshandlung, bei der davon auszugehen ist, dass das Bild für eine Mehrzahl von Personen sichtbar gemacht wird, erfüllt dies den Tatbestand nach § 78 UrhG. Dabei ist es nicht erforderlich, dass auch eine Gleichzeitigkeit der Wahrnehmung durch den Personenkreis erfolgt.[492] Was § 78 UrhG unter Öffentlichkeit meint, ist in der Lehre strittig.[493]

Unter dem Begriff „Mehrzahl von Personen" wird von einem Teil der Lehre[494] schon eine Verbreitung an zwei Dritte verstanden, sodass bereits unter dieser Voraussetzung eine Verbreitungshandlung iSd § 78 UhrG vorliege. Damit erfolgt eine Annäherung zum Briefschutz nach § 77 UrhG, wonach schon die Kenntnisnahme durch einen Dritten den Tatbestand erfüllt.[495]

---

[488] *Meyer*, jusIT 2017/7, 20 (21f).
[489] RIS Justiz RS0077782.
[490] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (109).
[491] OGH 20.1.1987, 4 Ob 393/86; OGH 17.6.1986, 4 Ob 309/86.
[492] RIS-Justiz RS0113458; *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (109).
[493] *Guggenbichler* in UrhG § 78 Rz 12.
[494] *Fischer*, AnwBl 2013, 476 (477).
[495] *Thiele* in Ciresa (Hrsg), Kommentar zum österreichischen Urheberrecht § 77 Rz 38 ff (18. Lfg Stand Nov 2015).

Nach *Kodek* ist der Begriff der Öffentlichkeit weit auszulegen.[496] Den Öffentlichkeitsbegriff des § 78 UrhG leitet *Walter* von den urheberrechtlichen Verwertungsrechten nach § 14 ff UrhG ab.[497]

Wird ein Video online zB über den Dienst YouTube zum Stream angeboten, so sei angemerkt, dass es sich hierbei jedenfalls um ein Verbreiten isd § 78 UrhG handelt. Nicht erforderlich ist, dass es auch tatsächlich zu einer Wiedergabe kommt. Da es für jedermann möglich ist, das Video mittels einer Datenverarbeitungsanlage anzusehen, ist auch der im Gesetz geforderte Öffentlichkeitsbegriff verwirklicht.[498]

5.4 Der geschützte Personenkreis des § 78 UrhG

Durch § 78 UrhG werden, wie bereits erwähnt Personen, oder besser gesagt die berechtigten Interessen dieser Personen geschützt. Den Bildnisschutz kann allerdings nur jene Person geltend machen, die tatsächlich auf dem Bild abgebildet ist, nicht jedoch eine Person, die möglicherweise nur infolge sehr großer Ähnlichkeit mit der abgebildeten Person in Verbindung gebracht wird, bzw in Verbindung gebracht werden könnte.[499]
Dabei ist unerheblich, ob es sich um eine allgemein bekannte Person handelt oder ob dieses Individuum der Öffentlichkeit noch nicht bekannt ist. Anzuführen ist jedoch, dass bei öffentlich bekannten Personen, die Interessensabwägung[500] anders zu bewerten ist.
Eine Person, die in der Öffentlichkeit nicht bekannt ist, wird dadurch erst der Öffentlichkeit preisgegeben und eine mögliche Prangerwirkung ist gegeben. Handelt es sich um einen solchen Fall, muss das Veröffentlichungsinteresse höher sein, als das Interesse des Abgebildeten, damit eine solche zulässig ist.[501]
Die Personen, welche regelmäßig in Medien gezeigt werden, müssen dies grundsätzlich dulden. Sie werden nicht schon aus dem Grund, dass ihr Bildnis in der Öffentlichkeit gezeigt wird, in ihrem Recht nach § 78 UrhG eingeschränkt.[502]

[496] *Kodek*, in urheber.recht[2] § 78 Rz 18.
[497] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht Handbuch Teil 1 (2008) Rz 1692.
[498] *Guggenbichler* in UrhG § 78 Rz 12; *Kodek*, in urheber.recht[2] § 78 Rz 20.
[499] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (106).
[500] Der Maßstab, wann Interessen verletzt werden ist hier strenger.
[501] OGH 2.10.2007, 4 OB 105/07f; RIS-Justiz RS0077767.
[502] *Guggenbichler* in UrhG § 78 Rz 22; *Walter*, Österreichisches Urheberreicht, Rz 1701.

Trotzdem hat der EGMR in einer Entscheidung[503] festgehalten, dass auch Personen, welche in der Öffentlichkeit bekannt sind, ein Schutz ihrer Privatsphäre zusteht. So berechtigt auch das Interesse eines breiten Publikums nicht dazu, Einzelheiten über das Privatleben dieser Person preiszugeben.[504]

§ 78 UrhG soll, wie bereits erwähnt, nicht das Bild an sich, sondern die berechtigten Interessen des Abgebildeten, die mit dem Bild in Zusammenhang stehen, schützen.[505] Es handelt sich also beim Bildnisschutz um einen Interessensschutz. Sobald der Abgebildete verstorben ist und keiner Veröffentlichung zu Lebzeiten zugestimmt hat, ist zusätzlich zum Interesse des Verstorben ebenfalls das Interesse der Angehörigen geschützt.[506]

Der postmortale Bildnisschutz besteht für die Angehörigen, wenn bei erfolgter Interessensabwägung für den Abgebildeten entschieden worden wäre.[507]

Angemerkt sei, dass sich nach § 78 Abs 2 der Bildnisschutz für Angehörige nach dem Angehörigenschutz des Briefschutzes richtet. Somit besteht der Schutz für Ehegatten und im ersten Grad Verwandten Zeit deren Lebens. Für andere Angehörige besteht dieser Schutz hingegen nur für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ableben des Abgebildeten.[508]

5.5 Die berechtigten Interessen des Abgebildeten

Während beim Bildnisschutz in Deutschland das Verbotsprinzip[509] zur Anwendung kommt, hat sich die österreichische Legislative für das Interesseprinzip entschieden.[510]

Was genau unter dem Begriff „berechtigte Interessen“ zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht näher geregelt. Der Grund dafür liegt darin, dass den Gerichten ein größerer Spielraum bei ihren Entscheidungen eingeräumt werden soll.[511] Es wurde eine kasuistische Regelung durch die Gesetzgebung abgelehnt, da es nicht möglich ist, alle Fälle, in denen eine Verbreitung

---

[503] Vgl EGMR 24.6.2004, 59320/00 (Caroline von Hannover gg Bundesrepublik Deutschland) = MR 2004, 246 (*Ennöckl/Windhager*).
Siehe dazu *Wilhelm*, Carolines Privatsphäre – Zur Drittwirkung europäischer Grundrechte, ecolex 2004, 671 und *Scheyli*, Konstitutioneller Anspruch des EGMR und Umgang mit nationalen Argumenten / Kommentar zum Urteil des EGMR vom 24.Juni 2004 im Fall Caroline von Hannover vs. Deutschland, EuGRZ 2004, 628.
[504] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 1704.
[505] *Guggenbichler* in UrhG § 78 Rz 1.
[506] *Kodek*, in urheber.recht[2] § 78 Rz 52.
[507] OGH 25.3.2014, 4 Ob 224/13i.
[508] Siehe § 77 Abs 2 UrhG.
[509] Siehe § 22 KUG.
[510] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (95).
[511] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (112); *Frick*, Persönlichkeitsrechte, 111; RIS Justiz RS0077827.

von Bildnissen erlaubt wäre, aufzuzählen, weil die Vielfalt der möglichen Verhältnisse zu groß ist.[512]

Buchner und *Dittrich* sind der Meinung, dass für die Prüfung der Verletzung des Bildnisschutzes zuerst einmal festgestellt werden muss, ob ein Interesse – welches schutzwürdig ist – vorliegt. Ist dies nicht der Fall, kann kein Schutz nach § 78 UrhG gegeben sein. Sind diese Interessen gegeben, so muss zwischen den Interessen des Abgebildeten und desjenigen, der das Bildnis zeigen möchte, verglichen werden. Ist jenes des Abgebildeten höher, so besteht ein berechtigtes Interesse und § 78 UrhG ist anwendbar.[513]

Die subjektiven Interessen eines Betroffenen sind unerheblich, vielmehr ist objektiv zu prüfen, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt. Nicht von Belang ist, welche Absicht der Verbreiter hat, oder wie der Betroffene die Abbildung empfindet. Anhaltspunkt für die objektive Prüfung ist vielmehr, wie das Publikum die Abbildung wahrnimmt. [514]

Die Rechtsprechung[515] hat festgestellt, dass laut nachstehendem Prüfungsschema berechtigte Interessen einer abgebildeten Person jedenfalls dann verletzt sind, wenn

- „*diese durch die Abbildung bloßgestellt, entwürdigt oder herabgesetzt wird,*
- *ihr Privatleben preisgegeben wird,*
- *die Abbildung sonst auf eine Art benützt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann, oder*
- *die Abbildung zu Werbezwecken verwendet wird.“*[516]

Durch den § 78 UrhG können sowohl ideelle wie auch materielle Interessen geschützt sein.[517] Materielle Interessen sind aber nur geschützt, soweit durch die Verletzung von ideellen auch materielle Interessen tangiert sind.[518] Handelt es sich hingegen um rein wirtschaftliche Interessen und ist keine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes gegeben, so kann ein Verstoß gegen § 78 UrhG nicht vorliegen.[519]

---

[512] *Frick*, Persönlichkeitsrechte, 111.
[513] *Buchner*, Das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten, in FS 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (1986) 21 (26).
[514] *Walter*, Österreichische Urheberrecht, Rz 1697.
[515] *Kodek* in urheber.recht² § 78 Rz 8; *Zeiler*, Recht und Unrecht am eigenen Bild, in Mayer (Hrsg), Persönlichkeitsschutz und Medienrecht (1999) 23.
[516] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (113).
[517] *Rehm*, Das Recht am eigenen Bild, JBl 1962, 1 (7).
[518] *Kodek* in urheber.recht² § 78 Rz 33.
[519] Vgl OGH 6.12.1994, 4 Ob 127/94 = MR 1995,109 (*Walter*); OGH 7.11.2007, 6 Ob 57/06k = MR 2008, 145 (*Thiele/ Warzilek*) = ecolex 2008, 550 (*Schachter*).

5.6 Die Begleittextproblematik beim Recht am eigenen Bild

Im Hinblick darauf, dass Onlinemedien in den letzten Jahren immer stärker zunehmen, ist feststellbar, dass im Rahmen des Bildnisschutzes gem § 78 UrhG die Begleittextproblematik eine vermehrte Rolle spielt. Dies deshalb, da YouTube die Möglichkeit bietet, Videos auch mit einem Text zu versehen. Dadurch können berechtigte Interessen des Abgebildeten verletzt werden, wenn beispielsweise ein an und für sich nicht in den Schutzbereich des § 78 UrhG fallendes Video durch Beifügung eines denunzierenden Begleittextes für den Abgebildeten interessensverletzend wird.[520]

Der §78 UrhG ist also auch anzuwenden, wenn erst durch die Kombination von Text und Bild die berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzt werden. Es ist dabei nicht von Belang, ob der Begleittext sich genau auf das Bild bezieht, ausschlaggebend ist vielmehr, wie der Betrachter den Bild-Text-Bezug sieht.[521]

5.6.1 Beispielfälle zur Begleittextproblematik

5.6.1.1 Der kärntner Faschingsfall

Der OGH hat in einem Fall[522], wo der ehemalige Kärntner LH Gerhard Dörfler bei einem Faschingsumzug in einer Art und Weise abgebildet war, die den Eindruck erweckte, als würde er an der Brust eines als dunkelhäutige Frau verkleideten Mannes, welcher dem damaligen ersten LH-Stellvertreter DI Uwe Scheuch ähnlich sah (der es aber nicht gewesen ist), saugen, unter welchem Bild „Dörfler und Scheuch“ gedruckt wurde, entschieden, dass § 78 UrhG hier nicht zur Anwendung gelangt. Dies mit der Begründung, dass Uwe Scheuch nicht abgebildet gewesen sei und der im § 78 iVm §§ 81ff UrhG vorgesehene Bildnisschutz nur unter der Voraussetzung Anwendung finden würde, sofern eine Übereinstimmung mit der am Bild ersichtlichen Person vorliegen würde.[523]

[520] *Guggenbichler* in UrhG § 78 Rz 17; *Kodek*, in urheber.recht[2] § 78 Rz 40.
[521] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 1702.
[522] OGH 11.5.2012, 4 Ob 51/12x = ecolex 2012/365 (*Schumacher*).
[523] *Thiele* in Jahnel, Datenschutzrecht Jahrbuch 2015, 49 (64).

5.6.1.2 Korruptionsvorwurf gegenüber FPÖ Kärnten in ORF-Sendung Report

Ein weiterer Fall[524], bei dem sich der OGH mit der Begleittextproblematik beschäftigen musste, war jener, als im ORF in der Sendung „Report", welche auch online verfügbar war, von Korruptionsvorwürfen betreffend die FPÖ Kärnten berichtet wurde. In diesem Zusammenhang ist auch namentlich ein Gesellschafter einer mit den Korruptionsvorwürfen involvierten GmbH genannt worden, welche das Report-Kamerateam ausfindig machen konnte. Im Zuge des Versuches ein Interview aufzunehmen, wurde von einer zwar verpixelt, aber dennoch erkennbar dargestellten Person die Auskunft erteilt, der Gesuchte sei nicht anwesend. Der Auskunftsgeber wurde im Bericht als Geschäftsführer tituliert, welcher in die Machenschaften mit dem Gesuchten verwickelt sei. In der Fernseheinstellung wurde diese Person als „Unbekannter (privat)" bezeichnet. In der eingebrachten Klage wurde unter anderem der Unterlassungsanspruch mit der Begründung, dass berechtigte Interessen iSd § 78 UrhG verletzt worden seien, sowie Schadenersatz aufgrund der Veröffentlichung, geltend gemacht. Der OGH hat die Ansprüche mangels Verletzung von berechtigten Interessen iSd § 78 UrhG abgelehnt und dies damit begründet, dass die oben erwähnte Bilddarstellung samt Begleittext keineswegs Vorwürfe gegen den dort dargestellten Erstkläger beinhalteten, sondern sich die im Bericht gemachten Vorwürfe gegen die GmbH, bzw den seinerzeitigen Geschäftsführer richteten. Für die Interessensbeeinträchtigung ist somit nicht nur das Bild heranzuziehen, sondern es ist vielmehr der Begleittext zu berücksichtigen.[525]

5.6.1.3 Medienberichterstattung mit einem falschen Foto

In einem anderen Fall hatte sich der OGH damit zu beschäftigen, dass unter Veröffentlichung eines (falschen) Fotos, einem Facebook-Account entnommen, darüber berichtet wurde, dass die abgebildete Person bei einem Polizeieinsatz erschossen worden war. Das Opfer habe die eigene Tötung provoziert, indem es telefonisch einen Suizidversuch ankündigte, beim Eintreffen der Beamten selbst eine Waffe zog, worauf die Polizei das Feuer eröffnete. Im Medienartikel war die Rede davon, dass die mit Namensabkürzung abgebildete Person auf diese Weise ihr „patschertes Leben" beendete. Tatsächlich handelte es sich bei

[524] OGH 17.2.2015, 4 Ob 187/14z = jusIT 2015/43, 106 (*Staudegger/Thiele*) = ecolex 2015/241, 583 (*Hofmacher*) = MR 2015, 76 (*G Korn*) = ÖBl 2015/28, 133 (*Kissich*) = ZIIR 2015, 340 (*Dörfler*) = ÖJZ EvBl 2015/127, 888 (*Brenn/Treitl*).

[525] *Schoditsch/Schummer*, Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in Urheberrechtssachen im Jahr 2015, in Staudegger/Thiele (Hrsg), Geistiges Eigentum Jahrbuch 2016 (2016) 289.

der abgebildeten Person um jemand völlig anderen, der sich nach wie vor bester Gesundheit erfreute. Der Aufforderung des Abgebildeten, eine Richtigstellung in den Medien vorzunehmen, zumal er nach dem Erscheinen des Artikels immer wieder von Kollegen und Bekannten auf sein vermeintliches Ableben angesprochen wurde, ist die Medieninhaberin nicht nachgekommen, sondern hat sie vielmehr darauf verwiesen, dass sich darum das Opfer selbst kümmern müsse. Der OGH hat einen Schadenersatzzuspruch nach § 78 UrhG, sowie §§ 6 ff MedienG vorgenommen, während er das Veröffentlichungsbegehren[526] abwies.[527]

Gamerith gibt etwa zu bedenken, dass die Veröffentlichung eines Bildnisses für viele Menschen erst dann kränkend ist, also ihre Interessen verletzt, wenn diese gemeinsam mit einer negativen Berichterstattung erfolgt. Werden hingegen die Bilder zusammen mit einer positiven Meldung gezeigt, sehen sehr viele Personen dies als „Ehre" an.[528]

5.7 Exkurs: Strafbarkeit bei Online-Videos

Für die Verletzung des Bildnisschutzes nach § 78 UrhG stehen dem Betroffenen nur zivilrechtliche Schritte zur Verfügung. Es gibt betreffend dem Recht am eigenen Bild keine strafrechtliche Sanktionsmöglichkeit.[529] Dies deshalb, da der § 78 UrhG keinen strafrechtlichen Schutz nach § 91 UrhG genießt.[530]
Ein strafrechtlicher Schutz bei einem Video aufgrund der Tatsache, dass es sich um viele aufeinanderfolgende einzelne Bilder handelt, ist deshalb ausgeschlossen. Da ein Video aber nicht nur aus Bildern besteht, sondern meist eine Tonspur enthält, ist eine Strafbarkeit nach § 120 StGB, also dem Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten, denkbar.

5.7.1 Die Strafbarkeit bei Online-Videos nach StGB

Der Tatbestand des § 120 StGB erscheint als zu eng, um daraus ein Persönlichkeitsrecht nach § 16 ABGB an dem gesprochenen Wort bzw der Stimme ableiten zu können.[531] Nach

[526] Urteilsveröffentlichung nach § 85 UrhG.
[527] OGH 28.2.2012, 4 Ob 153/11w = jusIT 2012/46, 99 (krit *Thiele*) = MR 2012, 292 (*Walter*).
[528] *Gamerith,* Die Probleme des Bildnisschutzes aus der Sicht der Rechtsprechung, MR 1996, 130.
[529] *Haller/* Limberger, Bildnisschutz im Internet, in Schweighofer/ Liebwald/ Augeneder/ Menzel (Hrsg), Effizienz von e-Lösungen in Staat und Gesellschaft Aktuelle Fragen der Rechtsinformatik Tagungsband des 8. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS (2005) 485.
[530] RIS-Justiz RS0077954.
[531] *Posch* in ABGB[4] § 16 Rz 35; *Frick*, Persönlichkeitsrechte, 155.

der zivilrechtlichen Rsp[532] handelt es sich jedoch um einen Eingriff ins Persönlichkeitsrecht, wenn man private Gespräche aufzeichnet. Ein allenfalls bestehendes Persönlichkeitsrecht am gesprochenen Wort kann aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet werden.[533] Wird nun ein Video aufgenommen, bei dem der Gefilmte etwas sagt, was weder für den Aufnehmenden noch für die Öffentlichkeit vorgesehen ist, um damit für sich oder für einen anderen Unbefugten über das Gesagte Kenntnis zu verschaffen, verwirklicht dies den Straftatbestand des § 120 Abs 1 StGB.

Der § 120 Abs 1 verbietet die Benützung eines Tonaufnahme- oder Abhörgerätes. Ist nun eine Videokamera als solche zwar eher dafür gemacht ein Bild festzuhalten, so hat sie im Normalfall auch eine integrierte Tonaufnahmefunktion und erfüllt deshalb die Anforderung eines Tonaufnahmegerätes. Würde nur ein Bild oder Video ohne diese Tonspur gemacht werden, wäre dies nicht tatbildlich.[534]

Damit der Tatbestand des § 120 Abs 1 sowie Abs 2 erfüllt sein kann, muss es sich um eine vom Gefilmten abgegebene Äußerung handeln. Unter einer Äußerung ist nach hM[535] nur das gesprochene Wort zu verstehen, nicht jedoch fallen darunter andere mit der Stimme erzeugte Töne. Eine Äußerung muss im Gegenteil zur Nachricht nicht unbedingt einen Gedankeninhalt aufweisen und sie muss auch nicht zur Kommunikation dienen.[536]

Geschützt sind solche Äußerungen, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Unter Öffentlichkeit sind beispielsweise auch für Dritte ohne Probleme wahrnehmbare Kommunikation, aber auch Vorträge oder Gerichtsverhandlungen zu verstehen, während Nichtöffentlichkeit zB bei Gesprächen in Tischlautstärke gegeben ist.[537]

Neben der nicht öffentlichen Äußerung ist ein weiteres Tatbestandsmerkmal der Umstand, dass die Äußerung nicht zur Kenntnisnahme des Aufzeichnenden bestimmt sein darf, da ansonsten keine Strafbarkeit nach § 120 StGB gegeben ist.

Derjenige, welcher die Äußerung tätigt, bestimmt, an wen diese gerichtet ist. Wird nun eine Äußerung durch den aufgenommen, für den sie bestimmt ist, ist § 120 Abs 1 StGB nicht anwendbar, selbst wenn die Aufnahme für einen Dritten erfolgen sollte.[538]

Wird nun ein Video, welches auch eine Tonaufzeichnung enthält, ohne Einwilligung des

---

[532] OGH 21.10.1992, 9 Ob A 215/92.
[533] *Aicher* in ABGB[4] § 16 Rz 34; *Schauer* in ABGB-ON § 16 Rz 21; *Thiele* in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), SK-StGB § 120 Rz 15 (22.Lfg Stand Mai 2010).
[534] *Lewisch/Reindl-Krauskopf* in Höpfel/ Ratz (Hrsg), WK-StGB[2] § 120 Rz 5 (Stand 1.10.2014).
[535] *Lewisch/Reindl-Krauskopf* in WK-StGB[2] § 120 Rz 3; *Thiele* in SK-StGB § 120 Rz 30.
[536] *Thiele* in SK-StGB § 120 Rz 31.
[537] *Lewisch/Reindl-Krauskopf* in WK-StGB[2] § 120 Rz 3.
[538] *Fabrizy,* Kurzkommentar StGB[12] § 120 Rz 5 (2016); *Thiele* in SK-StGB § 120 Rz 42.

Sprechenden einem Dritten oder auch der Öffentlichkeit, beispielsweise über YouTube zugänglich gemacht, also veröffentlicht, ist der Strafbarkeitstatbestand nach § 120 Abs 2 StGB gegeben.

Unter Veröffentlichung versteht man das Zugänglichmachen einer Aufnahme an einen unbestimmten Personenkreis, wobei isd § 69 StGB der diesbezügliche Richtwert 10 Personen beträgt.[539]

Veröffentlichen an sich ist nicht an eine besondere Form gebunden, eine schriftliche Übertragung der Tonaufzeichnung entspricht jedoch nicht dem Tatbild des § 120 Abs 2 StGB.[540]

Dieser Deliktsfall entsteht dadurch, dass die Äußerung einem Dritten oder der Öffentlichkeit zukommt, für den sie nicht vorgesehen gewesen ist. Es ist aber nicht bindend, dass die Tonaufzeichnung tatsächlich auch vom Täter hergestellt wurde.[541]

Zu einer Strafverfolgung kommt es in den vorliegenden Fällen nur mit Ermächtigung des Verletzten, also dem, dessen Äußerung im Video aufgenommen wurde.

5.7.2 Die Strafbarkeit bei Online-Videos nach DSG 2000

Wie bereits erwähnt, ist bei Online-Videos, welche Personen zeigen, unter anderem auch das DSG 2000 anwendbar.[542] Dies hat zur Folge, dass bei strafrechtlichen Verstößen nach dem DSG 2000 die Bestimmungen der §§ 51 f greifen. Weil es sich dabei um ein Offizialdelikt handelt, geschieht die Verfolgung amtswegig.[543] § 51 DSG 2000 bestraft die rechtswidrige Verwendung personenbezogener Daten mit dem Ziel der Gewinn- oder Schädigungsabsicht. Um die Konkurrenz mit anderen Straftatbeständen zu vermeiden, werden durch § 51 DSG 2000 die Tathandlungen der Benützung, Weitergabe sowie Veröffentlichung sanktioniert.[544]

Als Täter kommen nach § 51 DSG 2000 Personen in Betracht, denen die personenbezogenen

[539] *Lewisch/Reindl-Krauskopf* in WK-StGB^2 § 120 Rz 12; *Jerabek/Ropper* in Höpfel/Ratz (Hrsg), *WK-StGB*^{2} § 69 Rz 2 (Stand 1.1.2017).

[540] Nach hM *Fabrizy,* Kurzkommentar StGB^{12} § 120 Rz 3; *Lewisch/ Reindl-Krauskopf* in WK-StGB^2 § 120 Rz 9; *Thiele* in SK-StGB § 120 Rz 53; *Petritz/Schummer*, Aktuelle Entwicklungen im österreichischen Urheberrecht, in Staudegger/Thiele (Hrsg), Geistiges Eigentum Jahrbuch 2012 (2012) 168; aA *Bertel*/Schweighofer/Venir, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I, § 120 Rz 4 (2010); OGH 20.12.2011, 4 Ob 160/11z = MR 2011, 65 (*Thiele*) = jusIT 2012/24, 57 (*Thiele*) = ecolex 2012/183, 412 (*Barnhouse*).

[541] *Lewisch/Reindl-Krauskopf* in WK-StGB^2 § 120 Rz 11; *Thiele* in SK-StGB § 120 Rz 43.

[542] Vgl BG Salzburg 4.1.2013, 23 U 383/11a-26.

[543] *Bergauer*, Der Handel mit Patientendaten – eine (datenschutzrechtliche) Straftat?, ÖJZ 2013/113, 958.

[544] ErlRV 1613 BlgNR XX. GP, 54.

Daten ausschließlich aufgrund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut oder zugänglich geworden sind, oder die sie sich widerrechtlich verschafft haben, selbst benützen, einem anderen zugänglich machen oder veröffentlichen, trotz des schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresses des Betroffenen.[545]

Ausnahmslos personenbezogene Daten bilden das Tatobjekt, welches durch § 51 DSG 2000 geschützt ist.[546] Durch den Umstand, dass sich der § 51 DSG 2000 am Grundrecht auf Datenschutz orientiert, ist es unerheblich, ob die Daten automatisationsunterstützt oder konventionell verarbeitet werden.[547] Von besonderer Relevanz ist in diesem Zusammenhang die Feststellbarkeit des Dateninhaltes, also welche Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare Person vermittelt werden.[548] § 51 DSG 2000 schützt lediglich personenbezogene Daten, für die der Betroffene ein „schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse" hat, dies auf Grundlage des § 1 Abs 1 DSG 2000. Diese Frage ist bereits auf Tatbestandsebene zu klären.[549]

Die Verletzung dieser datenschutzrechtlichen Strafbestimmung ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht.

5.8 Besonderheiten bei Bilddaten von Minderjährigen

5.8.1 Definition der Minderjährigkeit

Für die Definition der Minderjährigkeit kann der zivilrechtliche Begriff der Volljährigkeit herangezogen werden. Dieser findet sich in § 21 Abs 2 ABGB. Als volljährig gilt man mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres, vor dem KindRÄG 2001[550] wurde man erst mit Vollendung des 19. Lebensjahres volljährig.[551] Jeder, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist somit minderjährig. Bei Minderjährigen kommt noch die Unterscheidung zwischen unmündigen oder mündigen Minderjährigen hinzu. Unmündig ist ein Minderjähriger vor Vollendung des 14. Lebensjahres, danach ist er als mündiger Minderjähriger bis zu seiner Volljährigkeit einzustufen.[552]

---

[545] *Bergauer*, ÖJZ 2013/113, 958.
[546] *Bergauer*, jusIT 2015/3, 9 (10).
[547] Vgl *Salimi* in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB^2 § 51 DSG Rz 26 (Stand Mai 2012).
[548] *Bergauer*, jusIT 2015/3, 9 (10).
[549] *Bergauer*, ÖJZ 2013/113, 958.
[550] BGBl I 2000/135.
[551] *Schauer* in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON § 21 Rz 1 (Version 1.02 Stand 1.3.2017).
[552] *Schauer* in ABGB-ON § 21 Rz 10.

5.8.2 Die Einwilligung in die Bildnisveröffentlichung bei Minderjährigen

Die Minderjährigkeit des Abgebildeten ist vor allem dann von Interesse, wenn sich die Frage stellt, ob in die Veröffentlichung des Bildnisses zugestimmt wurde. Bei einem Eingriff in Persönlichkeitsrechte, wie dem Recht am eigenen Bild, ist eine Zustimmung des Betroffenen erforderlich, wenn dadurch in berechtigte Interessen eingegriffen wird, da es sich um ein höchstpersönliches Recht handelt.[553]

Es stellt sich nun die Frage, ob nur der Minderjährige selbst einwilligen darf, falls dies rechtlich möglich ist, oder ob der gesetzliche Vertreter dazu ermächtigt ist. In diesem Zusammenhang ist nicht die Geschäftsfähigkeit isd § 865 ABGB heranzuziehen, sondern es kommt auf die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Minderjährigen an.[554]

Wenn es dem Minderjährigen an dieser Einsichts- und Urteilsfähigkeit mangelt, ist es nicht möglich, dass die gesetzlichen Vertreter an seiner Stelle die Zustimmung erteilen.[555] Wenn es an der Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass Einverständnis zur Veröffentlichung vorherrscht.[556]

Aus dem § 146c Abs 1 ABGB ergibt sich, dass bei medizinischen Heilbehandlungen der einsichts- und urteilsfähige Minderjährige die Zustimmung nur selbst geben darf. Den gesetzlichen Vertretern steht es nicht zu, eine fehlende Zustimmung zu ersetzen.[557]

Daraus kann abgeleitet werden, dass beim Bildnisschutz von Minderjährigen ebenfalls keine Vertretung durch den gesetzlichen Vertreter möglich ist.[558] Das als Schlussfolgerung daraus, dass der Gesetzgeber sogar für medizinische Heilbehandlungen dies vorsieht. Deshalb wird es wohl auch für den Bildnisschutz gelten.[559]

Eine Möglichkeit, wie bei medizinischer Heilbehandlung, dass bei Minderjährigen, welche nicht einsichts- und urteilsfähig sind, die Zustimmung von den mit der Pflege und Erziehung Betrauten gegeben wird,[560] besteht bei einer Bildnisveröffentlichung nicht.[561]

---

[553] *Kopetzki*, Kinder im Bild, RdM 2016/82, 121; *Höhne* in Berka/Grabenwarter/Holoubek, Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien, 10 (30).
[554] *Marous*, EF-Z 2015/148, 244 (246); *Kodek* in urheber.recht² § 78 Rz 56; *Walter*, Urheberrecht, 1707; näheres zur Einsichts- und Urteilsfähigkeit siehe auch *Fischer-Czermak*, NZ 2004/83, 302.
[555] *Thiele* in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger, Forensigraphie, 89 (118); *Guggenbichler* in UrhG § 78 Rz 38; OGH 13.1.2016, 15 Os 176/15v.
[556] *Guggenbichler* in UrhG § 78 Rz 38; OGH 13.1.2016, 15 Os 176/15v.
[557] *Barth*, Minderjährige Patienten im Konflikt mit ihren Eltern, ÖJZ 2002, 596.
[558] *Kopetzki*, RdM 2016/82, 121.
[559] *Kodek*, in urheber.recht² § 78 Rz 56.
[560] *Barth*, ÖJZ 2002, 596.
[561] *Guggenbichler* in UrhG § 78 Rz 38.

Da sowohl die gesetzlichen Vertreter als auch der Minderjährige, dem die Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlt, einer möglichen Veröffentlichung nicht zustimmen dürfen, hat diese zu unterbleiben, wenn dadurch berechtigte Interessen des Minderjährigen verletzt würden.[562] Mit dieser Problematik hat sich der OGH in seiner Entscheidung 15 Os 176/15v[563] auseinandergesetzt. Nach dem Fenstersturz eines 10jährigen Mädchens, der sich in einem Kinderheim ereignete, wobei es zu schweren Verletzungen des Kindes gekommen war, hat die Mutter ein unverpixeltes Foto einer Tageszeitung zur Verfügung gestellt, worauf die Verletzungen zu sehen waren. Eine diesbezügliche Einwilligung seitens der Minderjährigen für eine etwaige Veröffentlichung und Berichterstattung über den Vorfall sowie den Gesundheitszustand ist nicht eingeholt worden. Seitens der Tageszeitung wurde das Foto zwar leicht verpixelt gezeigt, allerdings mit einem Begleittext versehen, woraus einerseits das Mädchen identifizierbar war, sowie andererseits bloßstellend in deren höchstpersönlichen Lebensbereich (Gesundheitssphäre) eingegriffen wurde.[564] Durch die bloßstellende Verwendung wurden die Rechte nach § 78 UrhG verletzt, weshalb die Verhinderung der Bildverbreitung ein schutzwürdiges Interesse des Mädchens darstellt.[565] Da es der verletzten Minderjährigen an der Einsichts- und Urteilsfähigkeit fehlte, ist eine Einwilligung in die Veröffentlichung nicht möglich. Aufgrund der Höchstpersönlichkeit dieser Rechte, war auch eine Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter nicht möglich.[566]

5.8.3 Rechtsdurchsetzung im Gegensatz zur Rechtsausübung beim Recht am eigenen Bild von Minderjährigen

Die Rsp[567] unterscheidet bei höchstpersönlichen Rechten zwischen der Rechtsausübung, die grundsätzlich nur dem minderjährigen Verletzten zusteht[568] und der Rechtsdurchsetzung, die auch von dessen gesetzlichen Vertretern nach erfolgter Rechtsverletzung ausgeübt werden

[562] *Dokalik,* „mein Baby ist ein Star“ – zum Recht des Kindes am eigenen Bild, FamZ 2006, 4 (7); OGH 10.5.2005, 5 Ob 94/05t; OGH 11.9.2003, 6 Ob 106/03m; OGH 11.11.1997, 7 Ob 355/97z = RdM 1998/6, 51 (*Kopetzki*).
Siehe dazu *Bernat,* Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren? – Anmerkungen zur OGH 7 Ob 355/97z, JBl 1998, 464.
[563] OGH 13.1.2016, 15 Os 176/15v.
[564] *Marous*, EF-Z 2015/148, 244.
[565] *Marous*, EF-Z 2015/148, 244 (246).
[566] *Thiele*, Das Klassenfoto auf der Volksschulwebsite, jusIT 2016/56, 124; Marous, jusIT 2016/55, 117; RIS-Justiz RS0130534.
[567] OGH 13.1.2016, 15 Os 176/15v; OGH 11.9.2003, 6 Ob 106/03m.
[568] Jegliche Vertretung ist ausgeschlossen.

darf.[569] Die Rechtsdurchsetzung bei Verletzung höchstpersönlicher Rechte eines Minderjährigen, wie beispielsweise Bildnisschutzverletzung nach § 78 UrhG, aber auch medienrechtlichem Entschädigungsbegehren, bedarf in jedem Fall der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung, dies ev durch einen Kollisionskurator.[570]

5.9 Besonderheiten bei der Verwendung von Bilddaten eines Arbeitnehmers

5.9.1 Allgemeines zur Verwendung von Bilddaten eines Arbeitnehmers

Die Präsentation von Firmen wird immer öfter durch einen entsprechenden Auftritt im Internet vorgenommen. In diesem Zusammenhang werden auch Fotos von Firmenmitarbeitern publiziert. Dabei wird jedoch vom DG oftmals übersehen, dass urheberrechtliche Bestimmungen einzuhalten sind.[571] Wie bereits mehrfach verwiesen, dürfen nach dem Wortlaut des § 78 UrhG Bildnisse von Personen, wenn sie berechtigte Interessen des Gezeigten verletzen, weder ausgestellt noch in einer sonstigen Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

5.9.2 Die Verletzung des Bildnisschutzes bei Mitarbeitern

Wird ein Bild zu Werbezwecken verwendet, wovon man bei der Präsentation von Firmenmitarbeitern im Internet jedenfalls ausgehen muss, erfolgt zweifelsohne die Verletzung berechtigter Interessen. Dies bedeutet wiederum, dass die Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos nur mit deren ausdrücklichen Einverständnis vorgenommen werden darf.[572] Auch vom OGH wird bei der Bildveröffentlichung eines DN ohne vorherige Rückfrage durch den DG, sowie in weiterer Folge Verweigerung durch diesen zur Entfernung, als Eingriff in das Recht

[569] Marous, jusIT 2016/55, 117 (119).
[570] Thiele, jusIT 2016/56, 124 (127).
[571] *Laimer/Mayr*, Zum Spannungsverhältnis von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen rund um die EDV-Nutzung, DRdA 2003, 410 (411).
[572] *Thiele*, Verwendung von Mitarbeiterfotosauf Firmenwebsites, wbl 2002, 397.

am eigenen Bild gewertet. Keinesfalls kann aus der sogenannten „arbeitsrechtlichen Treuepflicht“ abgeleitet werden, dass der DN die Veröffentlichung seines Fotos auf der Homepage der Firma dulden muss.[573]

Zur Frage, ob ein DN gegenüber seinem DG eine Einwilligung zur Bildveröffentlichung rechtswirksam erteilen kann, bestanden allerdings auch Zweifel. So vertritt *Simitis*[574] die Meinung, dass auf Grund der verwendeten Formulierung im BDSG[575] „freien Entscheidung“[576] eine Einwilligung nur möglich ist, wenn sie „ohne Zwang“ erfolgt. Es darf kein Zustand bestehen, der einen faktischen Zwang zur Folge hat. Einen solchen „faktischen Zwang“ sieht *Simitis* bei Abhängigkeitsverhältnissen wie bei Arbeitsbeziehungen, oder aber bei Inanspruchnahme von Leistungen, auf die eine Person existenziell angewiesen ist, als gegeben an.

Das deutsche Bundesarbeitsgericht hat sich unter anderem auch mit dieser Thematik beschäftigt und dabei festgestellt, dass DN auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses frei entscheiden und derartige Einwilligungen erteilen dürfen.[577]

5.9.3 Die Zustimmungseinholung durch den Dienstgeber

Für den DG überlegenswert wäre daher, die notwendige Zustimmung des DN über eine diesbezügliche Klausel der IT-Richtlinie einzuholen. Wenn sich nämlich schon im Arbeitsvertrag ein Hinweis auf eine solche Richtlinie findet, dann ist dies als ein eigenständiger Bestandteil des Arbeitsvertrages anzusehen.[578] Damit wäre jedenfalls die notwendige Zustimmung des DN zur Verwendung eines Fotos im Internet als gegeben anzusehen. Eine solche Klausel im AV erscheint dann sinnvoll, wenn der DN solche Fotoveröffentlichungen plant.[579] Allerdings hat der DN das Recht eine einmal abgegebene Einwilligung zu widerrufen[580] und zwar deshalb, weil dem DN außer dem Bildnisschutz iSd § 78 UrhG auch der Schutz seiner personenbezogenen Daten nach dem DSG 2000 zukommt, worunter auch Bilder fallen.[581]

---

[573] OGH 5.10.2000, 8 Ob A 136/00h.
[574] *Simitis* in Simitis (Hrsg), Bundesdatenschutzgesetz[8] § 4a Rz 62 (2014).
[575] Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), BGBl I S 66 idF BGBl I S 968.
[576] Vgl § 4a BDSG.
[577] Vgl BAG 11.12.2014, 8 AZR 1010/13; *Thiele* in Jahnel, Datenschutzrecht Jahrbuch 2015, 49 (74).
[578] *Oberhofer/Hofer*, Vereinbarungen zur Nutzung von Telefonen, Internet, Internetdiensten und E-Mail-Postfächern, in Reissner/Neumayr (Hrsg), Zeller Handbuch Arbeitsvertrags-Klauseln (2010) 425 (429).
[579] *Bernhard/Kristoferitsch*, IT-Richtlinien – Rechtliche Einstufung und praxisrelevante Regelungsinhalte, in Jaksch-Ratajczak/Stadler (Hrsg), Aktuelle Rechtsfragen der Internetnutzung Band 2 (2011) 307 (318).
[580] Auch dann, wenn die Zustimmung entgeltlich erteilt wurde.
[581] *Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim* in DSG[2] § 4 Anm 2.

Kommt es zu einer Auflösung des Arbeitsvertrages durch Beendigung des Dienstverhältnisses, endet damit mE selbstredend auch die durch die IT-Richtlinie abgegebene Zustimmung zur Verwendung bzw Veröffentlichung von Personenbildnissen dieses DN. Würde dieser ehemalige DN in einem neuen Werbevideo zu erkennen sein, müsste vor dessen Veröffentlichung eine Zustimmung des Abgebildeten eingeholt werden.

5.9.4 Die Widerspruchsmöglichkeit durch den Mitarbeiter

Während zwar ein Widerspruchsrecht bei entgeltlicher Zustimmung nach dem UrhG grundsätzlich nicht existiert, sieht aber das DSG 2000[582] – auch ohne Anführung jeglicher Gründe – ein solches Widerspruchsrecht vor, wodurch jedoch lediglich die weitere Verwendung untersagt wird. Wenn hingegen der Arbeitnehmer aus seiner dienstlich bezahlten Tätigkeit bewusst und freiwillig an der zu Werbezwecken dienenden Herstellung eines Videos mitwirkt, benötigt der AG keine weitere Zustimmung des AN in urheber- und datenschutzrechtlicher Hinsicht; diesfalls ist nämlich nach § 8 Abs 1 Z 4 iVm Abs 3 Z 4 DSG 2000 aus dem Dienstverhältnis geschuldeten Leistungen auszugehen.[583]

[582] § 8 Abs 1 Z 2 DSG 2000.
[583] *Knyrim/Horn*, Die Zulässigkeit der Verwendung von Mitarbeiteraufnahmen, Dako 2015/4, 7 (9).

6 Medienrechtliche Aspekte

Die Massenmedien haben sich mit großer Dynamik entwickelt. Die früheren klassischen Grenzen innerhalb der Medientypen wurden durch die Digitalisierung aufgelöst und haben dabei in Folge der weltweiten Globalisierung auch innerhalb der Medienmärkte die wirtschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Den nötigen rechtlichen Rahmen stellt hierbei das MedienG dar.[584]

Es dient der Sicherung des Rechtes auf freie Meinungsäußerung und Information. Überdies soll damit die Freiheit der Medien, die Beschränkung der Medienfreiheit (samt Pflichten und Verantwortung) gewährleistet werden. Sie sind jedoch nur unter den Bedingungen zulässig, welche sich im Art 10 Abs 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten finden.

Das Mediengesetz wurde mit Bundesgesetz vom 12.6.1981 eingeführt, im Jahre 2005 novelliert und trat in dieser Form am 1.7.2005 in Kraft.

6.1 Die Anwendbarkeit des Medienrechts für Online-Videos

Gegenstand des Medienrechts sind sogenannte Massenmedien. Der Begriff findet sich vorwiegend in der Kommunikationswissenschaft. Die Begriffsbezeichnung ist in der Alltagssprache verhältnismäßig klar und bezeichnet vorwiegend die Printmedien sowie den Rundfunk in seinen unterschiedlichen Formen. Sie dienen der Massenkommunikation. Seit Entstehen der IKT werden Inhalte wie Filme, Musik etc gespeichert und können durch Download verfügbar gemacht werden, wie zB Video On-Demand. Der massenmediale Charakter entsteht dadurch, dass sie einer unbestimmten Anzahl zur Verfügung gestellt werden.[585]

6.1.1 Was ist ein Medium

Im § 1 Abs 1 MedienG werden die einzelnen Begriffsbestimmungen dieses Bundesgesetz betreffend angeführt. Z1 umschreibt den Tatbestand Medium damit, dass diesem Begriff im

[584] *Berka/Heindl/Höhne/Noll* in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Praxiskommentar zum MedienG[3] Vorwort zur 3. Auflage (Stand 2013).
[585] *Holoubek/Kassai/Traimer*, Grundzüge des Rechts der Massenmedien[5] (2014) 2.

MedienG eine zentrale Bedeutung zukommt, da sich auf diesem die meisten der anderen in § 1 MedienG genannten Begriffe aufbauen.[586]

Ein wesentlicher Punkt zur Bestimmung als Medium ist, dass damit Mitteilungen oder Vorführungen gedanklichen Inhaltes schriftlich, gesprochen, in Ton oder Bild verbreitet werden.[587]

Eine weitere Voraussetzung ist die Bestimmung zur Verbreitung der Inhalte an einen größeren Personenkreis sowie die Produktion durch Massenherstellung. Bei nicht-körperlichen Medien wird auf die Massenverbreitung abgezielt.[588] Ein Online-Video fällt sohin unter den Medienbegriff, da dieser alle Formen erfasst, die im Zusammenhang mit Massenkommunikation auftreten können. So werden unter dem Begriff Medium nicht nur Zeitungen und Bücher subsumiert sondern auch Websites und Videofilme.[589] Auch Lehre und Judikatur[590] sahen bereits vor Novellierung des MedienG bei Homepage und Website ein Medium nach Z1 dieses Gesetzes[591]

6.1.2 Das periodische elektronische Medium

Das MedienG ist an sich technologieneutral, doch aufgrund der technischen Veränderungen musste das MedienG novelliert werden, um den praktischen Erfordernissen gerecht zu werden. Deshalb wurde durch diese Novelle der § 1 Abs 1 MedienG um die Z 5a ergänzt und der Begriff „periodisches elektronisches Medium“ eingefügt.[592]

Während § 1 Abs 1 Z 5a lit a MedienG auf das Rundfunkprogramm abzielt, welches unbestritten ein Medium darstellt und hinsichtlich der Terminologie zur Unterscheidung des in Z 1 angeführten Wortes „Verbreitung“ hier das Wort „ausgestrahlt“ Verwendung findet, um eine klare Abgrenzung zu den anderen Fällen des elektronischen Mediums zu erreichen, zielt § 1 Abs 1 Z 5a lit b insbesondere auf die Abrufbarkeit der Homepages oder Websites ab. Abrufbar bedeutet, dass der Mediennutzer aktiv Schritte setzt – im Gegensatz zu E-Mails,

---

[586] *Wittmann/Zöchbauer* in Röggla/Wittmann/Zöchbauer (Hrsg), Medienrecht Praxiskommentar § 1 Rz 1 (2012).
[587] *Wittmann/Zöchbauer* in Medienrecht Praxiskommentar § 1 Rz 3.
[588] *Wittmann/Zöchbauer* in Medienrecht Praxiskommentar § 1 Rz 5.
[589] *Noll* in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Praxiskommentar zum MedienG[3] § 1 Rz 4 (Stand Sommer 2012); Rami in WK-StGB[2] § 1 MedienG Z 11 (Stand 1.7.2011).
[590] *Brandstetter/Schmid* in Brandstetter/Schmid (Hrsg), Kommentar zum Mediengesetz: auf Grundlage des Kommentars zum Mediengesetz von Hartmann und Rieder[2] § 1 Rz 4 (1999); *Hanusch* in Hanusch (Hrsg), Kommentar zum Mediengesetz § 1 Rz 7 (1998).
[591] ErlRV 784 BlgNR XXII GP 4; *Noll* in Praxiskommentar MedienG[3] § 1 Rz 24a*; Wittmann/Zöchbauer* in Medienrecht Praxiskommentar § 1 Rz 17.
[592] *Lendl,* Persönlichkeitsschutz – straf- und medienrechtliche Aspekte, in Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien (2012) 57 (59).

die einem zugesendet werden – um das Angebot einzusehen. Homepages und Websites (schlussfolgernd demnach aber auch Online-Plattformen wie YouTube) sind jederzeit abrufbar, sodass sie deshalb jedenfalls ein periodisches Medium darstellen. Der dritte Fall (Z 5a lit c) erfasst in erster Linie sogenannte Newsletter in elektronischer Form, die an einen größeren Personenkreis gerichtet sind, es können aber auch andere Erscheinungsformen eines elektronischen Mediums davon erfasst sein, sofern sie die Merkmale eines wiederkehrenden, elektronischen Mediums aufweisen. Während vor der Novellierung von viermaliger wiederkehrender Verbreitung die Rede gewesen ist, wurde es nunmehr um das Wort „elektronisch" ergänzt.[593]

Online-Videos, welche über YouTube verbreitet werden, sind demnach also unter dem Begriff der „periodischen elektronischen Medien" subsumierbar, da selbst zB Foren, die nur einem beschränkten Nutzerkreis zugänglich sind, aufgrund der weiten Auslegung darunterfallen können. Ob dies zutrifft, hängt letztlich davon ab, wie viele Personen ein solches geschütztes elektronisches Medium nutzen; scheitern kann es nämlich am sogenannten „Medieninhaltsdelikt", wenn die Mitteilung nicht mehr für einen größeren Personenkreis bestimmt ist. Aufgrund der großen Reichweite von YouTube kann allerdings ein Scheitern am Medieninhaltsdelikt von vornherein ausgeschlossen werden.[594]

6.1.3 Die Schlüsselfigur des Medienrechts

Dem Medieninhaber kommt nach dem MedienG große Bedeutung zu, da er die Schlüsselfigur des Medienrechts darstellt und ihn die alleinige medienrechtliche Verantwortung trifft.[595]

6.1.3.1 Der Medieninhaber auf Grund inhaltlicher Gestaltung.

Medieninhaber ist neben dem Betreiber eines Medienunternehmens oder Mediendienstes unter anderem der, der gem § 1 Abs 1 Z 8 lit c MedienG für die inhaltliche Gestaltung, die Ausstrahlung, Verbreitung oder Abrufbarkeit eines elektronischen Mediums verantwortlich ist.[596] Somit ergibt sich, dass jene Person, welche das Online-Video auf YouTube der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt, Medieninhaber ist. Es ist dabei für die Medieneigenschaft

[593] ErlRV 784 BlgNR XXII GP 4.
[594] *Noll* in Praxiskommentar MedienG[3] § 1 Rz 24a.
[595] *Wittmann*, Einführung in das Medienrecht (1981) 18.
[596] *Wittmann/Zöchbauer* in Medienrecht Praxiskommentar § 1 Rz 21; *Anderl,* Das neue Mediengesetz, ecolex 2005, 701.

nicht ausschlaggebend, ob ein Medium von einem professionellen Medienunternehmen stammt, oder ob dieses von einem Amateur erstellt wurde.[597]

6.1.3.2 Ist YouTube ein Medieninhaber oder Hostprovider

Aus den Materialien zum MedienG wird deutlich, dass sich die Stellung eines Hostproviders und die eines Medieninhabers grundsätzlich gegenseitig ausschließen sollen.[598]
Im Mediengesetz findet sich eine Privilegierung für Website-Medieninhaber, die die verschuldensunabhängige Haftung des Medieninhabers beschränkt, und zwar erfolgt eine Haftung nur im Fall, dass die „gebotene Sorgfalt" außer Acht gelassen wurde.[599]
Neben diesen Privilegien für Website-Medieninhaber besteht noch die Möglichkeit einer Privilegierung der Haftung nach dem ECG[600]. Das ECG ist die Umsetzung der ECRL[601], welche YouTube als Provider iSd Richtline ansieht; dies aufgrund des Umstandes, dass „jede natürliche oder juristische Person,[602] die einen Dienst der Informationsgesellschaft anbietet", ein Provider ist. [603] Da es das Ziel von YouTube ist, durch höhere Nutzerzahlen Werbeeinnahmen zu lukrieren, handelt es sich um einen entgeltlich erbrachten Dienst. [604]
Üblicherweise kommt es, die Diensteanbieter betreffend, zu einer Unterscheidung in Access-, Host- und Content-Provider.[605]
Bei einem Host-Provider handelt es sich um einen Diensteanbieter, der lediglich fremde Informationen für Dritte speichert.[606] Der Hostprovider trägt gem § 16 ECG keine Verantwortung, wenn er von rechtswidrigen Tätigkeiten oder Informationen keine Kenntnis hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen und Umstände bewusst ist, aus denen ihm rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird. Ist er allerdings in Kenntnis solcher Rechtswidrigkeiten, hat er die Informationen unverzüglich[607] zu

---

[597] *Höhne/Rami/Zöchbauer*, Der Entwurf einer Mediengesetz-Novelle 2004 (Teil I), MR 2004, 227.
[598] ErlRV 874 BlgNR XXII. GP, 10.
[599] *Staudegger*, Medieninhaber als Hostprovider?, jusIT 2015/34, 86.
[600] Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz – ECG), BGBl I 152/2001 idF 34/2015.
[601] Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr"), ABl L 178, 1.
[602] Neben diesen können aber auch sonstige rechtsfähige Einrichtungen wie zB Personengesellschaften des Unternehmensrechts Diensteanbieter sein; vgl ErlRV 817 BlgNR XXI. GP, 18.
[603] *Koziol* in Berka/Grabenwarter/Holoubek, Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien, 41.
[604] Vgl *Zankl* in E-Commerce-Gesetz Kommentar[2] § 3 Rz 62 (2016).
[605] *Koziol* in Berka/Grabenwarter/Holoubek, Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien, 41 (42).
[606] *Staudegger*, jusIT 2015/34, 86; *Koziol* in Berka/Grabenwarter/Holoubek, Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien, 41 (42).
[607] Der OGH hat laut, OGH 21.12.2006, 6 Ob 178/04a eine Frist von einer Woche, das OLG Graz 2.8.2011, 10 Bs 172/11m sogar eine Frist von 3 Tagen als zu lange angesehen.

entfernen oder den Zugang zu sperren. [608] Dieses Haftungsprivileg kommt nicht zur Anwendung, wenn der Nutzer dem Hostprovider untersteht oder von diesem beaufsichtigt wird.[609] Werden die gezeigten Inhalte aktiv beeinflusst, bedeutet dies den Ausschluss der Providerhaftungsprivilegien.[610]

Die österreichischen Gerichte mussten sich bis dato noch nicht mit der Frage beschäftigen, zu welcher Art von Provider YouTube zu zählen ist. In Deutschland hingegen waren diesbezüglich bereits bei zwei Gerichten Verfahren anhängig.[611] Das OLG Hamburg[612] entschied bei der Frage, ob es sich bei YouTube um einen Contentprovider oder Hostprovider handelt, in der Rechtssache YouTube gegen GEMA, dass die Plattform YouTube lediglich ein Hostprovider sei, welcher den Speicherpatz für seine Nutzer zur Verfügung stellt. Somit würde YouTube nicht unter die Definition des Medieninhabers fallen, das MedienG wäre in diesem Fall daher nicht anwendbar.[613]

6.2 Der medienrechtliche Persönlichkeitsschutz des Abgebildeten

Oft steht die mediale Berichterstattung in einem Spannungsverhältnis zu den Persönlichkeitsrechten derjenigen Person, über die berichtet wird. Deshalb liefern die §§ 6 ff MedienG einen medienrechtlichen Schutz der Persönlichkeit. Dieser Schutz stellt aber keinesfalls ein Mittel dar, um auf diese Weise richtigere Berichterstattung zu erreichen, sondern dient dazu, die einzelne Person vor Übergriffen in den Persönlichkeitsrechten durch Massenmedien zu schützen.[614] Die Bestimmungen der §§ 6 ff MedienG regeln die Entschädigungsansprüche, die einem von der medialen Berichterstattung in seinen Persönlichkeitsrechten verletzten

[608] *Schanda*, Verantwortung und Haftung im Internet nach dem neuen E-Commerce-Gesetz, ecolex 2001, 920; ErlRV 817 BlgNR XXI. GP, 36.
[609] Vgl § 16 ECG.
[610] *Staudegger*, Haftungspriviligierung des Hostproviders oder Medieninhaberschaft – tertium non datur, AlJ 2015, 42 (53).
[611] OLG Hamburg 1.7.2015, 8 U 87/12; OLG München 30.6.2015, 29 U 2798/15.
[612] Bei YouTube handelt es sich um einen Hostprovider; siehe dazu die Entscheidung OLG Hamburg, 1.10.2015, 5 U 87/12.
[613] *Staudegger*, AlJ 2015, 42 (50); *Anderl*, ecolex 2005, 701; ErlRV 784 BlgNR XXII GP 6.
[614] *Berka* in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Praxiskommentar zum MedienG[3] Vorbemerkungen §§ 6-8a Rz 3 (Stand 2012).

Betroffenen zustehen. Es geht dabei um den Schutz vor Verletzung seiner Ehre oder Verleumdung,[615] des höchstpersönlichen Lebensbereiches,[616] der Unschuldsvermutung[617] sowie dem Schutz vor verbotener Veröffentlichung[618].[619] Der OGH geht darüber hinaus auch noch vom Bestehen des Persönlichkeitsrechtes auf Namensanonymität aus, welches insbesondere die Berichterstattung durch Massenmedien betrifft.[620] Der Anspruch richtet sich gegen den Medieninhaber, wobei die Haftung nach den §§ 6 ff stärker ist, als jene nach dem ABGB.[621] Sie normieren zivilrechtliche Entschädigungsansprüche,[622] allerdings beschränkt auf ideellen Schaden. Etwaige materielle Nachteile sind hingegen nach anderen Bestimmungen zu beurteilen.[623] Anders hat dies das OLG Wien in der Entscheidung 18 Bs 145/97[624] gesehen und zusätzlich zum ideellen Schaden auch einen materiellen Anspruch anerkannt.
Es kann allerdings vorkommen, dass Ansprüche gegen den Medieninhaber unter bestimmten, in den §§ 6 ff MedienG näher angeführten, Voraussetzungen ausgeschlossen sind.

6.2.1 Der Schutz der Ehre nach dem Medienrecht

Das Recht auf Ehre wird hinsichtlich der strafrechtlichen Tatbestände in den §§ 111 ff StGB, zivilrechtlich im § 1330 Abs 1 ABGB sowie im Zusammenhang mit Bildveröffentlichungen im § 78 UrhG geschützt.[625] Medienrechtlich wird die Ehre in § 6 MedienG geschützt, die dortige Bestimmung verweist auf die strafrechtlichen Tatbestände der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung und der Verleumdung. Im Gegensatz zu § 1330 Abs 1 ABGB sieht das MedienG für Ehrangriffe, welche tatsächlich mit einer Kränkung verbunden sind, eine Entschädigung vor, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass bei Übergriffen auf Persönlichkeitsrechte durch Massenmedien auf immateriellen Schadenersatz

[615] § 6 MedienG.
[616] § 7 MedienG.
[617] § 7b MedienG.
[618] § 7c MedienG.
[619] *Berka* in Praxiskommentar MedienG[3] Vorbemerkungen §§ 6-8a Rz 4.
[620] OGH 22.10.1986, 1 Ob 36/86; siehe auch RIS-Justiz RS0008998.
[621] *Koziol*, Sachgerechte Haftung der Massenmedien, in Koziol/Seethaler/Thiede (Hrsg), Medienpolitik und Recht (2010) 119 (130); *Zöchbauer* in Röggla/Wittmann/Zöchbauer (Hrsg), Medienrecht Praxiskommentar Vorbemerkungen zu §§ 6ff (2012).
[622] Siehe EGMR 21.3.2002, 32636/96 (A.T. gg Österreich) = MR 2003, 17 (*Weis*).
[623] *Zöchbauer* in Medienrecht Praxiskommentar Vorbemerkungen zu §§ 6 ff; *Wittmann*, Einführung in das Medienrecht, 85.
[624] OLG Wien 16.6.1997 18 Bs 145/97 = MR1997, 247 (*Zöchbauer*).
[625] *Berka* in Praxiskommentar MedienG[3] Vorbemerkungen §§ 6-8a Rz 7.

nicht verzichtet werden kann. Anspruchsberechtigt sind entsprechend der medienrechtlichen Entschädigungsregelungen ausschließlich natürliche, nicht jedoch juristische Personen.[626]
Anspruchsvoraussetzend für einen Entschädigungsanspruch ist, dass durch Veröffentlichung mittels Medium der objektive Tatbestand eines strafrechtlichen Beleidigungsdeliktes begangen wird.[627] Bei der Prüfung, ob der objektive Tatbestand des § 6 MedienG gegeben ist, ist nicht auf die Rechtswidrigkeit oder Rechtfertigungsgründe einzugehen, auch die subjektive Tatseite ist nicht von Belang.[628] Ein Teil der Lehre[629] sowie dieser das OLG Wien in seiner Entscheidung[630] folgend, vertreten die Meinung, dass zwischen subjektiven und objektiven Rechtfertigungsgründen zu unterscheiden sei. Vor allem deshalb, um die Haftung des Medieninhabers klären zu können, zumal eine solche nicht besteht, wenn die Veröffentlichung gerechtfertigt, weil in einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Kontext stehend, gewesen ist, ebenso dann, wenn die Zustimmung zur Veröffentlichung vom Betroffenen selbst gegeben wurde.[631]
Aus dem § 6 MedienG ergibt sich gegen den Medieninhaber ein verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch, welcher mit € 20.000,-- bzw bei Verleumdung, oder in besonders schweren Fällen von übler Nachrede, mit € 50.000,-- begrenzt ist.

6.2.1.1 Ausschließungsgründe des Schutzes der Ehre nach dem Medienrecht

Liegt ein Ausschließungsgrund iSd § 6 Abs 2 MedienG vor, haftet der Medieninhaber nicht mehr. Die Ausschließungsgründe beziehen sich dabei auf alle Tatbestände des § 6 Abs 1 MedienG, gelten somit gleichermaßen für alle Fälle übler Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung, jedoch im Fall einer üblen Nachrede nicht für die in Z 2 lit a und b genannten Fälle.[632]
Durch die MedienG Novelle 2005 wurde unter § 6 Abs 2 Z 3a MedienG ein neuer Ausschließungsgrund, welcher auf Veröffentlichungen in Online-Medien zugeschnitten ist, eingeführt. Damit wurde klargestellt, dass bei Abrufbarkeit von einer Website keine Haftung des

[626] *Berka* in Praxiskommentar MedienG[3] Vorbemerkungen §§ 6-8a Rz 9.
[627] *Berka* in Praxiskommentar MedienG[3] Vorbemerkungen §§ 6-8a Rz 9.
[628] *Zöchbauer*, Der Begriff des „objektiven Tatbestandes" im MedienG Zugleich ein Beitrag zu den Rechtfertigungsgründen im MedienG, MR 2000, 283.
[629] *Brandstetter/Schmid* in Kommentar zum Mediengesetz: auf Grundlage des Kommentars zum Mediengesetz von Hartmann und Rieder[2] § 6 Rz 11; *Hartmann/Rieder* Kommentar zum Mediengesetz 65 (1985).
[630] OLG Wien 11.1.1999, 18 Bs 386/98.
[631] *Berka* in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Praxiskommentar zum MedienG[3] § 6 Rz 5 (Stand Sommer 2012).
[632] *Berka* in Praxiskommentar MedienG[3] § 6 Rz 22.

Medieninhabers vorliegt, wenn er, seine Mitarbeiter oder ein Beauftragter die nötige gebotene Sorgfalt angewendet hat.[633] Es handelt sich hierbei jedoch nicht um einen gänzlichen Ausschließungsgrund des § 6 Abs 1 MedienG für Veröffentlichungen, die auf Websites erfolgen, obwohl sich dies bei wortlautkonformer Interpretation des Gesetzes so ergeben würde. Damit verbunden wäre allerdings eine sachwidrige Besserstellung gegenüber anderer Formen von Massenkommunikation. Deshalb hat sich in der Lehre[634] die einhellige Meinung durchgesetzt, dass der Medieninhaber nicht für Aussagen, die von dritter Seite stammen, haftet, er aber sehr wohl für Äußerungen, die er selbst, Mitarbeiter oder Beauftragte über die Website veröffentlichen, verantwortlich ist, der auch die Judikatur[635] folgt.[636]

Die Beweislast, dass die Äußerung von einem Dritten stammt, also verfasst und veröffentlicht wurde, liegt in einem etwaigen Entschädigungsverfahren am Medieninhaber.[637]

Ob die in § 6 Abs 2 Z 3a MedienG angeführte Sorgfaltspflicht unter Abstellung eines objektiven Maßstabes eingehalten wurde, ist zu überprüfen. Zu beachten ist dabei die Programmgestaltung sowie weiters, wie schnell eine Reaktion seitens des Medieninhabers erfolgte. Es ist nämlich, im Gegensatz zu den Haftungsbeschränkungen nach den §§ 16 f ECG für Linksetzer und Hostprovider, für das Haftungsprivileg des Medieninhabers notwendig, Äußerungen Dritter, die den Tatbestand erfüllen, unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu entfernen; ein dreitägiges Zuwarten hat das OLG Graz[638] bereits als sorgfaltswidrig erachtet. [639]

---

[633] *Berka* in Praxiskommentar MedienG[3] § 6 Rz 40.

[634] *Mersch*, Die journalistische Sorgfalt: on- und offline (2013) 156; *Koziol*, Providerhaftung nach ECG und MedienG, in Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien (2012) 41 (44); *Berka* in Praxiskommentar MedienG[3] § 6 Rz 41; *Rami* in Höpfl/Ratz (Hrsg), WK-StGB[2] § 6 MedienG Rz 26 (Stand 1.7.2011).

[635] OLG Wien 10.12.2007, 18 Bs 247/07s.

[636] *Zöchbauer,* Äußerungen Dritter auf einer Website – Gedanken zur medienrechtlichen Haftung für Online-Diskussionsforen, Online-Gästebücher und Online-Leserbriefe, MR 2014, 175.

[637] *Zöchbauer*, MR 2014, 175 (176).

[638] OLG Graz 2.8.2011, 10 Bs 172/11m.

[639] *Zöchbauer* in Röggla/Wittmann/Zöchbauer (Hrsg), Medienrecht Praxiskommentar § 6 Rz 7 (2012); *Berka* in Praxiskommentar MedienG[3] § 6 Rz 43.

6.2.2 Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

Durch den § 7 MedienG kommt es zum medienrechtlichen Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereiches einer Person, wobei es sich hierbei um eine Ausprägung des Schutzes der Privatsphäre handelt.[640] Gemeint ist damit das Leben in der Familie, die Gesundheitssphäre und das Sexualleben.[641] Lehre[642] und Rsp[643] vertreten außerdem die Ansicht, dass sich der im § 7 Abs 1 MedienG beschriebene höchstpersönliche Lebensbereich mit dem Begriff des Privat- und Familienlebens laut Art 8 EMRK, der sehr weit gefasst ist, deckt.[644] *Zöchbauer* vertritt eine gegenteilige Meinung mit der Begründung, dass eine Wortinterpretation und auch die systematische Betrachtung nahelegen, dass der Begriff des „höchstpersönlichen Lebensbereiches" iSd MedienG enger zu verstehen sei, als jener des „Privat- und Familienlebens" lt EMRK. Außerdem würden auch die Gesetzesmaterialien keinen gegenteiligen Beweis liefern.[645]

Die Unzulässigkeit von Berichten, den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffend, ergibt sich dann, wenn der Betroffene dadurch in der Öffentlichkeit eine Bloßstellung erleidet, der Bericht also negative Auswirkungen auf den Betroffenen hat.[646] Für die Frage, was nun unter bloßstellend zu verstehen ist, müssen objektive Gesichtspunkte herangezogen werden.[647] Dh, dass jene Darstellungen in Bezug auf die Privatsphäre bloßstellend wirken, die den Betroffenen *„die Chance der Selbstbestimmung über das der Umwelt eröffnete Persönlichkeitsbild nehmen"*.[648]

---

[640] *Marous*, OGH: Die Zustimmung nach § 7 MedienG als „absolut höchstpersönliches" Recht, jusIT 2016/32, 63 (65); *Swoboda*, OGH: Eltern können für ihr minderjähriges Kind nicht in eine mediale Berichterstattung einwilligen, die dessen höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, AnwBl 2016/8442, 219 (220); *Berka* in Praxiskommentar MedienG[3] Vorbemerkungen §§ 6-8a Rz 15.

[641] *Berka* in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Praxiskommentar zum MedienG[3] § 7 Rz 6 (Stand Sommer 2012); *Zöchbauer* in Röggla/Wittmann/Zöchbauer (Hrsg), Medienrecht Praxiskommentar § 7 Rz 2 (2012); ErlRV 2 BlgNR XV GP, 30.

[642] *Rami* in Höpfl/Ratz (Hrsg), WK-StGB[2] § 7 MedienG Rz 3 (Stand 1.7.2011); *Brandstetter/Schmid* in Brandstetter/Schmid (Hrsg), Kommentar zum Mediengesetz: auf Grundlage des Kommentars zum Mediengesetz von Hartmann und Rieder[2] § 7 Rz 3 (1999).

[643] OGH 13.1.2016, 15 Os 176/15v; OGH 21.1.2009, 15 Os 175/08m = MR 2009, 11 (*Zöchbauer*); OGH 16.12.2008, 11 Os 144/07x.

[644] *Zöchbauer* in Medienrecht Praxiskommentar § 7 Rz 3.

[645] *Zöchbauer*, Achtung des Privat- und Familienlebens – höchstpersönlicher Lebensbereich – „Privatöffentlichkeit, MR 2009, 11 (16).

[646] RIS-Justiz RS0124514; *Zöchbauer* in Medienrecht Praxiskommentar § 7 Rz 5; Kunst/Böhm/Twaroch, Das neue Medienrecht § 7, 49 (1982).

[647] *Berka* in Praxiskommentar MedienG[3] § 6 Rz 18.

[648] *Berka* in Praxiskommentar MedienG[3] § 6 Rz 19.

Der § 7 MedienG sieht ebenfalls eine verschuldensunabhängige Haftung des Medieninhabers für immateriellen Schaden vor, wobei der Höchstbetrag für diese Entschädigung € 20.000,-- beträgt.[649]

6.2.2.1 Ausschließungsgründe für Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

Im § 7 Abs 2 MedienG finden sich unter Z 1 bis 5 die taxativ aufgezählten Ausschließungsgründe, unter welchen Voraussetzungen trotz Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches ein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Medieninhaber nicht besteht.

6.2.2.2 Medienrechtlicher Persönlichkeitsschutz, eine Analyse der Entscheidung 15 Os 176/15v

Wie bereits im Kapitel 5.8.2 „Einwilligung in Bildnisveröffentlichung“ näher ausgeführt, geht es bei der vorliegenden Entscheidung[650] um die bildliche Darstellung eines schwer verletzten minderjährigen Kindes nach einem Fenstersturz in einer Tageszeitung, worauf die Verletzungen zu sehen gewesen sind. Das von der Mutter der Zeitung unverpixelt zur Verfügung gestellte Foto wurde zwar leicht verpixelt, jedoch mit einem Begleittext versehen, mit welchem das verletzte Mädchen identifizierbar wurde. Eine Einwilligung für die Veröffentlichung und die Berichterstattung über den Gesundheitszustand war nicht eingeholt worden, sodass in den höchstpersönlichen Lebensbereich der Minderjährigen eingegriffen wurde.

Das Erstgericht hatte einen Entschädigungsanspruch nach § 7 Abs 1 MedienG verneint. Aufgrund der dagegen erhobenen Berufung wurde vom OLG Wien das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und in der Sache selbst entschieden, dass der Medieninhaber eine Entschädigung nach § 7 Abs 1 MedienG zu leisten habe sowie die Verfahrenskosten tragen müsse.[651] Gegen dieses Urteil richtete sich ein Erneuerungsantrag der Medieninhaberin, weil durch das Urteil des Berufungsgerichtes das Recht auf freie Meinungsäußerung iSd in Art 10 EMRK verletzt

[649] *Berka* in Praxiskommentar MedienG[3] § 6 Rz 33.
[650] OGH 13.1.2016, 15 Os 176/15v.
[651] Zöchbauer, Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich einer Minderjährigen, MR 2016, 10.

wurde. In seiner Entscheidung habe das Berufungsgericht fälschlicherweise den Ausschlussgrund nach § 7 Abs 2 Z 3 MedienG (Vermutung des Einverständnisses zur Veröffentlichung) abgelehnt.[652]

Der Antrag des Medieninhabers wurde vom OGH als unbegründet zurückgewiesen, wobei die rechtliche Kernaussage des Urteiles der Vorinstanz bestätigt wurde, wonach der Anspruch nach § 7 MedienG ein höchstpersönliches, nicht übertragbares Recht darstelle.[653] Auch wurde darauf hingewiesen, dass für die Ausübung eines solchen höchstpersönlichen Rechtes die Einsichts- und Urteilsfähigkeit notwendig sei. Demnach könne bei Fehlen einer solchen Einsichtsfähigkeit eine Zustimmungserteilung vom gesetzlichen Vertreter nicht erteilt, oder durch das Pflegschaftsgericht ersetzt werden.[654] Dadurch ist auch diese Entscheidung in Bezug auf höchstpersönliche Rechte in die stRsp[655] der Vertretungsfeindlichkeit einzustufen.

Für eine gerichtliche Durchsetzung dieser absoluten Rechte, welche sich aus § 7 Abs 1 MedienG ergeben, besteht diese Vertretungsfeindlichkeit nicht, da laut Rsp[656] zwischen Rechtsausübung und Rechtsdurchsetzung unterschieden werden muss.[657]

6.3 Besonderheiten des medienrechtlichen Verfahrens

6.3.1 Zuständigkeitsregelungen nach dem MedienG

Im medienrechtlichen Verfahren richtet sich, seit der Novelle 2005, die örtliche Zuständigkeit nach § 40 Abs 1 MedienG und zwar nach dem Wohnsitz, Aufenthaltsort[658] oder dem Sitz[659] des Medieninhabers.[660] Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeitsermittlung ist jedenfalls auch auf den Zeitpunkt des Vergehens abzustimmen und nicht auf den Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung bei Gericht.[661]

---

[652] *Swoboda*, AnwBl 2016/8442, 219.
[653] RIS-Justiz RS0130534.
[654] *Marous*, jusIT 2016/32, 63 (64); RIS-Justiz RS0130534.
[655] OGH 11.9.2003, 6 Ob 106/03m; mit Verweis auf OGH 11.11.1997, 7 Ob 355/97z.
[656] OGH 13.1.2016, 15 Os 176/15v; OGH 11.9.2003, 6 Ob 106/03m; OLG Wien 13.5.2015, 18 Bs 63/15v.
[657] *Marous*, jusIT 2016/55, 117 (119).
[658] Nach *Heindl* in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Praxiskommentar zum MedienG[3] § 40 Rz 4 auch bei kurzfristiger Anwesenheit des Medieninhabers.
[659] ErlRV 784 BlgNR XXII. GP, 26 versteht man bei Medienwerken darunter den Verlagsort, wobei zB *Zöchbauer*, Mediengesetz idF MedienGNov 2005 (2005) 91; den Begriff an § 75 Abs 1 JN anknüpfen.
[660] *Rami* in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB[2] § 40 MedienG Rz 2 (Stand1.7.2011); ErlRV 784 BlgNR XXII. GP, 25.
[661] *Heindl* in Praxiskommentar MedienG[3] § 40 Rz 6.

Für die Verfahren, welche aufgrund eines Medieninhaltsdeliktes angestrebt werden, ist jeweils das LG für Strafsachen sachlich zuständig. [662]

Wenn ein Auslandsbezug gegeben ist, sind die Kriterien[663] des § 40 Abs 2 MedienG für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit heranzuziehen, sofern gem § 51 MedienG inländische Gerichtsbarkeit anwendbar ist. [664]

6.3.2 Die Möglichkeit einer Gegendarstellung

Das Recht auf Gegendarstellung besteht für Verbreitungen in periodoschen Medien, die geeignet sind, den öffentlichen Meinungsbildungsprozess zu beinflussen, unabhängig von deren Verbreitungsformen, also auch über YouTube. [665] Eine Gegendarstellung kann sowohl von juristischen als auch von natürlichen Personen verlangt werden, einzig eine persönliche Betroffenheit wird gefordert.[666] Bei dem Recht auf Gegendarstellung handelt es sich um ein Recht von höchstpersönlicher Natur, welches mit dem Tod erlischt und nicht übertragbar ist.[667]

Wird die Veröffentlichung einer Gegendarstellung begehrt, ist dieses Begehren an den Medieninhaber oder die Redaktion zu richten, wobei bei Nichtnachkommen eine gerichtliche Durchsetzung möglich ist.[668]

Damit eine Gegendarstellung zusteht, bedarf es einer Tatsachenmitteilung. Dieser Begriff ist im Medienrecht sehr eng definiert, reine Meinungsäußerungen reichen nicht.[669]

Der Veröffentlichungswert der Gegendarstellung muss dem der Tatsachenmitteilung entsprechen.[670]

---

[662] *Rami*, Änderung des Verlagsortes und örtliche Zuständigkeit, MR 2004, 311.
[663] Zuerst verbreitet, ausgestrahlt oder abrufbar gemacht wurde.
[664] *Heindl* in Praxiskommentar MedienG[3] § 40 Rz 13.
[665] *Höhne* in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Praxiskommentar zum MedienG[3] § 9 Rz 1 (Sommer 2012); *Gruber*, Medienrecht und neue Medien – mit besonderer Berücksichtigung des Internet (2006) 63; ErlRV 784 BlgNR XXII. GP, 26.
[666] *Höhne* in Praxiskommentar MedienG[3] § 9 Rz 40; *Röggla* in Röggla/Wittmann/Zöchbauer (Hrsg), Medienrecht Praxiskommentar § 9 Rz 9 (2012); *Rami* in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB § 9 MedienG Rz 17 (Stand 1.7.2011).
[667] *Höhne* in Praxiskommentar MedienG[3] § 9 Rz 45; OLG Wien 22.11.2010, 17 Bs 305/10t = MR 2010, 369 (*Röggla/Zöchbauer*); OLG Wien 16.9.2010, 17 Bs 238/10i; OLG Wien 4.4.2000, 24 Bs 73/00 = MR 2000, 7 (*Zöchbauer*).
[668] *Gruber*, Medienrecht und neue Medien, 65.
[669] *Lausegger*, Der Pranger von Panama, ecolex 2016, 454 (457).
[670] OLG Wien 18.2.2015, 17 Bs 348/14x; vgl *Lojka/G Korn*, Veröffentlichung einer Gegendarstellung im Fernsehen, MR 2016, 13 (15).

Bezüglich des Umfanges der Gegendarstellung steht Information über dem Knappheitsgebot, es kann jedoch das Eineinhalbfache bis Doppelte der Entgegnung der Tatsachenmitteilung als Richtwert angesehen werden.[671]

Eine Gegendarstellung auf YouTube ist spätestens am fünften Werktag nach Einlagen zu veröffentlichen.[672] Die Abrufbarkeit muss jener der Tatsachenmitteilung entsprechen, sowie nach deren Löschen noch einen weiteren Monat.[673]

6.3.3 Die medienrechtliche Urteilsveröffentlichung

Eine Urteilsveröffentlichung nach § 34 MedienG dient dazu, die Öffentlichkeit über den Ausgang eines Verfahrens wegen einer Veröffentlichung in einem Medium zu informieren.[674] Ob diese einen Strafcharakter besitzt, ist strittig.[675] Damit eine Urteilsveröffentlichung zuerkannt werden kann, bedarf es eines Antrags des Anklägers oder vom zur Anklage Berechtigten. [676]

Es ist nicht notwendig, das gesamte Urteil zu veröffentlichen, sondern lediglich diejenigen Teile, die zur Unterrichtung der Öffentlichkeit notwendig sind.[677] Der Wortlaut „Im Namen der Republik“[678] sowie das erkennende Gericht inkl Entscheidungsdatum und Gerichtsabteilung sind anzugeben.[679]

Erfolgt der Verstoß in einem periodischen Medium, sind bezüglich Zeitpunkt und Form der Urteilsveröffentlichung die Vorschriften der Gegendarstellung gem § 13 MedienG anzuwenden.[680] Die Frist für die Ureilsveröffentlichung ergibt sich ebenfalls aus § 13 MedienG, der Fristlauf beginnt hingegen gem § 34 Abs 4 MedienG sobald das gesamte Urteil rechtskräftig und zugestellt ist.[681]

---

[671] *Höhne*, Gegendarstellung: in der Kürze die Würze? Nicht immer!, ZIIR 2014, 241 (242); *Weis*, Handbuch der Gegendarstellung (1994) 34; OGH 19.2.2014, 15 Os 171/13f; OGH 19.2.2014, 15 Os 172/13b; OGH 14.12.2011, 15 Os 148/11w = ÖJZ EvBl 2012/41, 274 (*Brenn/Hoch/Ratz/ Rohrer*).
[672] *Gruber*, Medienrecht und neue Medien, 65.
[673] *Gruber*, Medienrecht und neue Medien, 65; *Anderl*, ecolex 2005, 701; *Krammer*, Der Einzug des Internet-Zeitalters in das Mediengesetz, GesRz 2005, 186.
[674] *Rami* in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB^2 § 34 MedienG Rz 2 (1.7.2011); OLG Wien 16.1.2008, 17 Bs 253/07; OLG Wien 13.8.1992, 27 Bs 286/92.
[675] Für einen Strafcharakter, Berka, Das Recht der Massenmedien (1989) 170; dagegen, *Rami* in WK-StGB^2 § 34 MedienG Rz 2.
[676] *Heindl* in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Praxiskommentar zum MedienG^3 § 34 Rz 7; *Rami* in WK-StGB^2 § 34 MedienG Rz 2g. Gruber, Medienrecht und neue Medien, 78
[677] Vgl § 34 Abs 1 MedienG.
[678] Gruber, Medienrecht und neue Medien, 78.
[679] *Heindl* in Praxiskommentar MedienG^3 § 34 Rz 2.
[680] Gruber, Medienrecht und neue Medien, 78.
[681] *Heindl* in Praxiskommentar MedienG^3 § 34 Rz 22; OLG Wien 12.3.2004, 18 Bs 33/04.

Besteht das periodische Medium, bei dem das Medieninhaltsdelikt stattfand nicht mehr, oder ist das Delikt in einem nichtperiodischen oder ausländischen Medium begangen worden, ist die Urteilsveröffentlichung in einem Ersatzmedium, welches das Gericht bestimmt, anzuordnen.[682]

[682] Gruber, Medienrecht und neue Medien, 79; *Heindl* in Praxiskommentar MedienG[3] § 34 Rz 29.

7 Urheberrechtliche Aspekte

7.1 Das Urheberrecht bei einem Film

7.1.1 Allgemeines zum Urheberrecht in Bezug auf einen Film

Allein durch den Realakt der Schaffung[683] eines Werkes kommt dessen Schöpfer das Urheberrecht zu. Die Handlungsfähigkeit des Urhebers ist dazu jedoch nicht notwendig, ebenso nicht eine formale Registrierung des Werkes. Eine Stellvertretung ist beim Erwerb von Urheberrechten nicht möglich, da der Urheberschutz sich ausschließlich auf eine eigentümliche geistige Schöpfung bezieht.[684] Das Urheberrecht kommt nur physischen Personen zu, da es für juristische Personen nicht möglich ist, geistige Tätigkeiten zu entfalten.[685] Mit dem Urheberrecht wird dem Inhaber (mit gewissen Ausnahmen) an seinem Werk das Recht zur wirtschaftlichen Nutzung sowie auf Schutz der geistigen Interessen eingeräumt.[686]
Schutzgegenstand des Urheberrechts sind auch die Werke der Informationstechnologie, wodurch in Gesetz und Rechtsanwendung neue Aspekte Einzug gehalten haben.[687]
Unter Werke iSd UrhG versteht man eigentümliche, geistige Schöpfungen, die den Kategorien Literatur, Tonkunst, bildende Künste oder der Kategorie Filmkunst zurechenbar sind.

7.1.2 Die Schutzdauer des Urheberrechts bei Filmwerken

Die allgemeine Schutzfrist im österreichischen Urheberrecht wurde durch die Verordnung vom 15.12.1933[688] auf 50 Jahre angehoben, während dieselbe für Filmwerke weiterhin auf 30 Jahre ab Aufnahme des Filmes, oder der Veröffentlichung und nicht post mortem auctoris beschränkt blieb.[689]

---

[683] Dieses sogenannte Schöpferprinzip ergibt sich aus § 10 UrhG.
[684] *Kucsko*, Urheberrecht Einführung und Gesetzestext[3] (1990) 23.
[685] RIS-Justiz RS0076658.
[686] *Kucsko*, Urheberrecht Einführung und Gesetzestext[3], 23.
[687] *Guggenbichler* in Ciresa (Hrsg), Kommentar zum österreichischen Urheberrecht § 1 Rz 1 (18. Lfg Stand Dez 2015).
[688] BGBl 555/1933.
[689] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 454.

Mit der Novelle 1972[690] zum UrhG kam es auch für Filmwerke zu einer Anhebung der Schutzdauer auf nunmehr 50 Jahre, welche aber wiederum bedeutend unter der allgemeinen Schutzfrist lag, welche mit derselben Novelle auf 70 Jahre[691] angehoben wurde.[692]
Erst mit der UrhG Novelle 1996[693], in Durchsetzung der Schutzdauer-RL[694], kam es zur Gleichstellung der Schutzdauer auch bei der Filmurheberschaft.[695] Mit dieser Neuregelung betreffend Schutzdauer, kam es auch zur Änderung hinsichtlich des Beginnes der Schutzdauerfrist. Diese zielt nunmehr auf den Todeszeitpunkt des Urhebers ab, und es wurde die Problematik in Bezug auf eventuelle Miturheber derart gelöst, dass auf den Todeszeitpunkt von (Haupt)Regisseur, Drehbuch- oder Dialogautor oder des Komponisten der Filmmusik abzustellen ist. Maßgeblich für die Schutzfristberechnung ist der Todeszeitpunkt des Letztversterbenden der vorgenannten Miturheber, es ist also nach der sogenannten „Miturheberregel“ vorzugehen.[696] Die Berechnung der Schutzfristen erfolgt in ganzen Jahren, wobei das Kalenderjahr, in dem die Tatsache, welche für den Beginn des Fristlaufes relevant ist, nicht mitgerechnet wird.[697]

7.1.3 Die Übertragbarkeit des Urheberrechts

Grundsätzlich regelt § 23 UrhG die Bestimmungen zur Übertragbarkeit des Urheberrechts. Dieses ist unter Lebenden unübertragbar, es kann lediglich im Erbweg auf eine andere Person übergehen. Lediglich Nutzungsrechte an den Werken des geistigen Eigentums können vom Urheber laut § 24 ff UrhG einer anderen Person eingeräumt werden.[698] Der Grund für die Unübertragbarkeit des Urheberrechts liegt an der persönlichkeitsrechtlichen Natur, wonach die Einzelbefugnisse, die sich durch das Urheberrecht ergeben, als untrennbare Einheit zu verstehen sind.[699]

---

[690] BGBl 492/1972.
[691] Der Grund für die Schutzfristanhebung in Österreich auf ebenfalls 70 Jahre, wie in Deutschland bereits 1965, war die Gefahr der Abwanderung österreichischer Urheber von österreichischen zu deutschen Verlegern.
[692] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 455; *Dillenz*, Materialien UrhG, 305.
[693] BGBl 151/1996.
[694] Richtline 93/98/EWG des Rates vom 29.Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl L 1993/290 aufgehoben durch ABl L 2006/372.
[695] ErlRV 3 BlgNR XX. GP, 15; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 456; OGH 18.2.2003, 4 Ob 235/02s = wbl 2004/124, 244 (*Dittrich*).
Siehe dazu *Walter*, Schutzfristverlängerung und ältere Urheberverträge Anmerkung zur Entscheidung des OGH vom 18.Februar2003 – Das Kind der Donau, MR 2003, 159.
[696] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 456; *Walter*, MR 2003, 159.
[697] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 466.
[698] *Guggenbichler* in Ciresa (Hrsg), Kommentar zum österreichischen Urheberrecht § 23 Rz 1 (18. Lfg Stand Dez 2015); *Thiele* in Bogendorfer/Ciresa, Urheberrecht Werbung – Telekommunikation – Internet, 51 (58).
[699] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 515.

Mit dem Tod des Urhebers gehen dessen Rechte an seinen Werken zusammen mit den Einzelbefugnissen auf den oder die Erben über. Der Erblasser hat aufgrund der freien Vererblichkeit des Urheberrechts die Möglichkeit, alle Mittel die ihm durch das Erbrecht zur Verfügung stehen zu nutzen und so jedem das zukommen zu lassen, was er beabsichtigt. Werden dadurch mehrere Personen zu Urhebern, sind die Vorschriften für Miturheber[700] anwendbar[701]

Hatte der Verstorbene Miturheberrechte, wie dies bei Filmen oft der Fall sein wird und käme es mangels vorhandener Erben zum Heimfallsrecht des Staates, von welchem dieser jedoch keinen Gebrauch macht, dann geht das Miturheberrecht auf die anderen Miturheber über.[702]

7.1.4 Die Werke der Filmkunst

7.1.4.1 Abgrenzung Videos mit und ohne Werkscharakter

Ein YouTube Video wird bei Erfüllung der Voraussetzungen einer eigentümlichen, geistigen Schöpfung in die Kategorie der Filmkunst fallen, wobei die Legaldefinition, was unter Filmkunst oder Filmwerk zu verstehen ist, in § 4 UrhG zu finden ist. Demnach ist nicht jedes YouTube Video als urheberrechtlich geschütztes Werk iSd § 1 UrhG anzusehen, sondern es genießen solche Videos, denen es an Werkqualität fehlt, lediglich Leistungsschutz für Laufbilder nach § 73 UrhG. Jenen Videos, die unter den Werkbegriff fallen, kommt sowohl der Leistungsschutz als auch der urheberrechtliche Schutz zu.[703]

Straßer hat zur Abgrenzung, ob ein Film urheberrechtlichen Schutz genießt, oder ob ihm lediglich Leistungsschutz zukommt, folgende Regel formuliert: Werden lediglich filmtechnische Mittel verwendet, liegt noch kein Film mit Werkscharakter vor. Erst durch den Einsatz von filmgestalterischen Mitteln ist es möglich, dass dem Film Werksqualität zukommt.[704] Dem widerspricht *Karl*, da zB durch eine besondere Verwendung von filmtechnischen Mitteln ein eigenschöpferischer Charakter dem Film verliehen werden kann und er somit als Werk iSd UrhG anzusehen ist.[705]

---

[700] Vgl § 11 UrhG.
[701] *Salomonowitz* in Kucsko/Handing (Hrsg), urheber.recht – Kommentar zum Urheberrechtsgesetz[2] § 23 Rz 9 (Stand 1.4.2017).
[702] *Guggenbichler* in UrhG § 23 Rz 8.
[703] *Karl,* Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht (2005) 80.
[704] *Straßer,* Die Abgrenzung der Laufbilder vom Filmwerk unter besonderer Berücksichtigung des urheberrechtlichen Werkbegriffs (1995) 81.
[705] *Karl,* Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht, 83.

7.1.4.2 Der Urheber bei Filmwerken

Wenn ein Film hergestellt wird, sind normalerweise viele Personen beteiligt, die zum Teil kreativ, aber auch nicht kreativ tätig sind. Jene, die eine kreative Tätigkeit ausüben, werden als Filmschaffende bezeichnet.[706] Der Filmurheber ist – wie bereits erläutert – eine physische Person. Bei Filmen sind dies idR der oder die Schöpfer des Werkes, worunter man alle Personen verstehen kann, die an der Produktion mitgewirkt haben und dem Filmwerk dadurch die geistige Prägung verliehen haben.[707] Bei einem Video mit Werkscharakter sind also in jedem Fall Filmurheber nach hm, der (Haupt)Regisseur[708], der Urheber von Drehbuch und Dialog sowie der Komponist, also der zu den Filmschaffenden iS des § 39 Abs 1 UrhG zuzuordnende Personenkreis. Der Regisseur demnach als derjenige, der die Hauptverantwortung für die künstlerische Ausführung trägt und der Komponist für die von ihm speziell für den Film komponierte Filmmusik.[709]

7.2 Besonderheiten des gewerbsmäßig hergestellten Films

Vor der Novelle 2015[710] zum UrhG galt für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke die sogenannte „cessio legis“, dh, dass die Verwertungsrechte derselben ex lege dem Filmproduzenten[711] alleine zustanden.[712] Der Grund für diese Sonderregelung lag darin, dass bei der Urheberrechts- bzw Miturheberrechtsbestimmung immer wieder Unklarheiten bestanden und die Erzeugung eines Filmes mit sehr hohen Kosten verbunden ist.[713] Dem Urheber kamen

[706] *Wallentin*, Lücken im österreichischen Filmurheberrecht, in Kucsko (Hrsg), Filmproduktion und Urheberrecht Bilder laufen – mit welchem Recht? (2004) 77 (78).
[707] *Ciresa* in Ciresa (Hrsg), Kommentar zum österreichischen Urheberrecht § 4 UrhG Rz 31 (4. Lfg Stand Nov 2003).
[708] OGH 9.12.1997, 4 Ob 341/97v = MR 1998, 66 (*Walter*); OGH 8.5.1990, 4 Ob 51/90 = MR 1990, 189 (*Walter*); *Karl,* Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht, 135; *Dillenz,* Materialien UrhG, 108.
[709] *Ciresa* in UrhG § 4 UrhG Rz 32.
[710] BGBl I 99/2015.
[711] Auch Filmhersteller genannt; dies ist jene Person, welche organisatorische und wirtschaftliche Leistungen erbringt, damit die Schaffung eines Filmes möglich ist.
[712] *Homar,* Die kollektive Wahrnehmung der Kabelweitersenderechte nach der Luksan/van der Let-Entscheidung des EuGH sowie der Urheberrechts-Novelle 2015, ÖBl 2015/54, 256; *Reis*, Filmurheberrecht: Was kommt nach der cessio legis? Sechs Thesen zur Neuregelung des § 38 Abs 1 UrhG, MR 2013, 21; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 393; *Ciresa* in Ciresa (Hrsg), Kommentar zum österreichischen Urheberrecht Vorbemerkung §§ 38-40 UrhG Rz 4 (1. Lfg Stand Jan 1999).
[713] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 393.

somit die Urheberrechte und vor allem die Urheberpersönlichkeitsrechte mit Einschränkungen zu.[714] Der EuGH hat sich aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Handelsgerichtes Wien mit der Thematik der cessio legis auseinanderzusetzen gehabt, wobei er feststellte, dass die cessio legis nicht mit dem EU-Recht konform geht.[715] Bereits vor der Novellierung des Urhebergesetzes hat die österreichische Judikatur die Entscheidung bezüglich der cessio legis des EuGH berücksichtigt und diese unionsrechtskonform ausgelegt.[716] Der EuGH hat jedoch darauf hingewiesen, dass eine widerlegbare Vermutung einer Abtretung von Verwertungsrechten zugunsten des Produzenten nicht dem EU-Recht widerspricht. Dem Regisseur muss es möglich sein, die Verwertungsrechte auf andere Art und Weise zu sichern.[717]

Aus der Regierungsvorlage ergibt sich, dass die gesetzlichen Vergütungsansprüche, sofern sie nicht unverzichtbar sind, je zur Hälfte dem Filmhersteller und dem Urheber zukommen, falls nicht anderslautende Vereinbarungen ausgemacht sind.[718]

7.3 Die freie Werknutzung bei Filmwerken bzw Videos

Bereits in den Materialien zum UrhG idF 1936 wurde die Problematik beschrieben, dass die Interessen des Urhebers mit jenen der Allgemeinheit oft gegensätzlich sind. Während die Interessen des Urhebers am Werk eigennütziger Natur sind, bestehen jene der Allgemeinheit darin, sie gemeinnützig zu verwenden. Um die Verwertungsrechte des Urhebers mit den Bedürfnissen des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens entsprechend auszugestalten, war es notwendig, entsprechende gesetzliche Regelungen zu treffen, damit gewisse Arten von Verwertungsrechten, welche alleine dem Urheber vorbehalten waren, in bestimmten Fällen freigegeben werden konnten. Im Gesetzesentwurf wurden diese Ausnahmen mit dem Begriff „freie Werknutzungen“ bezeichnet.[719] Die Regelungen zur freien Werknutzung versuchen

[714] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 393; *Karl,* Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht, 117.
[715] EuGH 9.2.2012, C-277/10 (Luksan/van der Let) = MR 2012, 23 (*Walter*).
Siehe dazu *Reis*, MR 2013, 21; *Walter,* Zur Reform des österreichischen Filmurheberrechts – Zugleich Anmerkungen zum Arbeitspapier des Bundesministeriums für Justiz 2012; MR 2013, 73 und *Homar*, ÖBl 2015/54, 256.
[716] Vgl OGH 17.12.2013, 4 Ob 184/13g = jusIT 2014/28, 58 (*Staudegger*) = MR 2014, 75 (*Walter*) = ÖBl 2014/31, 134 (*Büchele*) = ecolex 2014/177, 447 (*Horak*); OGH 17.9.2014, 4 Ob 76/14a = MR 2015, 37 (*Walter*) = ÖBl 2015/9, 42 (*Büchele*).
[717] ErlRV 687 BlgNR XXV. GP, 4.
[718] ErlRV 687 BlgNR XXV. GP, 5.
[719] *Dillenz*, Materialien UrhG, 110.

ein Gleichgewicht zwischen den vorbeschriebenen Interessen herzustellen und sind in der Konsequenz die Sozialbindung des Urheberrechts.[720]

Bei der freien Werknutzung handelt es sich demnach um bestimmte gesetzliche Ausnahmen der Verwertungsrechte.[721] Die diesbezüglichen Tatbestände sind taxativ aufgezählt und erlauben keine Ausdehnung dieses Kataloges.[722] Mit der freien Werknutzung ist aber nicht auch automatisch Unentgeltlichkeit verbunden, sondern lediglich der freie Werkzugang.[723] Unentgeltlichkeit bildet in Bezug auf Filmwerke[724] eine Ausnahme[725], weil dort die freie Werknutzung in der Regel entgeltlich ist.[726] Allerdings sind gewisse freie Werknutzungen, wie zB für den amtlichen Gebrauch, Vervielfältigungen, die nur dem eigenen, privaten Gebrauch dienen, Nutzung in gewissen Geschäftsbetrieben, Berichte über Tagesereignisse für alle Arten von Werken anzuwenden und gelten in diesem Zusammenhang auch für Film- und Sammelwerke[727].[728] Auf Ebene des Europarechts finden sich erstmals Regelungen, die freie Werknutzung betreffend, in Art 5 der Info-RL[729], wobei es sich auch dort um eine taxative Aufzählung[730] handelt. Diese dort angeführten freien Werknutzungsarten sind für die jeweiligen Mitgliedsstaaten nicht unbedingt zwingend, sondern es steht diesen frei, von den vorgeschlagenen Regelungen Gebrauch zu machen. Dieses Wahlrecht gilt jedoch nicht für die in Art 5 Abs 1 Info-RL genannten Beschränkungen.[731]

---

[720] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 952; *Karl,* Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht, 251.
[721] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 949.
[722] *Karl,* Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht, 251; *Dillenz/Gutman* in Dillenz/Gutman (Hrsg), Praxiskommentar zum Urheberrecht: österreichisches Urheberrechtsgesetz und Verwertungsgesellschaftengesetz[2] Vor §§ 41ff Rz 2 (2004); vgl OGH 28.11.1978, 4 Ob 390/78.
[723] *Karl,* Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht, 251.
[724] Diese haben seit der UrhG Novelle 1996 einige besondere freie Nutzungsarten, umfassende Regelungen fehlen aber.
[725] Ein Beispiel für unentgeltliche freie Werknutzung ist die Vervielfältigung von Filmen zum privaten Gebrauch.
[726] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 1038.
[727] Im UrhG finden sich keine speziellen Vorschriften für Sammelwerke in Bezug auf die freie Werknutzung.
[728] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 951.
[729] Richtlinie 01/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl L 2001/167, 10.
[730] Siehe dazu die Erwägungsgründe 34 der Info-RL 2001/29/EG.
[731] *Karl,* Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht, 252.

7.3.1 Freie Werknutzung im Zusammenhang mit Streaming-Inhalten

Für den Betrachter von Streams ist nicht von vornherein klar ersichtlich, ob diese Videos gegen Urheberrechte verstoßen.[732]

7.3.1.1 Die flüchtige und begleitende Vervielfältigung

Unklar ist, ob die Wiedergabe eines Streams eine Vervielfältigung[733] iSd UrhG darstellt, da es zu einer kurzzeitigen Zwischenspeicherung der Sequenzen kommt.[734] Von Vervielfältigung eines Werks spricht man in diesem Zusammenhang laut Rechtsansicht des EuGH dann, wenn die vorhandenen Fragmente gleichzeitig auch wiedergegeben werden.[735] Anhand der Daten, welche zwischengespeichert werden, ist dies fallbezogen zu prüfen[736] Denkbar ist auch die Anwendbarkeit freier Werknutzung iSd § 41a UrhG, da es sich nur um eine vorübergehende Zwischenspeicherung handelt.[737]

Aufgrund der Vorgaben aus der Info-RL wurde § 41a UrhG mit der UrhGNov 2003[738] eingeführt, welcher eine freie Werknutzung für flüchtige oder begleitende Vervielfältigungen regelt.[739] Art 5 Abs 1 Info-RL wird nahezu wortwörtlich ins UrhG übernommen,[740] wobei durch die Beifügung des Wortes „und" bei den Bedingungen in § 41a Z 1 bis 4 UrhG diese jedoch kumulativ vorliegen müssen.[741] Trifft dies zu, ist die Einholung einer Einwilligungserklärung seitens des Urheberrechteinhabers nicht notwendig.[742]

Während beim Streaming Z 1, 2 und 4 des § 41a UrhG jedenfalls erfüllt werden, ist die Beurteilung der rechtmäßigen Nutzung laut Z 3 zumeist schwierig. Zunächst könnte man meinen, dass hierfür § 42 Abs 2 UrhG mit dem Recht auf Erstellung einer Privatkopie die gesetzliche Grundlage schafft. Fraglich bleibt dabei jedoch, ob die Rechtmäßigkeit einer

---

[732] *Hecht*, Beim Streaming ist Vorsicht geboten, Die Presse 2016/07/08.
[733] Siehe § 15 UrhG.
[734] *Anderl/Heinzl*, Zulässigkeit des Streamings von unautorisiertem Content aus Nutzersicht Bild und Ton im Datenstrom, ipCompetence 2014, 18 (21).
[735] EuGH 4.10.2011, C-403/08 und C-429/08 = ecolex 2012/32, 68 (*Thyri*) = jusIT 2012/21, 49 (*Staudegger*). Siehe dazu *Wittmann*, EuGH zeigt die Grenzen territorialer Lizenzvergabe bei Fernsehübertragungen auf, MR 2011, 272.
[736] *Anderl/Heinzl*, ipCompetence 2014, 18 (22).
[737] *Anderl/Heinzl*, ipCompetence 2014, 18 (22); *Schmitt* in Staudegger/Thiele (Hrsg), Geistiges Eigentum Jahrbuch 2014, 236 (240).
[738] BGBl I 32/2003.
[739] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 987.
[740] ErlRV 40 BlgNR XXII. GP, 10.
[741] *Walter*, Ministerialentwurf einer UrhGNov 2002 – Ausgewählte Aspekte, MR 2002, 217.
[742] *Schmitt* in Staudegger/Thiele, Geistiges Eigentum Jahrbuch 2014, 236 (240).

Vorlage vorausgesetzt wird. Die Info-RL enthält jedenfalls in dieser Richtung kein ausdrückliches Erfordernis.[743]

Bezüglich der Haftungsfrage des Nutzers waren sich sowohl Rechtsprechung[744] als auch Lehre[745] bisher uneinig.

Jüngst hat der EuGH in einem Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache C-527/15 (Stichting Brein) unter anderem entschieden, dass bei der durch Streaming entstehenden vorübergehenden Vervielfältigung eines Werkes, welches urheberechtlich geschützt ist und wofür eine Genehmigung des Urheberrechtsinhabers nicht vorliegt, solche Handlungen nicht in die Ausnahme des Vervielfältigungsrechtes fallen.[746]

Zweifelsfrei bleibt, dass legale Streaming Dienste genutzt werden dürfen, ohne dadurch urheberrechtliche Verletzungen zu begehen, weil diese den Erfordernissen des § 41a UrhG entsprechen.[747]

7.3.1.2 Die Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch

Mit der UrhG Nov 2003 wurde die Vervielfältigungsfreiheit zum eigenen und privaten Gebrauch in § 42 UrhG neu geregelt. Dabei kam es zur Anpassung an die strengeren Vorgaben der Info-RL.[748] Ein Teil der Lehre[749] vertritt die Meinung, dass für jegliche derartige Vervielfältigungsformen jedenfalls notwendig ist, dass sie von einem urheberrechtlich unbedenklichen Werkstück erfolgen. *Laimer/Thiele*[750] hingegen sind der Ansicht, dass sowohl eine Interpretation des Wortlautes[751] als auch der Regelungszusammenhang des § 42 UrhG nicht dafür sprechen, dass eine Vervielfältigung nur dann rechtmäßig sei, wenn der Rechtserwerb der Vorlage auch ordnungsgemäß erfolgt ist.

---

[743] *Schmitt* in Staudegger/Thiele, Geistiges Eigentum Jahrbuch 2014, 236 (240).

[744] Rechtmäßigkeit als Erfordernis siehe OGH 17.3.1998, 4 Ob 80/98p = MR 1998, 200 (*Walter*); OLG 12.04.2007, 5 R 193/06y = MR 2007, 198 (*Walter*); gegensätzliche Ansicht siehe OGH 23.5.2000, 4 Ob 134/00k = MR 2000, 379 (*Walter*).

[745] *Zehmann* in Kucsko/Handig (Hrsg), urheber.recht – Kommentar zum Urheberrechtsgesetz[2] § 42 Rz 14 (Stand 1.4.2017); vgl dazu *Schachter* in Kucsko (Hrsg), urheber.recht – Kommentar zum Urheberrechtsgesetz § 42 Punkt 6 (Stand 1.12.2007).

[746] EuGH 26.4.2017, C-527/15; siehe auch Pressemitteilung 40/17, 2 <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-04/cp170040de.pdf> (17.11.2017).

[747] *Anderl/Heinzl*, ipCompetence 2014, 18 (27).

[748] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 997.

[749] *Medwenitsch/Schanda*, Download von MP3-Dateien aus dem Internet – Ist die private Vervielfältigung von Musikdaten aus dem Internet, die ihrerseits nicht rechtmäßig erstellt wurden zulässig?, ecolex 2001, 215; *Dittrich*, Straffreier Gebrauch von Software?, ecolex 2002, 186; *Zanger,* Urheberrecht und Leistungsschutz im digitalen Zeitalter: ein Handbuch für Werbung, Film und Fernsehen (1996) 118 M*edwenitsch/Schanda*, Download von MP3-Dateien aus dem Internet, in FS Dittrich (2000) 219; OGH 17.3.1998, 4 Ob 80/98p.

[750] *Laimer/Thiele*, Die Privatkopie nach der Urheberrechtsgesetznovelle 2003, 4 <http://rechtsprobleme.at/doks/privatkopie-laimer-thiele.pdf> (17.11.2017).

[751] § 42 UrhG spricht nicht von einem „rechtmäßig erworbenen Werkstück".

§ 42 Abs 1 UrhG galt vor der Nov 2003 für jegliches Trägermaterial, welcher Begriff jedoch durch die Info-RL keine Deckung fand,[752] sodass es zur notwendigen Einschränkung auf die Vervielfältigung durch Jedermann auf Papier, oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch kam. [753] Eigener Gebrauch ist derart negativ definiert, dass er nicht vorliegt, wenn durch das Vervielfältigungsstück ein Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.[754] Hier ist auf die Intention des Herstellers zum Zeitpunkt der Vervielfältigung abzuzielen.[755]

Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf Papier kann für Videos ausgeschlossen werden und wird deshalb nicht näher erläutert.

Für eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf einem anderen Träger ist § 42 Abs 4 UrhG die anzuwendende Rechtsvorschrift und kommt zB vor allem bei Audio- bzw Video-Trägern in Betracht.[756] Anders als bei der freien Werknutzung nach § 42 Abs 1 UrhG ist diese hier auf den privaten Gebrauch von natürlichen Personen beschränkt und nicht auch, wie bei der Vervielfältigung auf Papier, für juristische Personen vorgesehen.[757] Wegen der ausschließlichen Nutzung für den privaten Gebrauch ist jede Vervielfältigung zum beruflichen Gebrauch nicht vorgesehen.[758]

Was nun die Vervielfältigungsanzahl betrifft, so ist deren Höchstgrenze umstritten. Obwohl von einer Beschränkung auf „einzelne“ Stücke gesprochen wird, vertritt ein großer Teil der Lehre[759] die Meinung – in Anlehnung an die Deutsche Rechtsprechung[760] – dass die Begrenzung bei 7 Stück liegt. *Walter* sieht darin aber keine starre Obergrenze, sondern wird eine solche wohl zwischen 5 bis 7 Stück liegen.[761] Kein Bestehen einer festen Obergrenze, sondern eine fallbezogene Entscheidung sieht der OGH in seiner sogenannten „Null-Nummer-Entscheidung“[762].

---

[752] ErlRV 40 BlgNR XXII. GP, 11.
[753] *Walter*, Urheberrechtsgesetz – Urheberrechtsgesetz UrhGNov 2003 (2003) 63.
[754] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 1000.
[755] *Dittrich,* Zum Umfang der freien Werknutzung für den eigenen Gebrauch, MRA 1984, 1; *Walter,* Die freie Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, MR 1989, 69 aA *Dillenz/Gutmann*, in Praxiskommentar zum Urheberrecht: österreichisches Urheberrechtsgesetz und Verwertungsgesellschaftengesetz[2] § 42 Rz 23 (2004).
[756] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 1007.
[757] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 1007.
[758] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 1008.
[759] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 1003; *Walter*, OLG Wien 6.7.1990, 3 R 33/90, MR 1990, 186; *Walter*, MR 1989, 69; *Dittrich*, MR 1984, 1.
[760] Siehe BGH 14.4.1978, I ZR 111/76.
[761] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 1003.
[762] Siehe OGH 26.1.1993, 4 Ob 94/92.

Jedenfalls sind die obgenannten Zahlen Höchstgrenzen, allerdings muss die hergestellte Vervielfältigungsanzahl Rechtfertigung durch den jeweiligen Gebrauchszweck haben. Dh, es darf nicht eine größere Anzahl hergestellt werden, als man tatsächlich benötigt.[763]

7.4 Die urheberrechtliche Problematik von Musikhinterlegung in Filmwerken

Bei der Musik, die als Hinterlegung eines Videos bzw auch eines Filmwerks dienen soll, handelt es sich nicht um einen Teil davon, sondern es stellt ein eigenständiges Werk der Tonkunst dar.[764] Somit hat der jeweilige Filmhersteller die diesbezüglichen Rechte gesondert zu erwerben, um die Musik mit dem Filmwerk bzw Video verbinden zu dürfen.[765] Durch die Verbindung des Filmwerkes mit der Musik entsteht eine Werkverbindung iSd § 11 Abs 3 UrhG.[766] Durch diese Werkverbindung wird keine Miturheberschaft begründet, und zwar auch dann nicht, wenn das Ziel die Schaffung der Werke für ihre Verbindung ist.[767] Der Filmhersteller kann sich entgegen des Tonträgerherstellers nicht auf § 58 UrhG berufen, wonach diesem bei einem einmal veröffentlichten Werk der Tonkunst gegen Bezahlung eines angemessenen Entgeltes ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Lizenz zukommt.[768]

Die Werke der Tonkunst finden Erwähnung in § 1 UrhG, wobei es keine weiteren Sondervorschriften hierzu im Gesetz gibt. Sie genießen den Werkschutz des UrhG unabhängig vom verwendeten Tonmaterial[769].[770] Damit ein Tonwerk als solches überhaupt anerkannt wird, gilt als Voraussetzung, dass es sich um eine eigentümliche, geistige Schöpfung handelt, wobei eine gewisse Werkhöhe nicht gefordert ist. Einzig eine Unterscheidbarkeit muss gegeben

[763] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 1003.
[764] *Karl,* Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht, 174; OGH 12.3.1996, 4 Ob 9/96; OGH 16.7.2002, 4 Ob 164/02z = MR 2002, 307 (*Walter*) = ÖBl 2003/38, 147 (*Wolner*).
Siehe dazu *Dittrich,* Widerruf der Namensnennung des Urhebers? Bemerkung zur Entscheidung des OGH 4 Ob 164/02z, RfR 2003, 1.
[765] *Karl,* Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht, 190.
[766] *Dittrich*, Über den Begriff der „zu Handelszwecken hergestellten Schallträger", RfR 2004, 1.
[767] *Dillenz*, Materialien UrhG, 60.
[768] *Karl,* Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht, 174.
[769] Hierzu zählen sowohl Tonerzeugung durch Instrumente, Stimme oder elektronisch erzeugte Klänge.
[770] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 209.

sein. [771] Der musikalische Stil bzw Sound, ebenso aber auch einzelne Akkorde, die nur aus wenigen Tönen bestehen, fallen nicht in den Schutzbereich.[772]

Bei der Filmmusik gibt es zwei Unterscheidungsformen. Nämlich nach der, die eigens für ein bestimmtes Filmwerk geschaffen wird und jene, die bereits vorhanden ist.[773] Bei YouTube Videos wird im Regelfall für die einzelnen Clips keine eigene Musik komponiert werden, sondern es kommt hier meist zur Verwendung bereits bestehender Musiksequenzen. Wie bereits eingangs erwähnt, muss sich der Filmhersteller, wenn er sein Werk mit Musik hinterlegen möchte, die entsprechenden Verbindungsrechte vertraglich sichern. Dafür benötigt er außer den Kompositionsrechten auch noch jene der Künstler, die für die Einspielung der Musik verantwortlich sind, sowie auch die Leistungsrechte des Verantwortlichen für die Aufnahme der Filmmusik, wobei diese Funktionen immer öfters der Filmkomponist alleine übernimmt. Dadurch kommt es zu einer Vereinfachung für den Filmhersteller in Richtung Rechtserwerb.[774] Zur erlaubten Verbindung der Musik mit dem Film bedarf es außerdem eines Synchronisationsrechtes, welches vom Komponisten dem Hersteller des Filmes übertragen wird. Damit verbunden ist auch das Recht zur späteren Adaptierung, bzw Bearbeitung der Filmmusik.[775]

Werden vom Hersteller eines YouTube Videos bereits bestehende Musikwerke mit dem Video verbunden, dann ist es notwendig, dass sich der Hersteller des Videos die Rechte durch die Filmherstellungslizenz sichert. Dadurch entsteht jedoch eine reine Werknutzungsbewilligung, was wiederum bedeutet, dass damit nicht automatisch auch die Verwendung des Musikwerkes für dieses Video exklusiv ist.[776] Außerdem benötigt der Hersteller des Videos die Leistungsschutzrechte am Tonträger, was zumeist durch Erwerb über das Tonträgerlabel geschieht. Nur fallweise ist es möglich, dass die Musik zur Gänze verwendet werden kann, weshalb für die Bearbeitung derselben die Zustimmung des Komponisten einzuholen ist.[777] Insbesondere bei der Erstellung von YouTube Videos besteht für die Hinterlegung mit Musik die Möglichkeit, Musikwerke zu verwenden, deren urheberrechtlicher Schutz nicht mehr gegeben ist. Dieser endet bei Werken der Tonkunst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, bzw bei Miturheberschaft 70 Jahre nach dem Tod des letztlebenden Miturhebers. Handelt es sich um eine eigens dafür geschaffene Verbindung von Tonkunst und Sprachwerk, wird das

[771] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 211; RIS-Justiz RS0103399.
[772] *Ciresa* in Ciresa (Hrsg), Kommentar zum österreichischen Urheberrecht § 1 UrhG Rz 36 f (Stand Dez 2015).
[773] *Karl,* Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht, 174.
[774] *Karl,* Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht, 191.
[775] *Karl,* Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht, 192.
[776] *Karl,* Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht, 192.
[777] *Karl,* Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht, 192.

Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des letztlebenden Urhebers, bzw Miturhebers, beendet.[778]

Man findet im Internet auch diverse Websites, wie zB „Free Music Archive“[779] über die es möglich ist, Musik unentgeltlich herunterzuladen. YouTube selbst bietet für seine Nutzer ebenfalls lizenzfreie Musiktitel an, um diese in ein Video zu integrieren.[780]

[778] Siehe § 60 UrhG; *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, Rz 439.
[779] <http://www.freemusicarchive.org> (17.11.2017).
[780] <https://support.google.com/youtube/answer/3376882?hl=de> (17.11.2017).

8 Fazit

Die gegenständliche Diplomarbeit zeigt auf, dass der Hersteller eines Online-Videos bei der Veröffentlichung auf YouTube sehr viele verschiedene Rechtsbereiche zu beachten hat. Besonderes Augenmerk muss darauf gelegt werden, dass insbesondere keine Persönlichkeitsrechte der im Video gezeigten Personen verletzt werden. Einschlägige Bestimmungen diesbezüglich finden sich in verschiedensten Gesetzen, wie dem UrhG, DSG 2000, MedienG usw. Das wiederum bedeutet, dass durchaus der Fall eintreten kann, dass zwar nach den Bestimmungen eines Gesetzes keine Rechtsverletzungen vorliegen, nach einem anderen Gesetz hingegen schon.
Beispielsweise ist es nach dem Recht am eigenen Bild grundsätzlich erlaubt, eine Person abzubilden, jedoch ist es verboten, dieses Bild oder Video zu veröffentlichen. Fest steht, dass es sich nach dem Datenschutzgesetz bei einem Bild um ein personenbezogenes Datum handelt. Strittig ist hingegen, ob es ein besonders schützenswertes sensibles Datum darstellt. Beim Erstellen eines Videos werden jedenfalls personenbezogene Daten verarbeitet, weshalb die Herstellung nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlaubt ist.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Gefahr einer Rechtsverletzung und damit einer Rechtsverfolgung dadurch ausgeschlossen werden kann, wenn die Zustimmung des Abgebildeten vorab eingeholt wird. Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass es sich um höchstpersönliche Rechte handelt, weshalb grundsätzlich kein Vertreter in eine Rechtsverletzung einwilligen darf. Für die Erteilung der Zustimmung durch den Abgebildeten genügt hingegen die Einsichts- und Urteilsfähigkeit und ist nicht von dessen Rechtsfähigkeit abhängig.

Neben dem Umstand, dass Persönlichkeitsrechte vertretungsfeindlich sind, erlöschen sie grundsätzlich mit dem Tod, das heißt sie sind nicht vererbbar. Allerdings kennt das Recht am eigenen Bild einen postmortalen Persönlichkeitschutz, dessen Geltendmachung den Angehörigen des Abgebildeten obliegt. Für die Beurteilung der Rechtsverletzung ist eine Interessensabwägung heranzuziehen.

YouTube Videos werden zwar meist von privaten Personen erstellt, trotzdem muss auch das Medienrecht beachtet werden, welches auf Massenmedien anwendbar ist, da über die Plattform YouTube ein sehr großer Personenkreis erreicht werden kann. YouTube ist zwar laut

Ansicht des OLG Hamburg[781] Hostprovider und ist deshalb nach § 16 ECG von der Haftung befreit. Der Hersteller des Videos ist hingegen aufgrund der inhaltlichen Gestaltung verantwortlich. Der medienrechtliche Persönlichkeitsschutz kann jedoch dann nicht zur Anwendung kommen, wenn eine wahre Berichterstattung erfolgt.

Der Hersteller des Videos hat aber neben der Verpflichtung, Persönlichkeitsrechte von Abgebildeten nicht zu verletzen selbstverständlich auch noch Rechte als Erschaffer des Werkes. So ist er Urheber oder gegebenenfalls Miturheber des Werkes, wodurch ihm die Verwertungsrechte zukommen.
Es besteht aber auch die Gefahr, dass für das Video zB Musik verwendet wird, welche ebenfalls iSd UrhG ein geschütztes Werk einer anderen Person darstellt und auf diese Weise eine Urheberrechtsverletzung geschieht. Um hier nicht mit etwaigen Haftungsfragen in Berührung zu kommen, ist es möglich, Werke zu verwenden, deren urheberrechtlicher Schutz bereits abgelaufen ist oder die der Urheber für eine Verwendung freigegeben hat.

Abschließend möchte ich feststellen, dass ich persönlich jedenfalls die Ansicht vertrete, dass der Persönlichkeitsschutz in Österreich grundsätzlich sehr umfangreich und durchaus ausreichend ausgestaltet ist. Schwierigkeiten sind allerdings darin erkennbar, dass hinsichtlich des Persönlichkeitschutzes bedauerlicherweise sehr viele verschiedene Gesetze ineinander greifen und die Prüfung von möglichen Verletzungen nahezu schon juristisches know how verlangt. Für den juristischen Laien wäre es meiner Meinung nach wünschenswert, wenn sämtliche Regelungen, die zB bei der Erstellung eines YouTube Videos zu beachten sind, in einem einzigen einheitlichen Sondergesetz zusammengefasst wären.

[781] OLG Hamburg 1.10.2015, 5 U 87/12.

Quellenverzeichnis

Monografien

Bergauer Christian, Das materielle Computerstrafrecht (Jan Sramek 2016)

Berka Walter, Das Grundrecht auf Datenschutz im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit, 18 ÖJT Band I/1 (Manz 2012)

Berka Walter, Das Recht der Massenmedien (Böhlau 1989)

Berka Walter, Die Grundrechte (Springer 1999)

Brepohl Klaus, Lexikon der neuen Medien (Dt. Inst.-Verl. 1993)

Bydlinski Peter, Bürgerliches Recht Band I Allgemeiner Teil[7] (Verlag Österreich 2016)

Deixler-Hübner Astrid/Mitgutsch Ingrid, Rechtlicher Schutz in Familie und Partnerschaft (Facultas 2007)

Dillenz Walter, Materialien zum österreichischen Urheberrecht (Manz 1986)

Edlbacher Oskar, Das Recht des Namens in systematischer Darstellung: ein Handbuch vor allem für die Praxis (Manz 1978)

Fellner Maria-Luise, Persönlichkeitsschutz juristischer Personen (Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2006)

Frenz Walter, Handbuch Europarecht Band 4 Europäische Grundrechte (Springer 2009)

Frick Marie-Theres, Persönlichkeitsrechte (Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei 1991)

Grabenwarter Christoph/Pabel Katharina, Europäische Menschenrechtskonvention ein Studienbuch[6] (Beck 2016)

Gronemeyer Andreas, Film (DuMont 1998)

Gruber Angelika, Medienrecht und neue Medien – mit besonderer Berücksichtigung des Internet (Lexis Nexis 2006)

Gschnitzer Franz, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts[2] (Springer 1992)

Henle Hubert, Das Tonstudio Handbuch[5] (Carstensen 2001)

Holoubek Michael/Kassai Klaus/Traimer Matthias, Grundzüge des Rechts der Massenmedien[5] (Verlag Österreich 2014)

Hooffacker Gabriele, Online Telekomunikation von A bis Z (Rowohlt 1995)

Jahnel Dietmar, Datenschutzrecht – Update (Jan Sramek 2016)

Jahnel Dietmar, Handbuch Datenschutzrecht (Jan Sramek 2010)

Jarass Hans, EU-Grundrechte: ein Studien- und Handbuch (Beck 2005)

Karl Harald, Filmurheberrecht – Das Filmschaffen im österreichischen Urheberrecht (Medien und Recht 2005)

Karner Ernst/Koziol Helmut, Der Ersatz ideellen Schadens im österreichischen Recht und seine Reform: Gutachten (Manz 2003)

Katzer Catarina, Cybermobbing – Wenn das Internet zur W@ffe wird (Springer 2014)

Knyrim Rainer, Datenschutzrecht Praxishandbuch für richtiges Registrieren, Verarbeiten, Übermitteln, Zustimmen, Outsourcen, Werben uvm[3] (Manz 2015)

Kohler Josef, Das Eigenbild im Recht (J. Guttentag Verlagsbuchhandlung 1903)

Korn Gottfried/Neumayer Johannes, Persönlichkeitsschutz im Zivil- und Wettbewerbsrecht (Medien und Recht 1991)

Kowalk Wolfgang Peter/Burke Manfred, Rechnernetze (Springer 1994)

Koziol Helmut, Haftpflichtrecht Band II[2] (Manz 1984)

Koziol Helmut/Welser Rudolf/Kletečka Andreas, Grundriss des bürgerlichen Rechts Band I Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Familienrecht[14] (Manz 2014)

Kucsko Guido, Urheberrecht Einführung und Gesetzestext[3] (Manz 1990)

Künkel Tobias, Streaming Media (Addison-Wesley 2001)

Longolius Nikolai, Web-TV: AV-Streaming im Internet (O´Reilly 2011)

Mersch Christopher, Die journalistische Sorgfalt: on- und offline (Manz 2013)

Ostheim Rudolf, Zur Rechtsfähigkeit von Verbänden im österreichischen bürgerlichen Recht: ein Beitrag zur Auslegung des § 26 ABGB (Springer 1967)

Rintelen Max, Urheberrecht und Urhebervertragsrecht (Springer 1958)

Schmidt Ulrich, Professionelle Videotechnik[6] (Springer 2013)

Seehaus Christoph, Video-Marketing mit YouTube (Springer 2016)

Springer Verlag (Hrsg), Kompakt-Lexikon Wirtschaftsinformatik (Springer 2013)

Stotz Dieter, Computergestützte Audio und Videotechnik[2] (Springer 2011)

Straßer Robert, Die Abgrenzung der Laufbilder vom Filmwerk unter besonderer Berücksichtigung des urheberrechtlichen Werkbegriffs (Nomos 1995)

Strauch Dietmar/Rehm Margarete, Lexikon Buch Bibliothek Neue Medien[2] (Saur 2007)

Unger Kaja, Grundzüge des Datenschutzrechts[2] (Linde 2015)

Verheijden Josina, Rechtsverletzungen auf YouTube und Facebook (Kovač 2015)

Vonkilch Andreas, Einführung in das Privatrecht[2] (Verlag Österreich 2017)

Wagner Erika, Gesetzliche Unterlassungsanspruch im Zivilrecht: zugleich eine Untersuchung des Beseitigungsanspruchs (Manz 2006)

Walter Michael, Österreichisches Urheberrecht Handbuch Teil 1 (Medien und Recht 2008)

Walter Michael, Urheberrechtsgesetz – Urheberrechtsgesetz UrhGNov 2003 (Medien und Recht 2003)

Wanckel Endress, Foto- und Bildrecht[4] (Beck 2012)

Weilinger Arthur, Privatrecht eine Einführung[5] (Facultas 2016)

Weis Bruno, Handbuch der Gegendarstellung (Medien und Recht 1994)

Wild Matthias/Möller Klaus, Videografieren Filmen mit Video 8 (Falken 1987)

Wittmann Heinz, Einführung in das Medienrecht (Orac 1981)

Zanger Georg, Urheberrecht und Leistungsschutz im digitalen Zeitalter: ein Handbuch für Werbung, Film und Fernsehen (Orac 1996)

Zeiler Gerold, Persönlichkeitsschutz: Handbuch für die Praxis (Manz 1998)

Zöchbauer Peter, Mediengesetz idF MedienGNov 2005 (Medien und Recht 2005)

Sammelbänder

Bergauer Christian, Personenbezogene Daten Begriff und Kategorie, in Knyrim (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung Praxishandbuch (Manz 2016) 57

Bernhard Claudia/Kristoferitsch Hans, IT-Richtlinien – Rechtliche Einstufung und praxisrelevante Regelungsinhalte, in Jaksch-Ratajczak/Stadler (Hrsg), Aktuelle Rechtsfragen der Internetnutzung Band 2 (Facultas 2011) 307

Bresich Ronald/Riedl Eckhard, Das Google-Urteil und das Recht auf „Vergessenwerden", in Baumgartner (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2015 (Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2015) 221

Ciresa Meinhard, Der Bildnisschutz in der Werbung, in Bogendorfer/Ciresa (Hrsg), Urheberrecht Werbung – Telekommunikation – Internet (Linde 2009) 106

Götting Horst-Peter, Die Unterscheidung zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und besonderen Persönlichkeitsrecht, in Götting/Schertz/Seitz (Hrsg), Handbuch des Persönlichkeitsrechts (Beck 2008) 204

Haller Albrecht/Limberger Marlis, Bildnisschutz im Internet, in Schweighofer/Liebwald/Augeneder/Menzel (Hrsg), Effizienz von e-Lösungen in Staat und Gesellschaft Aktuelle Fragen der Rechtsinformatik Tagungsband des 8. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS (Boorberg 2005) 485

Hasenauer Stefan, Das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Das „Google-Spain und Google"-Urteil des EuGH vom 13.5.2014, in Jahnel(Hrsg), Datenschutzrecht Jahrbuch 2016 (Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2016) 99

Höhne Thomas, „Neue" Persönlichkeitsrechte in „neuen Medien", in Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien (Manz 2012) 10

Huber Stefan/Kristoferitsch Hans, Transparenz: Mehr Licht oder „mehr nicht"? – Anmerkungen zum Urteil EuGH, verb Rs C-92/09 und C-93/09, in Rumersdorfer (Hrsg), Jahrbuch Beihilferecht (Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2011) 517

Jahnel Dietmar, Datenschutz und Privatsphäre, in Grabenwarter/Pächersdorfer/Rosenmayr-Klemenz (Hrsg), Die Grundrechte des Wirtschaftslebens nach dem Vertrag von Lissabon (Jahn Sramek 2012) 65

Karner Ernst, Menschenrechte und Persönlichkeitsschutz in Österreich und Europa in Vienna Law Inauguration Lectures (Hrsg), VIENNA LAW INAUGURATION LECTURES Antrittsvorlesungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien Band 3 (Manz 2014) 23

Knyrim Rainer, Vorwort, in Knyrim (Hrsg), Datenschutz-Grundverordnung Praxishandbuch (Manz 2016) V

Korn Gottfried, Das Entschädigungssystem, in Mayer (Hrsg), Persönlichkeitsschutz und Medienrecht (Manz 1999) 47

Kotschy Waltraut, Das Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, in Jahnel (Hrsg), Datenschutzrecht und E-Government Jahrbuch 2012 (Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2012) 28

Koziol Helmut, Providerhaftung nach ECG und MedienG, in Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien (Manz 2012) 41

Koziol Helmut, Sachgerechte Haftung der Massenmedien, in Koziol/Seethaler/Thiede (Hrsg), Medienpolitik und Recht (Jan Sramek 2010) 119

Koziol Helmut/Warzilek Alexander, Der Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber Massenmedien in Österreich, in Koziol/Warzilek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz gegenüber Massenmedien (Springer 2005) 3

Lendl Frederick, Persönlichkeitsschutz – straf- und medienrechtliche Aspekte, in Berka/Grabenwarter/Holoubek (Hrsg), Persönlichkeitsschutz in elektronischen Massenmedien (Manz 2012) 57

Oberhofer Maria/Hofer Alexander, Vereinbarungen zur Nutzung von Telefonen, Internet, Internetdiensten und E-Mail-Postfächern, in Reissner/Neumayr (Hrsg), Zeller Handbuch Arbeitsvertrags-Klauseln (Manz 2010) 425

Petritz Erika/Schummer Gerhard, Aktuelle Entwicklungen im österreichischen Urheberrecht, Staudegger/Thiele (Hrsg), Geistiges Eigentum Jahrbuch 2012 (Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2012) 168

Raschauer Nicolas, Rechtsschutz im Lichte der europäischen Grundrechtecharta, in Lienbacher/Wielinger (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2010 (Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2010) 176

Schiwy Peter, Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit, Koziol/Seethaler/Thiede (Hrsg), Medienpolitik und Recht (Jan Scramek 2010) 99

Schmitt Thomas Rainer, Urheberrechtliche Haftungsfragen des Streaming, in Staudegger/Thiele (Hrsg), Geistiges Eigentum Jahrbuch 2014 (Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2014) 235

Schoditsch Thomas/Schummer Gerhard, Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs in Urheberrechtssachen im Jahr 2015, in Staudegger/Thiele (Hrsg), Geistiges Eigentum Jahrbuch 2016 (Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2016) 289

Schorkopf Frank, Höchstpersönliche Rechte, in Ehlers (Hrsg), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten[4] (de Gruyter 2014) 608

Thiele Clemens, Der Schutz personenbezogener Daten von Minderjährigen, insbesondere im schulischen Bereich, in Jahnel (Hrsg), Jahrbuch Datenschutzrecht und E-Government 2012 (Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2012) 71

Thiele Clemens, Die Trias von § 16 ABGB, § 78 UrhG und Datenschutz – Zum Verhältnis von Persönlichkeits-, Bildnis- und Datenschutz in der österreichischen Rechtsordnung, in Jahnel (Hrsg), Datenschutzrecht Jahrbuch 2015 (Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2015) 49

Thiele Clemens, Ist der postmortale Bildnisschutz ein Anachronismus?, in Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger (Hrsg), Forensigraphie (Jan Scramek 2017) 89

Thiele Clemens, Urheberrechtlicher Schutz von Kunstfiguren – von Odysseus bis Lara Croft, in Schweighofer/Liebwald/Kreuzbauer/Menzel (Hrsg), Informationstechnik in der juristischen Realität (Verlag Österreich 2004) 431

Wallentin Thomas, Lücken im österreichischen Filmurheberrecht, in Kucsko (Hrsg), Filmproduktion und Urheberrecht Bilder laufen – mit welchem Recht? (Manz 2004) 77

Zeiler Gerold, Recht und Unrecht am eigenen Bild, in Mayer (Hrsg), Persönlichkeitsschutz und Medienrecht (Manz 1999) 23

Festschriften

Adler Sigmund, Die Persönlichkeitsrechte im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, in FS zur Jahrhundertfeier des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches II/1 (Manz 1911) 163

Buchner Wolfgang, Das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten, in FS 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (Manz 1986) 21

Ennöckl Daniel, Die Zulässigkeit von Informationseingriffen in der Rechtsprechung des EGMR, in FS Machacek/Matscher (Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2008) 95

Jakobs Günther, Die Aufgabe des strafrechtlichen Ehrenschutzes in FS Jescheck (Duncker & Humblot 1986) 627

Kathrein Georg, Entwicklung, Stand und Perspektiven der Persönlichkeitsrechte, in FS Gerhard Benn-Ibler (Manz 2011) 161

Kotschy Waltraud, Datenschutzrechtliche Rechtsfragen der Videoüberwachung im Rechtsschutz gestern – heute – morgen, in FS Machacek/Matscher (Neuer Wissenschaftlicher Verlag 2008) 257

Koziol Helmut, Gedanken zum privatrechtlichen System des Rechtsgüterschutzes, in FS Canaris (Beck 2007) 631

Medwenitsch Franz/Schanda Reinhard, Download von MP3-Dateien aus dem Internet, in FS Dittrich (Manz 2000) 219

Meissel Franz-Stefan, Verfassungsrechtliche Aspekte des § 16 ABGB, in FS Mayer (Manz 2011) 371

Roeder Hermann, Wahrheitsbeweis und Indiskretionsdelikt nach deutschem und österreichischem Strafgesetzentwurf, in FS Maurach (Müller 1972) 374

Thiele Clemens, Namensdomains im österreichischen Kennzeichenrecht, in FS Griss (Jan Sramek 2011) 659

Kommentare

Aicher Josef in Rummel (Hrsg), Kommentar zum ABGB[3] § 16 (Manz 2000)

Aicher Josef in Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum ABGB[4] § 16 (Manz Stand 1.7.2015)

Aicher Josef in Rummel/Lukas (Hrsg), Kommentar zum ABGB[4] § 43 (Manz Stand 1.7.2015)

Berka Walter in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Praxiskommentar zum MedienG[3] Vorbemerkungen §§ 6-8a (LexisNexis Stand Sommer 2012)

Berka Walter in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Praxiskommentar zum MedienG[3], § 6 (LexisNexis Stand Sommer 2012)

Berka Walter in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Praxiskommentar zum MedienG[3], § 7 (LexisNexis Stand Sommer 2012)

Berka Walter/Heindl Lucie/Höhne Thomas/Noll Alfred J in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Praxiskommentar zum MedienG[3] Vorwort zur 3. Auflage (LexisNexis Stand 2013)

Bernsdorff Norbert, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union[2] Art 8 (Nomos 2006)

Bertel Christian/Schweighofer Klaus/Venier Andreas, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I, § 120 (Springer 2010)

Brandstetter Ulrich/Schmid Helmut in Brandstetter/Schmid (Hrsg), Kommentar zum Mediengesetz: auf Grundlage des Kommentars zum Mediengesetz von Hartmann und Rieder[2] § 1 (Manz 1999)

Brandstetter Ulrich/Schmid Helmut in Brandstetter/Schmid (Hrsg), Kommentar zum Mediengesetz: auf Grundlage des Kommentars zum Mediengesetz von Hartmann und Rieder[2] § 6 (Manz 1999)

Brandstetter Ulrich/Schmid Helmut in Brandstetter/Schmid (Hrsg), Kommentar zum Mediengesetz: auf Grundlage des Kommentars zum Mediengesetz von Hartmann und Rieder[2] § 7 (Manz 1999)

Ciresa Meinhard in Ciresa (Hrsg), Kommentar zum österreichischen Urheberrecht § 4 UrhG (LexisNexis 4. Lfg Stand Nov 2003)

Ciresa Meinhard in Ciresa (Hrsg), Kommentar zum österreichischen Urheberrecht Vorbemerkung §§ 38-40 UrhG (LexisNexis 1. Lfg Stand Jan 1999).

Dammann Ulrich/Simitis Spiros, EU-Datenschutzrichtlinie. Kommentar Art 8 (Nomos 1997)

Danzl Karl Heinz in Koziol/Bydlinski/Bollenberger (Hrsg) Kurzkommentar zum ABGB[5] § 1330 (Verlag Österreich 2017)

Dillenz Walter/Gutman Daniel, Praxiskommentar zum Urheberrecht: österreichisches Urheberrechtsgesetz und Verwertungsgesellschaftengesetz[2] Vor §§ 41ff (Springer 2004)

Dillenz Walter/Gutman Daniel, Praxiskommentar zum Urheberrecht: österreichisches Urheberrechtsgesetz und Verwertungsgesellschaftengesetz[2] § 42 (Springer 2004)

Dittrich Robert, Österreichisches und internationales Urheberrecht[6] § 78 (Manz 2012)

Dohr Walter/Pollirer Hans-Jürgen/Weiss Ernst M/Knyrim Rainer, DSG. Datenschutzgesetz[2] § 1 (Manz Stand 26.11.2015)

Dohr Walter/Pollirer Hans-Jürgen/Weiss Ernst M/Knyrim Rainer, DSG. Datenschutzgesetz[2] § 4 (Manz Stand 26.11.2015)

Dohr Walter/Pollirer Hans-Jürgen/Weiss Ernst M/Knyrim Rainer, DSG. Datenschutzgesetz[2] § 50a (Manz Stand 26.11.2015)

Duschanek Alfred in Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht § 1 DSG 2000 (Verlag Österreich7. Lfg 2005)

Egger Peter Wolfgang in Schwimann (Hrsg), ABGB Taschenkommentar[3] § 16 (LexisNexis Stand April 2015)

Fabrizy Ernst E, Kurzkommentar StGB [12] § 120 (Manz 2016)

Fabrizy Ernst E, Kurzkommentar StGB[12] § 111 (Manz 2016)

Guggenbichler Johann in Ciresa (Hrsg), Kommentar zum österreichischen Urheberrecht § 78 (LexisNexis 17. Lfg Stand Nov 2014)

Guggenbichler Johann in Ciresa (Hrsg), Kommentar zum österreichischen Urheberrecht § 1 (LexisNexis 18. Lfg Stand Dez 2015)

Guggenbichler Johann in Ciresa (Hrsg), Kommentar zum österreichischen Urheberrecht § 23 (LexisNexis 18. Lfg Stand Dez 2015)

Hanusch Andreas in Hanusch (Hrsg), Kommentar zum Mediengesetz § 1 (LexisNexis 1998)

Hartmann Rudolf/Rieder Sepp, Kommentar zum Mediengesetz, 65 (Manz 1985)

Heindl Lucie in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Mediengesetz Praxiskommentar[3] § 40 (LexisNexis Sommer 2012)

Heindl Lucie in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Mediengesetz Praxiskommentar[3] § 34 (LexisNexis Stand Sommer 2012)

Hinteregger Monika in Kletečka/Schauer (Hrsg) ABGB-ON § 1328 a (Manz Version 1.02 Stand 1.7.2016)

Höhne Thomas in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Mediengesetz Praxiskommentar[3] § 9 (LexisNexis Sommer 2012)

Jarass Hans D, Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union[3] Art 8 (Beck 2016)

Jerabek Robert/Ropper Richhard in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB[2] § 69 (Manz Stand 1.7.2013)

Kissich Susanne Johanna in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON § 1330 (Manz Version 1.03 Stand 1.7.2016)

Koch Bernhard A in Koziol/Bydlinski/Bollenberger (Hrsg), Kurzkommentar zum ABGB[5] § 16 (Verlag Österreich 2017)

Kodek Anneliese in Kucsko/Handing (Hrsg), urheber.recht[2] – Kommentar zum Urheberrechtsgesetz § 78 (Manz Stand 1.4.2017)

Kunst Günther/Böhm Christine/Twaroch Paul, Das neue Medienrecht § 7 (Juridica Verlag 1982)

Lambauer Heimo in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), SK-StGB § 117 (LexisNexis Stand Mai 2010)

Lambauer Heimo in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), SK-StGB § 111 (LexisNexis Stand März 2009)

Lambauer Heimo in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), SK-StGB § 113 (LexisNexis Stand März 2009)

Lambauer Heimo in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), SK-StGB § 115 (LexisNexis Stand März 2009)

Lewisch Peter/Reindl-Krauskopf Susanne in Höpfel/ Ratz (Hrsg), WK-StGB^2 § 120 (Manz Stand 1.10.2014)

Meissel Franz S in Fenyves/Kerschner/Vonkilch (Hrsg), Klang Kommentar zum ABGB^3 § 16 (Verlag Österreich 2014)

Noll Alfred J in Berka/Heindl/Höhne/Noll (Hrsg), Praxiskommentar zum MedienG^3 § 1 (Stand Sommer 2012)

Pisko Oskar in Klang (Hrsg), Kommentar zum ABGB Erster Band Erster Halbband § 16 187 (Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei 1933)

Posch Willibald in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar Band 1^4 § 16 (LexisNexis 2011)

Rami Michael in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB^2 § 111 (Manz Stand 1.5.2016)

Rami Michael in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB^2 § 113 (Manz Stand 1.5.2016)

Rami Michael in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB^2 § 115 (Manz Stand 1.5.2016)

Rami Michael in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB^2 Vor § 111-117 (Manz Stand 1.5.2016)

Rami Michael in Höpfel/Ratz, WK-StGB § 9 MedienG (Manz Stand 1.7.2011)

Rami Michael in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB^2 § 34 MedienG (Manz 1.7.2011)

Rami Michael in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB^2 § 1 MedienG (Manz Stand 1.7.2011

Rami Micheal in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB^2 § 6 MedienG (Manz Stand 1.7.2011)

Rami Michael in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB^2 § 7 MedienG (Manz Stand 1.7.2011)

Rami Micheal in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB^2 § 40 MedienG (Manz Stand1.7.2011)

Raschauer Nicolas/Riesz Thomas in Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC-Kommentar Art 8 (Manz Stand 1.5.2014)

Reischauer Rudolf in Rummel (Hrsg), Kommentar zum ABGB^3 §1330 (Manz Stand 1.1.2004)

Rixecker Roland in Säcker (Hrsg), Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band I^7 § 12 Anh. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Beck 2015)

Röggla Werner in Röggla/Wittmann/Zöchbauer (Hrsg), Medienrecht Praxiskommentar § 9 (Medien und Recht 2012)

Sailer Hansjörg in Gitschthaler/Höllwerth (Hrsg), AußStrG § 177 (Manz Stand 1.11.2013).

Salimi Farsam in Höpfel/Ratz (Hrsg), WK-StGB^2 § 51 DSG (Manz Stand Mai 2012)

Salomonowitz Sascha D in Kucsko/Handig (Hrsg), urheber.recht – Kommentar zum Urheberrechtsgesetz^2 § 23 (Manz Stand 1.4.2017)

Schachter Julia in Kucsko (Hrsg), urheber.recht – Kommentar zum Urheberrechtsgesetz^2 § 42 (Manz Stand 1.12.2007)

Schauer Martin in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON § 16 (Manz Version 1.02 Stand 1.3.2017).

Schauer Martin in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON § 18 (Manz Version 1.02 Stand 1.3.2017)

Schauer Martin in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON § 21 (Manz Version 1.02 Stand 1.3.2017)

Simitis Spiros in Simitis (Hrsg) Bundesdatenschutzgesetz[8] § 4a (Nomos 2014)

Thiele Clemens in Ciresa (Hrsg), Kommentar zum österreichischen Urheberrecht § 77 (LexisNexis 18. Lfg Stand Nov 2015)

Thiele Clemens in Ciresa (Hrsg), Kommentar zum österreichischen Urheberrecht § 77 (LexisNexis 1999)

Thiele Clemens in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg), SK-StGB § 120 (LexisNexis 22.Lfg Stand Mai 2010)

Wagner Erika in Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON § 43 (Manz Version 1.03 Stand 1.8.2017)

Weitzenböck Hans in Schwimann (Hrsg), Taschenkommentar AGBG[3] § 160 (LexisNexis Stand April 2015)

Wittmann Heinz /Zöchbauer Peter in Röggla/Wittmann/Zöchbauer (Hrsg), Medienrecht Praxiskommentar § 1 (Medien und Recht 2012)

Zankl Wolfgang, E-Commerce-Gesetz Kommentar[2] § 3 (Verlag Österreich 2016)

Zeiller Franz, Commentar ABGB I §16 (Geistingers Verlagshandlung 1811)

Zehmann Adolf in Kucsko/Handig (Hrsg), urheber.recht – Kommentar zum Urheberrechtsgesetz[2] § 42 (Manz Stand 1.4.2017)

Zöchbauer Peter in Röggla/Wittmann/Zöchbauer (Hrsg), Medienrecht Praxiskommentar § 6 (Medien und Recht 2012)

Zöchbauer Peter in Röggla/Wittmann/Zöchbauer (Hrsg), Medienrecht Praxiskommentar § 7 (Medien und Recht 2012)

Zöchbauer Peter in Röggla/Wittmann/Zöchbauer (Hrsg), Medienrecht Praxiskommentar Vorbemerkungen zu §§ 6 ff (2012)

Zeitschriften

Anderl Axel, Das neue Mediengesetz, ecolex 2005, 701

Anderl Axel/Heinzl Bernhard, Zulässigkeit des Streamings von unautorisiertem Content aus Nutzersicht Bild und Ton im Datenstrom, ipCompetence 2014, 18

Arnold Nikolaus, AUSÜBUNG DER GESTALTUNGSRECHTE EINES STIFTERS DURCH SEINEN SACHWALTER: gleichzeitig eine Entscheidungsbesprechung zu OGH 11.9.2003, 6 Ob 106/03m, GeS 2003, 479

Barth Peter, Minderjährige Patienten im Konflikt mit ihren Eltern, ÖJZ 2002, 596

Bauer Daniel, Geheime Bildaufnahme im privaten Bereich, MR 2014, 246

Bergauer Christian, Der Handel mit Patientendaten – eine (datenschutzrechtliche) Straftat?, ÖJZ 2013/113, 958

Bergauer Christian, Die Einordung von Bilddaten erkennbarer Personen im Datenschutzrecht. Eine Replik auf Knyrim, Bilddaten: immer sensibel?, jusIT 2016/102, 235, jusIT2016/103, 241

Bergauer Christian, Heimliche Nacktaufnahmen und deren Veröffentlichung im Internet in Anbetracht der Strafbestimmung des § 51 DSG 2000 – zugleich eine Anmerkung zu OLG Wien 14.11.2013, 23 Bs 351/13f, jusIT 2015/3, 12

Bernat Erwin, Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren? – Anmerkungen zur OGH 7 Ob 355/97z, JBl 1998, 464

Bernat Erwin, Sterbehilfe und Sachwalterrecht, EF-Z 2013/3, 5

Birklbauer Alois/Oberlaber Johannes, Drohungen mit Verletzungen der Privatsphäre im straffreien Raum, JSt 2014, 26

Bodner Michael, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit als genuin privatrechtlicher Wert Dargestellt am österreichischen Schuldrecht, ÖJZ 2003/27, 481

Brenn Christoph, Verfügungen über den menschlichen Körper sind höchstpersönlich, EvBl 2013/66, 461

Bydlinski Franz, Der Ersatz ideellen Schadens als sachliches und methodisches Problem, JBl 1965, 180

Cannaris Claus-Wilhelm, Grundprobleme des privaten Persönlichkeitsschutzes, JBl 1991, 205

Cornelius Kai, Plädoyer für einen Cybermobbing-Straftatbestand, ZRP 2014,164

Dittrich Robert, Straffreier Gebrauch von Software?, ecolex 2002, 186

Dittrich Robert, Über den Begriff der „zu Handelszwecken hergestellten Schallträger", RfR 2004, 1

Dittrich Robert, Widerruf der Namensnennung des Urhebers? Bemerkung zur Entscheidung des OGH 4 Ob 164/02z, RfR 2003, 1

Dittrich Robert, Zum Umfang der freien Werknutzung für den eigenen Gebrauch, MRA 1984, 1

Dokalik Dietmar, „mein Baby ist ein Star" – zum Recht des Kindes am eigenen Bild, FamZ 2006, 4

Edelbacher Oskar, Körperliche, besonders ärztliche, Eingriffe an Minderjährigen aus zivilrechtlicher Sicht, ÖJZ 1982, 365

Ennöckl Daniel, EuGH zur Veröffentlichung von EU-Agrarbeihilfen: (vorläufiges) Ende der Transparenz, ÖJZ 2011, 955

Fischer Paul, Soziale Medien und private Homepages – Über das Einstellen von Bildern fremder Personen, AnwBl 2013, 476

Fischer-Czermark Constanze, Einsichts- und Urteilsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit, Nz 2004/83, 302

Gamerith Helmut, Die Probleme des Bildnisschutzes aus der Sicht der Rechtsprechung, MR 1996, 130

Gartner-Müller Barbara, Das Friedhofs- und Bestattungsrecht im Wandel – Naturbestattungen und Naturbestattungsanlagen in Österreich, JBl 2014, 499

Grosse Claudia, „Cybermobbing": Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems, JSt 2016, 223

Handing Christian, Streaming & Urheberrecht Bild und Ton im Datenstrom, ipCompetence 2014, 4

Hecht Judith, Beim Streaming ist Vorsicht geboten, Die Presse 2016/07/08

Höhne Thomas, Gegendarstellung: in der Kürze die Würze? Nicht immer!, ZIIR 2014/3, 241

Höhne Thomas/Rami Michael/Zöchbauer Peter, Der Entwurf einer Mediengesetz-Novelle 2004 (Teil I), MR 2004, 227

Höhne Tomas, „MA 2412" und der Schutz von characters, MR 2003, 96

Homar Philipp, Die kollektive Wahrnehmung der Kabelweitersenderechte nach der Luksan/van der Let-Entscheidung des EuGH sowie der Urheberrechts-Novelle 2015, ÖBl 2015/54, 256

Jahnel Dietmar, Löschungspflicht von Suchmaschinenbetreibern – Die „Google Spain und Google"- Entscheidung des EuGH, jusIT 2014/72, 149

Karpen Ulrich, Was darf Literatur? Kunstfreiheit und Persönlichkeitsschutz, HFR 2014, 40

Khadzadeh-Leiler Lamiss, Umfassende und wahllose Speicherung von Zellproben, DANN-Profilen und Fingerabdrücken Unschuldiger koventionswidrig, FABL 2009, 61

Knyrim Rainer, Bilddaten: immer sensibel?, jusIT 2016/102, 235

Knyrim Rainer/Horn Bernhard, Die Zulässigkeit der Verwendung von Mitarbeiteraufnahmen, Dako 2015/4, 7

Knyrim Rainer/Momeni Daria, Datenschutz bei klinischen Prüfungen und medizinischen Studien, RdM 2003/32, 68

Kopetzki Christian, Kinder im Bild, RdM 2016/82, 121

Krammer Roman, Der Einzug des Internet-Zeitalters in das Mediengesetz, GesRz 2005, 186

Kunnert Gerhard, „Transparenz" versus „Datenschutz" – Annäherungen an eine komplexe Thematik am Fallbeispiel der europäischen Agrarsubventionsdaten, jusIT 2011/47, 96

Laimer Barbara/Mayr Klaus, Zum Spannungsverhältnis von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerinteressen rund um die EDV-Nutzung, DRdA 2003,410

Lausegger Stefan, Der Pranger von Panama, ecolex 2016, 454

Leupold Andreas, Google und der Streisand-Effekt: Das Internet vergisst nicht, MR-Int 2014, 3

Lojka Klaus/Korn Gottfried, Veröffentlichung einer Gegendarstellung im Fernsehen, MR 2016, 13

Löschnigg Günther, Datenschutz und Kontrolle im Arbeitsverhältnis, DRdA 2006, 459

Marous Michaela, OGH: Die Zustimmung nach § 7 MedienG als „absolut höchstpersönliches" Recht, jusIT 2016/32, 63

Marous Michaela, Stärkung des Schutzes Minderjähriger vor bloßstellender Berichterstattung Zur Entscheidung des OLG Wien, 18 Bs 63/15v, EF-Z 2015/148, 244

Marous Michaela, Zulässigkeit und Grenzen der Vertretung bei höchstpersönlichen Rechten, jusIT 2016/55, 117

Medwenitsch Franz/Schanda Reinhard, Download von MP3-Dateien aus dem Internet – Ist die private Vervielfältigung von Musikdaten aus dem Internet, die ihrerseits nicht rechtmäßig erstellt wurden zulässig?, ecolex 2001, 215

Meyer Sebastian, BGH: Anspruch auf Löschung intimer Fotos, jusIT 2017/7, 20

Noll Alfred J, Aufnehmen verboten? ÖBl 2013/47, 196

Novacek Erich, „Recht auf Vergessenwerden“ – Schutz der Privatsphäre , FJ 2014, 191

Nowotny Christian, Stifterwille und Auslegung von Stiftungsdokumenten RdW 2004/45, 66

Pfersmann Hans, Bemerkenswertes aus der SZ 67/II, ÖJZ 1997, 364

Pierer Joachim, Postmortaler Brief- und Bildnisschutz, ÖBl 2014/42, 200

Rami Michael, Änderung des Verlagsortes und örtliche Zuständigkeit, MR 2004, 311

Rehm Edgar, Das Recht am eigenen Bild, JBl 1962,1

Reis Leonhard, Filmurheberrecht: Was kommt nach der cessio legis? Sechs Thesen zur Neuregelung des § 38 Abs 1 UrhG, MR 2013, 21

Reisinger Thomas, „Cybermobbing“ – Eine Analyse von § 107c StGB, JusIT 2015/67, 169

Rest Margot Astrid, Postmortaler Persönlichkeitsschutz – ein Überblick, MR 2012, 113

Riesz Thomas, Grundrechtsschutz personenbezogener Daten durch den EuGH – quo vadis? Entscheidungsbesprechung EuGH 9.11.2010, C-92/09 und C 93/09 (Volker und Markus Schecke und Eifert), ZfV 2012, 636

Schanda Reinhard, Character- und Personality-Merchandising in Österreich – Ein Überblick*), ÖBl 1998, 323

Schanda Reinhard, Verantwortung und Haftung im Internet nach dem neuen E-Commerce-Gesetz, ecolex 2001, 920

Scheyli Martin, Konstitutioneller Anspruch des EGMR und Umgang mit nationalen Argumenten / Kommentar zum Urteil des EGMR vom 24.Juni 2004 im Fall Caroline von Hannover vs. Deutschland, EuGRZ 2004, 628

Schöpfer Eduard Christian, Foto nur mit Einwilligung des Abgebildeten zulässig, NLMR 2013, 142

Schwaighofer Klaus, zum Ausschluss des Wahrheitsbeweises bei Privatanklagedelikten nach § 112 zweiter Satz StGB, MR 2001, 219

Seiss Constanze/Raabe-Stuppnig Katharina, Kinder und ihre Persönlichkeitsrechte im Internet, ZIR 2014/2, 100

Staudegger Elisabeth, Haftungspriviligierung des Hostproviders oder Medieninhaberschaft – tertium non datur, AlJ, 2015, 42

Staudegger Elisabeth, Medieninhaber als Hostprovider?, jusIT 2015/34, 86

Swoboda Lukas-Sebastian, OGH: Eltern können für ihr minderjähriges Kind nicht in eine mediale Berichterstattung einwilligen, die dessen höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, AnwBl 2016/8442, 219

Thiele Clemens, Das Klassenfoto auf der Volksschulwebsite, jusIT 2016/56, 124

Thiele Clemens, Der digitale Nachlass – Erbrechtliches zum Internet und seinen Diensten, jusIT 2010/79, 167

Thiele Clemens, Der Holocaust auf Ihrem Teller – Wanderausstellung macht Station beim österreichischen Höchstgericht, wbl 2007, 263

Thiele Clemens, OGH (Rechtsprechungsänderung): Herstellen eines Personenbildnisses bereits Eingriff in Persönlichkeitsrechte, jusIT 2013/40, 85

Thiele Clemens, OGH Kein Ersatz ideeller Schäden nach Verletzung des postmortalen Bildnisschutzes, jusIT 2017/29, 58

Thiele Clemens, OGH: Postmortaler Bildnisschutz für Angehörige, jusIT 2014/47, 92

Thiele Clemens, Unbefugte Bildaufnahme und ihre Verbreitung im Internet – Braucht Österreich einen eigenen Paparazzi-Paragrafen?, RZ 2007, 2

Thiele Clemens, Verwendung von Mitarbeiterfotos auf Firmenwebsites, wbl 2002, 397

Voskamp Friederike/Kipker Dennis-Kenji, Virtueller Pranger Internet, DuD 2013, 787

Walter Michael M, Die freie Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, MR 1989, 69

Walter Michael M, Ministerialentwurf einer UrhGNov 2002 – Ausgewählte Aspekte, MR 2002, 217

Walter Michael M, Schutzfristverlängerung und ältere Urheberverträge Anmerkung zur Entscheidung des OGH vom 18.Februar2003 – Das Kind der Donau, MR 2003, 159

Walter Michael M, Zur Reform des österreichischen Filmurheberrechts – Zugleich Anmerkungen zum Arbeitspapier des Bundesministeriums für Justiz 2012, MR 2013, 73

Walter Michael M, OLG Wien 6.7.1990, 3 R 33/90, MR 1990, 186

Weh Wilfried Ludwig, Ende der Vorratsdatenspeicherung und andere Judikatur zum Grundrecht auf Datenschutz , ZVG 2014, 749

Wilhelm Georg, Carolines Privatsphäre – Zur Drittwirkung europäischer Grundrechte, ecolex 2004, 671

Wittmann Heinz, EuGH zeigt die Grenzen territorialer Lizenzvergabe bei Fernsehübertragungen auf, MR 2011, 272

Wolkerstorfer Thomas, Urheberrecht für lehrende Mediziner, RdM 2016/84, 128

Zankl Wolfgang, EuGH: „Recht auf Vergessenwerden“, ecolex 2014, 676

Zöchbauer Peter, Achtung des Privat- und Familienlebens – höchstpersönlicher Lebensbereich – „Privatöffentlichkeit, MR 2009, 11

Zöchbauer Peter, Äußerungen Dritter auf einer Website – Gedanken zur medienrechtlichen Haftung für Online-Diskussionsforen, Online-Gästebücher und Online-Leserbriefe, MR 2014, 175

Zöchbauer Peter, Der Begriff des „objektiven Tatbestandes“ im MedienG Zugleich ein Beitrag zu den Rechtfertigungsgründen im MedienG, MR 2000, 283

Zöchbauer Peter, Eingriff in den höchstpersönlichen Lebensbereich einer Minderjährigen, MR 2016, 10

Zöchbauer Peter, Korrektes Zitat und zivilrechtliche Ehrenbeleidigung Zur Bedeutung des § 6 Abs 2 Z 4 MedienG bei Ansprüchen nach § 1330 ABGB, wbl 1999, 289

Zöchbauer Peter, Verbot von Bildaufnahmen? Gedanken aus Anlass der OGH-E 6 Ob 256/12h, MR 2013, 59

Zöchbauer Peter, Zu den Tatbestandsgrenzen des § 111 Abs 1 StGB Gedanken zur üblen Nachrede, MR 2015, 283

Zöchbauer Peter, Zur Einwilligung in die Berichterstattung über Minderjährige, MR 2015,182

Zöchbauer Peter/Schnöpf Isabella, Einstweiliger Rechtsschutz bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen, MR 2014, 147

Gesetzte und Richtlinien

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl L 2001/167

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr"), ABl L 2000/178

Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, Abl L 1995/281 idF L 2003/284

Richtline 93/98/EWG des Rates vom 29.Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl L 1993/290 aufgehoben durch L 2006/372

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates v 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 2016/119

Richtlinie (EU) 680/2016 des Europäischen Parlamentes und des Rates v 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Strafdaten oder Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (DSRL-PJ), ABl L 2016/119

Charta der Grundrechte der europäischen Union vom 18.12.2000, ABl 2000/C 364/01

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), BGBl I S 66 idF BGBl I S 968

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) BGBl 210/1958 idf BGBl III 47/2010

ABGB, JGS 946/1811 idF BGBl I 153/2017

Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000), BGBl I 165/1999 idF I 120/2017

Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl 314/1981 aufgehoben durch BGBl I 165/1999

Bundesgesetz über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG), BGBl 314/1981 idF I 101/2014

Bundesgesetz über die Transplantation von menschlichen Organen (Organtransplantationsgesetz – OTPG), BGBl I 108/2012

Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden (E-Commerce-Gesetz – ECG), BGBl I 152/2001 idF 34/2015

StGB, BGBl 60/1974 idF BGBl I 117/2017

Interentdokumente

Art 29 Datenschutzgruppe, Arbeitspapier: Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der RFID-Technik, WP 105, 10107/05/DE < http://www.cnpd.public.lu/de/publications/groupe-art29/wp105_de.pdf> (17.11.2017)

Art 29 Datenschutzgruppe, Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten", WP 136, 01248/07/DE < http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2007/wp136_de.pdf> (17.11.2017)

Follmer Sebastian, Wie verdient YouTube Geld? Einfach erklärt <praxistipps.chip.de/wie-verdient-youtube-geld-einfach-erklaert_40718> (17.11.2017)

Laimer Barbara/Thiele Clemens, Die Privatkopie nach der Urheberrechtsgesetznovelle 2003 <http://rechtsprobleme.at/doks/privatkopie-laimer-thiele.pdf> (17.11.2017)

Thiele Clemens, Die zeitliche Schranke des Urheberrechts (2009) <http://www.eurolawyer.at/pdf/Zeitliche-Schranke-des-UrhR.pdf> (17.11.2017)

<http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-04/cp170040de.pdf> (17.11.2017)

<http://tvthek.orf.at/> (17.11.2017)

<http://www.freemusicarchive.org> (17.11.2017)

<http://www.internet4jurists.at/urh-marken/immaterial.htm> (17.11.2017)

<http://www.ridaonline.at/zitiermaster/Allgemeines.a5w> (17.11.2017)

<http://www.spiegel.de/netzwelt/web/milliarden-deal-so-reich-hat-google-die-youtube-gruender-gemacht-a-465048.html> (17.11.2017)

<https://support.google.com/youtube/answer/3376882?hl=de> (17.11.2017)

<https://www.saferinternet.at/news/news-detail/article/9-rechtliche-fragen-zu-youtube-was-ist-erlaubt-was-nicht-582/> (17.11.2017)

<support.google.com/youtube/answer/1231720?hl=de&ref_topic=1316015> (17.11.2017)

<support.google.com/youtube/answer/1626189?hl=de&ref_topic=3024170> (17.11.2017)

<support.google.com/youtube/answer/1646861?hl=de&ref_topic=3024170> (17.11.2017)

<support.google.com/youtube/answer/6141269?hl=de&ref_topic=3014328> (17.11.2017)

<support.google.com/youtube/answer/69961?hl=de&ref_topic=3024170> (17.11.2017)

<support.google.com/youtube/answer/71673?hl=de> (17.11.2017)

<support.google.com/youtube/answer/72851?hl=de&ref_topic=6029709> (17.11.2017)

<support.google.com/youtube/answer/95725?hl=de&ref_topic=6091033> (17.11.2017)

<youtube.com/static?hl=de&template=terms> (17.11.2017)

<youtube.com/yt/press/de/index.html> (17.11.2017)

<youtube.com/yt/press/de/statistics.html> (17.11.2017)

Regierungsvorlagen

ErlRV 689 BlgNR XXV. GP
ErlRV 687 BlgNR XXV. GP
ErlRV 784 BlgNR XXII GP
ErlRV 40 BlgNR XXII. GP
ErlRV 817 BlgNR XXI. GP
ErlRV 1613 BlgNR XX. GP
ErlRV 3 BlgNR XX. GP
ErlRV 2 BlgNR XV GP

Judikaturübersicht

RIS-Justiz RS0120422
RIS-Justiz RS0008984
RIS-Justiz RS0008985
RIS-Justiz RS0008998
RIS-Justiz RS0031688
RIS-Justiz RS0031766
RIS-Justiz RS0032276
RIS-Justiz RS0032413
RIS-Justiz RS0054817
RIS-Justiz RS0076658
RIS-Justiz RS0077767
RIS-Justiz RS0077827
RIS-Justiz RS0077954
RIS-Justiz RS0078064
RIS-Justiz RS0090186
RIS-Justiz RS0093201
RIS-Justiz RS0103399
RIS-Justiz RS0106730
RIS-Justiz RS0113458

RIS-Justiz RS0114307

RIS-Justiz RS0114462

RIS-Justiz RS0116720

RIS-Justiz RS0118402

RIS-Justiz RS0118404

RIS-Justiz RS0123001

RIS-Justiz RS0124514

RIS-Justiz RS0130534

EuGH 26.4.2017, C-527/15 (Stichting Brein/Filmspeler)

EuGH vom 13.3.2014, C-131/12 (Google/Spain) = ÖJZ 2014/100, 690 (*Lehofer*) = MR-Int 2014, 7 (*Briem*) = ZIR 2014, 204 (*König*)

EuGH 9.2.2012, C-277/10 (Luksan/van der Let) = MR 2012, 23 (*Walter*)

EuGH 4.10.2011, C-403/08 und C-429/08 (Murphy) = ecolex 2012/32, 68 (*Thyri*) = jusIT 2012/21, 49 (*Staudegger*)

EuGH 9.11.2010, C-92/09, C 93/09 (Volker und Markus Schecke und Eifert)

EuGH 16.12.2008, C-73/07 (Satakunnan Markkinapörssi und Satamedia) = MR-Int 2009, 14 (*Wittmann*)

EGMR 4.12.2008, 30562/04 (Marper)

EGMR 14.10.2008, 78060/01 Petrina/Rumänien

EGMR 7.12.2006, 29514/05 (Van der Velden)

EGMR 24.6.2004, 59320/00 Caroline von Hannover gg Bundesrepublik Deutschland) = MR 2004, 246 (*Ennöckl/Windhager*)

EGMR 21.3.2002, 32636/96 (A.T. gg Österreich) = MR 2003, 17 (*Weis*)

EGMR 16.2.2000, 27798/95 (Amann gg Schweiz)

EGMR 28.6.1995, 22463/93 (Lüdi gg Schweiz)

OGH 22.12.2016, 6 Ob 209/16b

OGH 30.8.2016, 1 Ob 116/16i

OGH 17.2.2016, 3 Ob 256/15s

OGH 13.1.2016, 15 Os 176/15v = jusIT 2016/32, 63 (*Marous*) = AnwBl 2016/8442, 219 (*Swoboda*) = MR 2016, 10 (*Zöchbauer*)

OGH 17.2.2015, 4 Ob 187/14z = jusIT 2015/43, 106 (*Staudegger/Thiele*) = ecolex 2015/241, 583 (*Hofmacher*) = MR 2015,76 (*G Korn*) = ÖBl 2015/28,133 (*Kissich*) = ZIIR 2015, 340 (*Dörfler*) = ÖJZ EvBl 2015/127, 888 (*Brenn/Treitl*)

OGH 17.9.2014, 4 Ob 76/14a = MR 2015, 37 (*Walter*) = ÖBl 2015/9, 42 (*Büchele*)

OGH 25.3.2014, 4 Ob 224/13i

OGH 19.2.2014, 15 Os 171/13f

OGH 19.2.2014, 15 Os 172/13b

OGH 17.2.2014, 4 Ob 203/13a = ÖBl 2014/39, 184 (*Grama*) = jusIT 2014/47, 92 (*Thiele*) = ÖJZ EvDl 2014/86, 604 (*Brenn*) = ecolex 2014/192, 513 (*Wilhelm*) = MR 2014, 140 (*Lanzinger-Twardosz*)

OGH 17.12.2013, 4 Ob 154/13w

OGH 17.12.2013, 4 Ob 184/13g = jusIT 2014/28, 58 (*Staudegger*) = MR 2014, 75 (*Walter*) = ÖBl 2014/31, 134 (*Büchele*) = ecolex 2014/177, 447 (*Horak*)

OGH 19.3.2013, 4 Ob 45/13s = jusIT 2013/43, 89 (*Thiele*) = wbl 2013/129, 356 (*Thiele*)

OGH 27.2.2013, 6 Ob 256/12h = jusIT 2013/40,85 (*Thiele*) = ecolex 2013/222, 548 (*Hofmarcher*) = ÖJZ EvBl 2013/104, 732 (*Rohrer/Karner*) = ÖBL 2013/56, 228 (*Büchele*)

OGH 28.11.2012, 4 Ob 192/12g = jusIT 2013/4, 7 (*Thiele*)

OGH 8.10.2012, 9 Ob 68/11g = Zak 2012/762, 415 (*Kletecka*) = OJZ 2012/116, 1029 (Rohrer/Pfurtscheller) = iFamZ 2013/14, 50 = ÖJZ EvBl 2013/60, 414 (*Rohrer/Pfurtscheller*) = RdM 2013/74, 104 (*Kopetzki*)

OGH 11.5.2012, 4 Ob 51/12x = ecolex 2012/365 (*Schumacher*)

OGH 28.2.2012, 4 Ob 153/11w = jusIT 2012/46, 99 (*Thiele*) = MR 2012, 292 (*Walter*)

OGH 20.12.2011, 4 Ob 160/11z = MR 2011,65 (*Thiele*) = jusIT 2012/24,57 (*Thiele*) = ecolex 2012/183, 412 (*Barnhouse*)

OGH 14.12.2011, 15 Os 148/11w = ÖJZ EvBl 2012/41, 274 (*Brenn/Hoch/Ratz/ Rohrer*)

OGH 9.8.2011, 4 Ob 82/11d = MR 2011, 306 (*G Korn*) = ecolex 2011/446, 1131 (*Brandstätter*) = ÖBl 2012/12, 45 (*Büchele*)

OGH 10.5.2011, 4 Ob 52/11t

OGH 23.3.2011, 4 Ob 197/10i = jusIT 2011/42, 91 (*Thiele*) = ecolex 2011/282, 726 (*Schumacher*) = ÖBl 2011/54, 225 (*Gamerith*)

OGH 18.1.2011, 17 Ob 16/10t = jusIT 2011/22, 47 (*Thiele*) = wbl 2011/103, 276 (*Thiele*) = ÖBl 2011/28, 123 (*Schnider/Hofmacher*)

OGH 13.7.2010, 4 OB 112/10i

OGH 21.1.2009, 15 Os 175/08m = MR 2009, 11 (*Zöchbauer*)

OGH 16.12.2008, 11 Os 144/07x

OGH 7.11.2007, 6 Ob 57/06k = MR 2008, 145 (*Thiele/Warzilek*) = ecolex 2008, 550 (*Schachter*)

OGH 2.10.2007, 4 OB 105/07f

OGH 21.12.2006, 6 Ob 178/04a

OGH 12.10.2006, 6 Ob 321/04f = JBl 2007, 574 (*Koziol*)

OGH 28.9.2006, 4 Ob 172/06g

OGH 14.3.2006, 4 Ob 266/05d = ecolex 2006/44, 1015 (*Schumacher*)

OGH 10.5.2005, 5 Ob 94/05t

OGH 16.12.2003, 4 Ob 211/03p = ecolex 2004/376, 800 (*Schumacher*)

OGH 11.9.2003, 6 Ob 106/03m

OGH 20.3.2003, 6 Ob 287/02b = MR 2003, 92 (*G Korn*) = ÖBl 2004/13, 39 (*Gamerith*) = ecolex 2004/96, 193 (*Schumacher*)

OGH 18.2.2003, 4 Ob 235/02s = wbl 2004/124, 244 (*Dittrich*)

OGH 16.7.2002, 4 Ob 164/02z = MR 2002, 307 (*Walter*) = ÖBl 2003/38, 147 (*Wolner*)

OGH 20.12.2001, 6 Ob 285/01g

OGH 29.11.2001, 6 Ob 270/01a = MR 2002, 26 (*G Korn*)

OGH 12.9.2001, 4 Ob 176/01p = MR 2001, 326 (*Rami*) = ecolex 2002/19, 35 (*Schanda*)

OGH 31.5.2001, 15 Os 44/01

OGH 5.10.2000, 8 Ob A 136/00h

OGH 23.5.2000, 4 Ob 134/00k = MR 2000, 379 (*Walter*)

OGH 21.12.1999, 4 Ob 320/99h = ÖBl 2000,134 (*Kurz*)

OGH 27.10.1999, 7 Ob 225/99k

OGH 17.3.1998, 4 Ob 80/98p = MR 1998, 200 (*Walter*)

OGH 9.12.1997, 4 Ob 341/97v = MR 1998, 66 (*Walter*)

OGH 11.11.1997, 7 Ob 355/97z = RdM 1998/6 (*Kopetzki*)

OGH 17.9.1996, 4 Ob 2249/96f

OGH 12.3.1996, 4 Ob 9/96

OGH 27.2.1996, 4 Ob 1013/96

OGH 9.11.1995, 6 Ob 32/95

OGH 20.9.1995, 13 Os 127/95

OGH 6.12.1994, 4 Ob 127/94 = MR 1995,109 (*Walter*)

OGH 20.9.1994, 4 Ob 1075/94

OGH 26.1.1993, 4 Ob 94/92

OGH 21.10.1992, 9 Ob A 215/92

OGH 23.10.1990; 4 Ob 143/90

OGH 27.9.1990, 7 Ob 607/90

OGH 8.5.1990, 4 Ob 51/90 = MR 1990, 189 (*Walter*)

OGH 13.9.1988, 4 Ob 48/88

OGH 20.1.1987, 4 Ob 393/86

OGH 22.10.1986, 1 Ob 36/86

OGH 17.6.1986, 4 Ob 309/86

OGH 18.1.1979 13 Os 75/78

OGH 28.11.1978, 4 Ob 390/78

OLG Wien 13.5.2015, 18 Bs 63/15v = ZIIR 2015, 330 (*Höhne*)

OLG Wien 18.2.2015, 17 Bs 348/14x

OLG Wien 14.11.2013, 23 Bs 351/13f = MR 2014, 246 (*Bauer*)
OLG Graz 2.8.2011, 10 Bs 172/11m
OLG Wien 22.11.2010, 17 Bs 305/10t = MR 2010, 369 (*Röggla/Zöchbauer*)
OLG Wien 16.9.2010, 17 Bs 238/10i
OLG Wien 16.1.2008, 17 Bs 253/07s
OLG Wien 10.12.2007, 18 Bs 247/07s
OLG Wien 12.04.2007, 5 R 193/06y = MR 2007, 198 (*Walter*)
OLG Wien 12.3.2004, 18 Bs 33/04
OLG Wien 4.4.2000, 24 Bs 73/00 = MR 2000,7 (*Zöchbauer*)
OLG Wien 11.1.1999, 18 Bs 386/98
OLG Wien 16.6.1997 18 Bs 145/97 = MR1997, 247 (*Zöchbauer*)
OLG Wien 13.8.1992, 27 Bs 286/92

LG Salzburg 29.4.201, 49 Bl 17/11v = jusIT 2011/89, 185 (*Thiele*)

BG Salzburg 4.1.2013, 23 U 383/11a-26

DSK 10.4.2013, K202.120/0002-DSK/2013
DSK 12.5.2012, K202.094/0004-KSK/2010
DSK 21.1.2009, K121.425/0003-DSK/2009

BVerfG 24.02.1971, 1 BvR 435/68
BGH 13.10.2015, VI ZR 271/14 = ZIIR 2016, 377 (*Thiele*)
BGH 25.4.1995, VI ZR 272/94
BGH 25.5.1954, I ZR 211/53
RG 28.12.1899, Rep VI. 259/99
Tribunal Civil Seine 16.6.1858, Dalloz 1858, 3, 62
OLG Hamburg, 1.10.2015, 5 U 87/12
OLG Hamburg 1.7.2015, 8 U 87/12
OLG München 30.6.2015, 29 U 2798/15
LG Berlin 17.12.2015, 20 O 172/12 = ZIIR 2016, 239 (*Swoboda*)
BAG 11.12.2014, 8 AZR 1010/13